

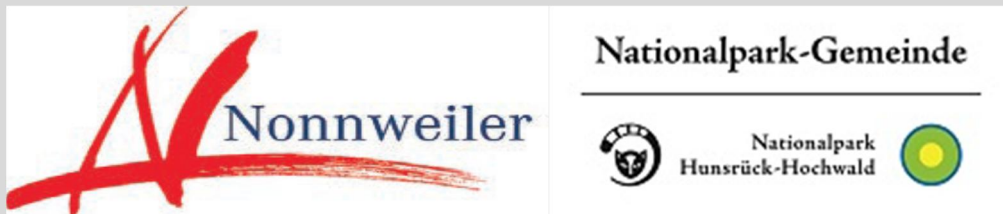
Antrag auf Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.01.03

im Zusammenhang mit dem Vorhaben

Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“

in der

**Gemeinde Nonnweiler
Ortsteile Braunshausen und Kastel**



Drohnenfoto - Blick von Norden auf das Freizeitzentrum Peterberg

Antrag auf Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.01.03

im Zusammenhang mit dem Vorhaben

Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“



in der

Gemeinde Nonnweiler
Ortsteile Braunshausen und Kastel



Gemeinde Nonnweiler
Trierers Straße 5
66620 Nonnweiler

Projektleitung: Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)

Projektbearbeitung: Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)

Mitarbeit von: Fabienne Tull (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)
Philip Birringer (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)

Hinweis: Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Abbildungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet- geistiges Eigentum des Planungsbüros NEULAND-SAAR oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte sind vorbehalten.

Planungsbüro NEULAND-SAAR

Brückenstr. 1
66625 Nohfelden-Bosen
Tel. : 0 68 52 / 89 69 833
E-Mail: info@neuland-saar.de



Bosen, Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Antragsgegenstand	5
2	Beschreibung der geplanten Erweiterung des Freizeitzentrums - Festsetzungen im Bebauungsplan	9
3	Beschreibung des betroffenen Landschaftsschutzgebietes.....	14
4	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Land- schaft.....	16
4.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	18
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
5	Bestehende Vorbelastungen – bereits vorhandene Freizeitnutzungen	20
6	Beschreibung des aus der Schutzgebietskulisse auszugliedernden Gebiets	22
6.1	Abgrenzung und Lage des auszugliedernden Gebietes	22
6.2	Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet sowie zum Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen	24
6.2.1	Saarländische Biotopkartierung sowie Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP)	24
6.2.2	Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet.....	27
6.3	Eigene Erfassungen und Bewertung der biotischen Ausstattung des Ausgliederungsgebietes.....	28
6.3.1	Flora und Vegetation	29
6.3.1.1	Beschreibung des bestehenden Vegetationsbestandes.....	29
6.3.1.2	Bewertung der Auswirkungen einer Überplanung bei Ausgliederung der beantragten Flächen aus der Landschaftsschutzgebietskulisse	36
6.3.2	Fauna (Arten und faunistische Funktionsräume)	39
6.3.2.1	Avifauna	40
6.3.2.2	Tagaktive Schmetterlinge	42
7	Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben.....	47
8	Notwendigkeit der Erweiterung des Freizeitzentrums	48
9	Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	49
10	Standort- und Planungsalternativen.....	52
11	Bedeutung des auszugliedernden Gebiets für die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes	54
11.1	Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naturgüter.....	54

11.2 Bedeutung für umliegende Schutzgebiete	56
11.2.1 Natura 2000-Gebiete	56
11.2.2 Naturpark Saar-Hunsrück	58
11.2.3 Sonstige Schutzgebiete	58
11.3 Bedeutung für die Erholungsnutzung	59
11.4 Bedeutung für das Landschaftsbild	59
12 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	61
13 Zusammenfassende Bewertung	64

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	6
Abbildung 2: rechtsverbindlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet im Überschneidungsbereich mit dem Plangebiet	7
Abbildung 3: LSG-Ausgliederungsflächen	9
Abbildung 4: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich	13
Abbildung 5: Festsetzungen des Bebauungsplanes	14
Abbildung 6: Lage des Bebauungsplangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes	15
Abbildung 7: Luftbildausschnitt mit Ausgliederungsflächen	23
Abbildung 8: Kernflächen des Arten- und Biotopschutzprogramms	25
Abbildung 9: im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung erfasste Biotope ...	26
Abbildung 10: bekannte Artvorkommen auf der Grundlage der verfügbaren Geofachdaten	28
Abbildung 11: Biotoptypen - Ist-Bestand	35
Abbildung 12: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten	41
Abbildung 13: Darstellungen des Landschaftsprogramms	48
Abbildung 14: FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes	57
Abbildung 15: im Rahmen der Neuordnung vorgesehene Schutzgebietskulisse	67

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vom Ausgliederungsantrag betroffene Flurstücke	23
Tabelle 2: überschlüssig erfasste tagaktive Schmetterlinge in den Eingriffsberei- chen	43
Tabelle 3: Schmetterlinge in der Ausgleichsmaßnahmenfläche zum Turnerheim sowie den nördlich angrenzenden Wiesenbereichen	46

1 Anlass und Antragsgegenstand

Die Gemeinde Nonnweiler plant, das am nördlichen Fuß des Peterbergs (Sinnenbergs) gelegene Freizeitzentrum Peterberg touristisch weiterzuentwickeln. Als Grundlage dient die 2018 durch die ARGE Erlebniskontor GmbH & die Profund Consult GmbH erstellte Studie „Touristisches Gesamtkonzept Nonnweiler unter besonderer Berücksichtigung des Freizeitzentrums Peterberg“, die die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde untersuchte. Das gemeindlich geführte Freizeitzentrum Peterberg mit großem Parkplatz, Sommerrodelbahn mit Berg- und Talstation, diversen Freizeitmöglichkeiten sowie Gastronomie/Biergarten an der Talstation stellt eines der touristischen Highlights der Gemeinde (und auch des Saarlandes) dar. Nach der Einstellung des Skibetriebes im November 2013, dem Abbau von Sessel- und Schlepplift sowie dem Abriss der auf dem Bergplateau errichteten Schutzhütte mit Gastronomie („Peterberg-Alm“) zählt die sukzessive Reattraktivierung und touristische Weiterentwicklung des Peterberges zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde. Gleichzeitig soll durch die Erweiterung des bestehenden Freizeitangebotes durch Natursport und weitere Erlebnis- und Aktivangebote den gestiegenen Gästeeerwartungen Rechnung getragen werden. Der Peterberg soll als erlebnisreiches und vielseitiges Ausflugsziel gestärkt und das Einzugsgebiet der Gäste durch eine im Vergleich zur aktuellen Situation längere Aufenthaltsdauer und dadurch erhöhte Anreisebereitschaft vergrößert werden. Darüber hinaus soll durch die Ausweitung der Attraktivitätsangebote und Infrastrukturen eine Saisonverlängerung induziert werden.

Ziel ist eine weitere touristische und familienfreundliche Aufwertung der kompletten Region, wobei auch der räumliche Zusammenhang zu den im Umfeld liegenden Freizeitgebieten Bostalsee (mit Center Parcs Park Bostalsee), Nationalpark Hunsrück-Hochwald inkl. Keltischem Ringwall sowie Talsperre Nonnweiler zu sehen ist. Nachhaltiger, naturgebundener Tourismus wird im Saarland zunehmend zum Wachstumsmarkt und zählt insbesondere in den ländlichen Regionen als wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die Erweiterung des Freizeitzentrums liegt daher im öffentlichen Interesse und wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durchgeführt. Die besondere Bedeutung des Vorhabens wird dadurch deutlich, dass das Projekt zu einem hohen Anteil durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie gefördert wird und in enger Absprache mit diesem entwickelt wurde.

Zweck der aktuellen Planung ist es, ein erweitertes Angebot an familienfreundlichen Aktivitätsmöglichkeiten planungsrechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig die bereits bestehenden Nutzungen unter Gewährleistung von zukünftigen Erweiterungs- und Änderungsmöglichkeiten zu sichern. Die bereits bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen im Bereich der Talstation sollen dabei durch neue Angebote - insbesondere auf den anschließenden Hangbereichen - ergänzt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau des Peterberges durch die Errichtung geeigneter Infrastruktureinrichtungen reaktiviert und in seiner Attraktivität gesteigert werden. Gleichzeitig soll als Ersatz des weggefallenen Sesselliftes ein neues Beförderungssystem zwischen der Talstation mit seinen Freizeiteinrichtungen und dem (zukünftig reaktivierten) Gipfelareal errichtet werden. Durch diese Maßnahmen soll eine Erhöhung des Aktivitäts- und Erlebnisangebotes erfolgen und dadurch eine Attraktivitätssteigerung des Peterbergs als Tages- und Wochenendausflugsziel erreicht werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieser Planungen soll der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ entwickelt und aufgestellt werden.

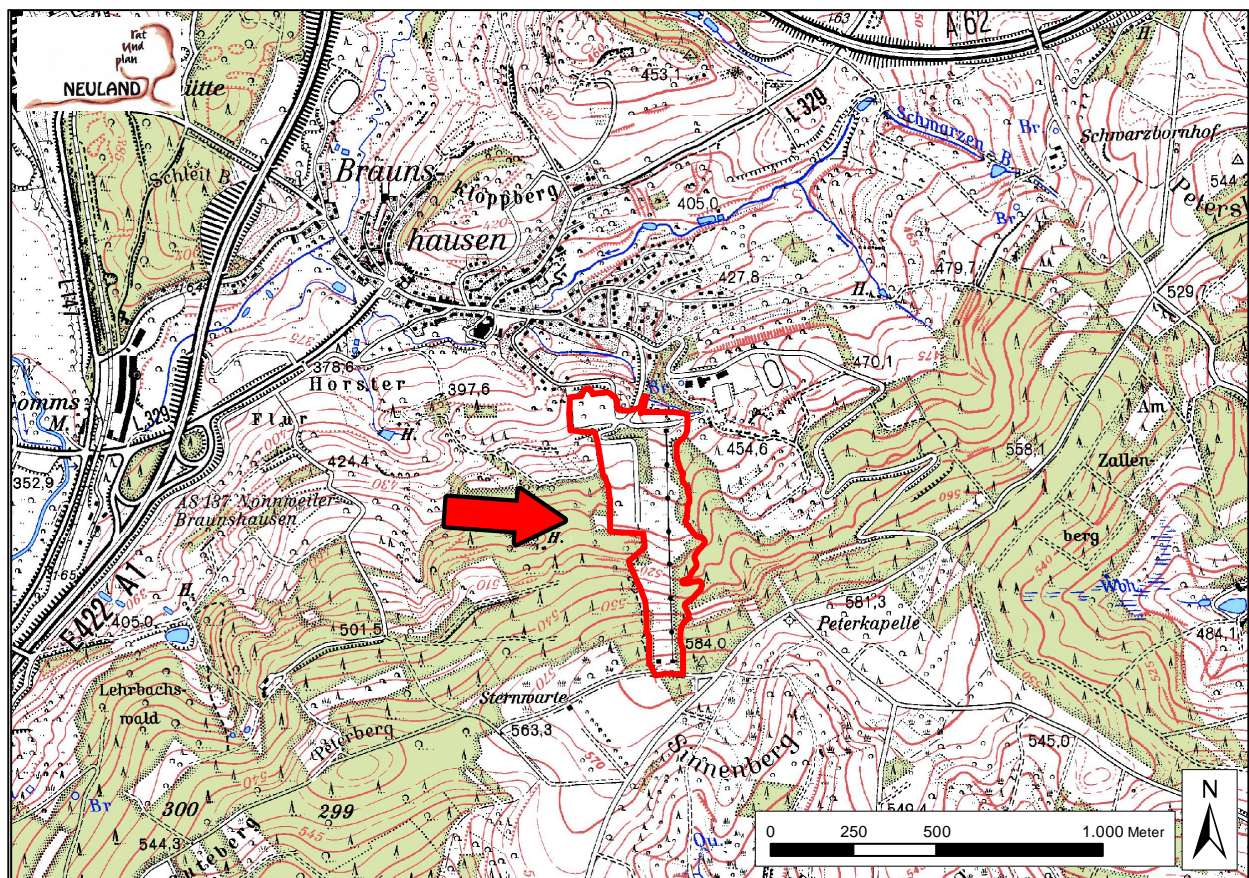
Aus einer Vielzahl von im Rahmen der o.g. Studie angedachten Maßnahmen und Aktivitätsangeboten, die ursprünglich den größten Teil der ehemals als Ski- und Rodelpiste genutzten Hangbereiche sowie die benachbarten Waldflächen umfassten, wurden im Laufe des Bebauungsplanverfahrens - vor allem unter der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte - einige wenige Maßnahmen ausgewählt und das Gebiet, in dem neue Aktivitäten vorgesehen sind, sukzessive verkleinert. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Ent-

wurfs, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB erstellt wurde, umfasste (inkl. der bereits bestehenden Freizeitnutzungen und Infrastrukturen) eine Fläche von ca. 38,5 ha.

Sowohl die Anzahl der vorgesehenen neuen Aktivitäten als auch die Größe des neu überplanten Gebietes wurden im Laufe des Verfahrens deutlich reduziert und beschränken sich nun auf das unbedingte Minimum. Die umgebenden Waldflächen wurden aus dem Plangebiet herausgenommen. Der Größe des räumlichen Geltungsbereichs konnte dadurch auf ca. **16,1 ha** (inkl. der bereits bestehenden Freizeitnutzungen und Infrastrukturen) reduziert und damit im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Fläche mehr als halbiert werden. Zudem werden sehr großer Bereiche, die ursprünglich als Sondergebiet - Freizeitzentrum vorgesehen waren, als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen oder Waldflächen festgesetzt und von einer Überplanung ausgenommen. Ein Teil der Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen dient dem Erhalt bestehender, ökologisch hochwertiger Wiesenbereiche, ein anderer Teil ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die räumliche Lage sowie die Abgrenzung des aktuellen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert, bearbeitet durch NEULAND-SAAR

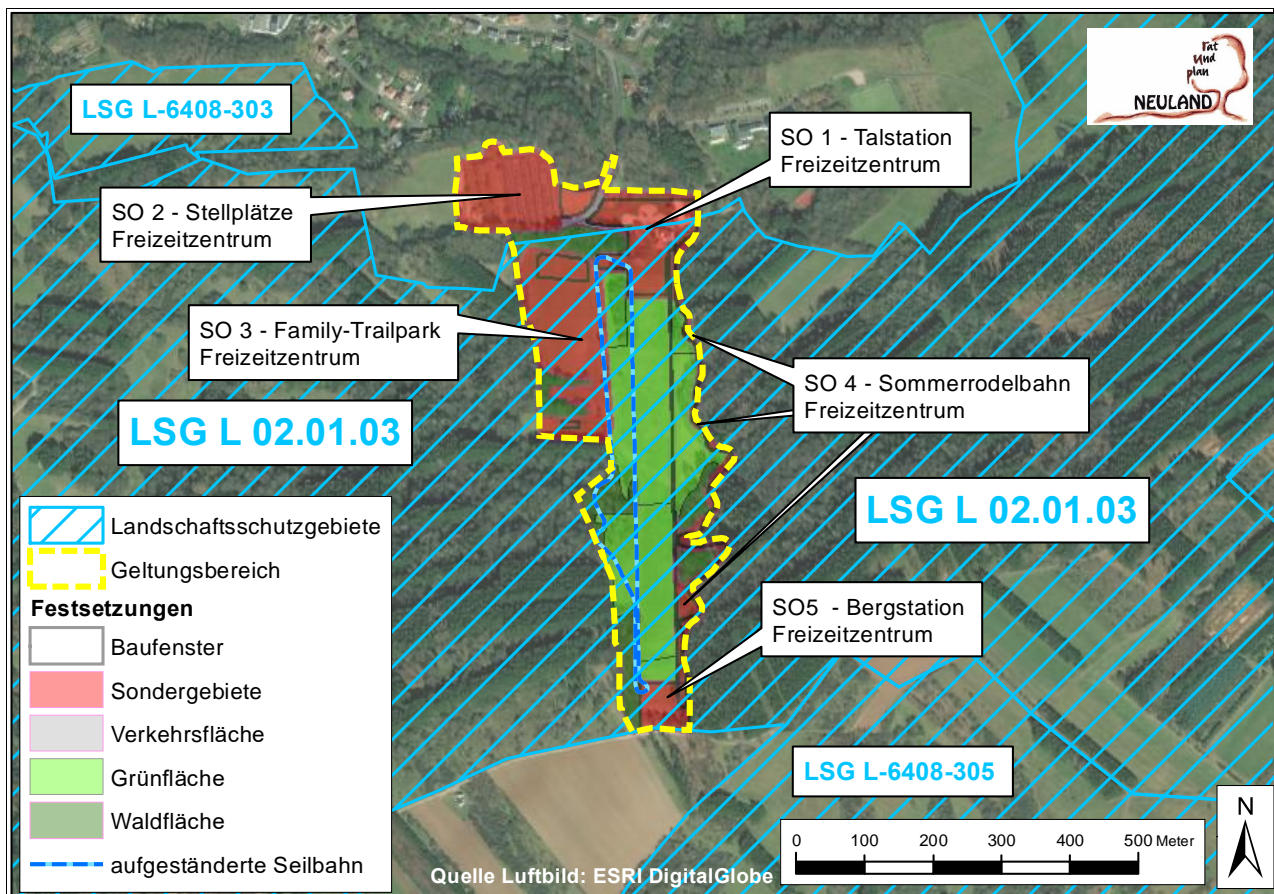
Das Bebauungsplangebiet umfasst nicht nur die neu geplanten Freizeitnutzungen, sondern es werden auch die in großem Umfang bereits bestehenden Nutzungen des Freizeitzentrums (vor allem im Bereich der Talstation sowie die Sommerrodelbahn mit Tal- und Bergstation) in den räumlichen Geltungsbereich integriert. Es sollen insgesamt fünf „Sonstige Sondergebiete“ (SO1 – SO5: Gesamtfläche ca. 7,9 ha inkl. bereits bestehender Nutzungen) und sehr kleinflächig Verkehrsflächen, daneben Waldflächen (ca. 2,25 ha) sowie großflächig

Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen (ca. 5,79 ha) festgesetzt werden. Zusätzlich ist eine aufgeständerte Seilbahn als neues Beförderungssystem mit Tal- und Bergstation vorgesehen. (jeweilige Lage siehe nachfolgende Abbildung)

Das Plangebiet liegt mit Ausnahme des nördlichen Teils der im Norden des Geltungsbereichs liegenden Talstation des Freizeitentrums Peterberg mit bereits bestehenden Freizeitanlagen und großen Parkplätzen innerhalb des insgesamt ca. 582 ha großen, aus vier Teilflächen bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 02.01.03 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler"¹. Große Teile der Überschneidungsflächen des Plangebietes mit dem Landschaftsschutzgebiet sollen als Wald- und Grünflächen festgesetzt werden und bleiben dadurch von Überplanungen ausgespart. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auf die sukzessive Verkleinerung des Eingriffgebietes genauer eingegangen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt mit der Abgrenzung des von dem Planvorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebietes sowie der Lage des Plangebietes inkl. vorgesehener Festsetzungen.

Abbildung 2: Rechtsverbindlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet im Überschneidungsbereich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Landschaftsschutzgebiete sind laut § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

¹ GDI-SL - GeoPortal des Saarlandes, Abruf im Internet unter: <https://geoportal.saarland.de/map?WMC=2988> Abruf Juli 2022

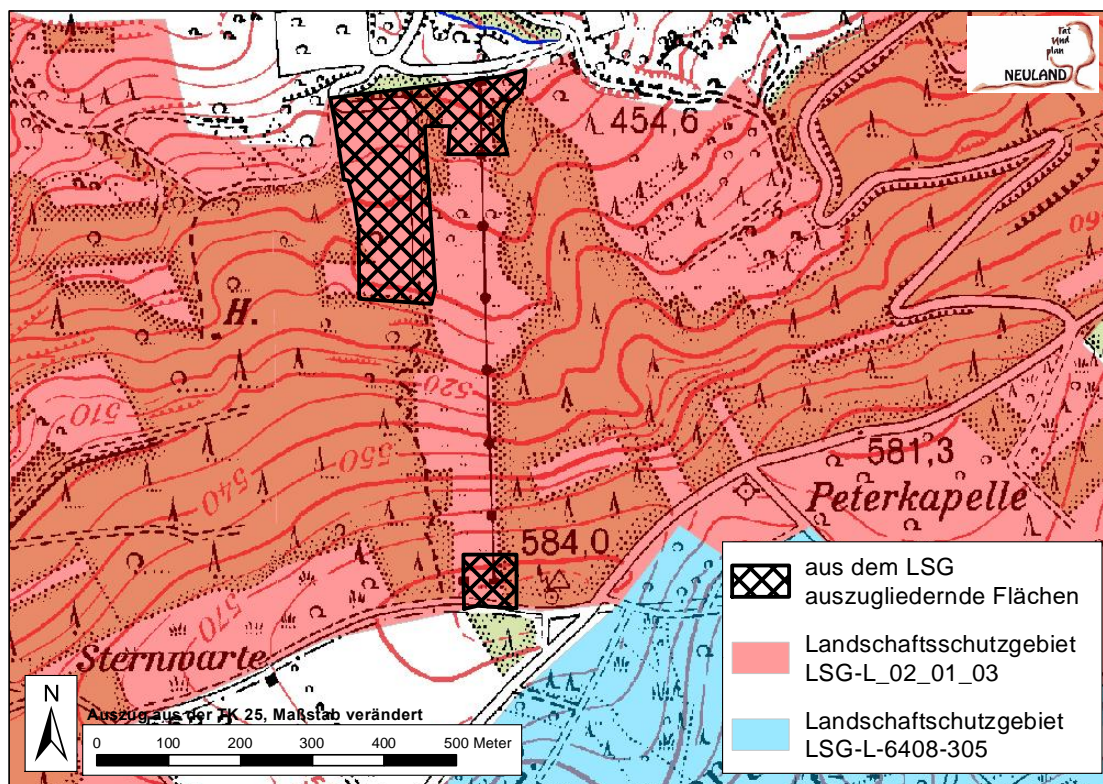
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher widersprechen die geplanten neuen Freizeitnutzungen, die mit der dauerhaften Überbauung oder zumindest starken Überprägung von aktuellen – teilweise ökologisch sehr hochwertigen – Wiesenflächen verbunden sind, grundsätzlich dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes.

Die vorgesehene Bebauungsplanung zur Realisierung des Planvorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist daher nur möglich, wenn die zuständige Oberste Naturschutzbehörde ein formelles Ausgliederungsverfahren (§ 20 Abs. 1 bis Abs. 4 SNG i.V.m. § 26 BNatSchG) der Eingriffsbereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet durchführt und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert wird. Zur Realisierung des Vorhabens wird daher von der Gemeinde Nonnweiler ein Antrag auf Ausgliederung der für intensive Freizeitnutzungen vorgesehenen Flächen gestellt. In Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Mail vom 15.06.2022, Herr Sebastian, Referat D/1) soll das Ausgliederungsverfahren lediglich die Überschneidungsbereiche mit den Sondergebieten SO1 (Talstation Freizeitzentrum), SO 3 (Family-Trailpark Freizeitzentrum) und SO 5 (Bergstation Freizeitzentrum) betreffen. Eine Ausgliederung der bestehenden Sommerrodelbahn (SO4) sowie der geplanten aufgeständerten Seilbahn wird aufgrund des linearen Verlaufs und der Lage für wenig zweckmäßig angesehen, so dass diese Flächen innerhalb der Flächenkulisse verbleiben. Die von diesen ausgehenden Wirkfaktoren liegen im marginalen Bereich und stehen der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. Die als Grün- und Waldflächen sowie als Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzten Bereiche innerhalb des Plangebietes können und sollen im Landschaftsschutzgebiet verbleiben. Lediglich die beiden an das Sondergebiet SO 3 angrenzenden Waldflächen im Westen/ Nordwesten werden nach einer weiteren Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Mail vom 17.10.2022 und Telefonat vom 18.10.2022, Herr Sebastian, Referat D/1) im Überschneidungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet zur Egalisierung der Abgrenzung ebenfalls in die auszugliedernde Fläche integriert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der auszugliedernden Flächen mit der unterlagerten Kulisse der derzeitigen Landschaftsschutzgebietsabgrenzung.

Abbildung 3: LSG-Ausgliederungsflächen



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Der Ausgliederung-Antrag nimmt Bezug auf die Geländeerfassungen und Bewertungen im Rahmen des als Teil des Bebauungsplanes vom Planungsbüro NEULAND-SAAR erstellten Umweltberichtes². In diesem erfolgt eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der ökologischen Bedeutung des von der Ausgliederung betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholungsnutzung. Der Umweltbericht beinhaltet darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens sowie eine Analyse potenzieller Konflikte mit im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebieten.

An dieser Stelle erfolgt daher keine gesonderte Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaft und des Naturhaushaltes, sondern es werden die Ergebnisse und Bewertungen der Erfassungen im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan herangezogen und diese zusammenfassend dargestellt. Genauere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

2 Beschreibung der geplanten Erweiterung des Freizeit-zentrums - Festsetzungen im Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Braunshausen am Nordhang des bis auf 584 m üNN aufragenden Peterberges und umfasst neben den neu geplanten Freizeitnutzungen auch die bereits großflächig bestehenden Infrastrukturen und Freizeitaktivitätsbereiche des Freizeitentrums Peterberg, die teilweise auch innerhalb der derzeitigen Flächenkulisse des Landschaftsschutzgebietes liegen. Hierbei handelt es sich um die nördlichen Bereiche

² Planungsbüro NEULAND-SAAR (2022): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel (unveröffentlichtes Gutachten)

der Talstation (SO 1), die am östlichen Rand verlaufende Sommerrodelbahn (SO 4) sowie deren Bergstation auf dem Gipfelplateau mit diversen Infrastrukturen inkl. kleinem Parkplatz und Aufenthaltsbereichen (SO 5).

Die für neue Freizeitaktivitäten vorgesehenen Gebiete umfassen zum ganz überwiegenden Teil am nördlichen Hangfuß des Peterbergs liegende, extensiv gepflegte Wiesen im Bereich des unteren Teils der ehemaligen Skipiste im Osten sowie der Rodelpiste im Westen. Hier sollen ein Family-Trailpark mit Mini-Bikepark³ und einem als Übungsparcours gestalteten sog. Pumptrack⁴ (im westlichen Teil) sowie eine Adventure-Golfanlage⁵ (im östlichen Teil) angelegt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau im Bereich der bereits bestehenden Bergstation der Sommerrodelbahn durch die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes inkl. (Außen)Gastronomie sowie evtl. weiterer landschaftsbezogener Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä. wieder reaktiviert und touristisch aufgewertet werden. (Lage der einzelnen Flächen siehe obige Abbildung 2, Seite 7)

Um den Talbereich mit seinen Freizeiteinrichtungen mit dem Gipfelareal zu verbinden, ist ein neues Beförderungssystem notwendig. Zur Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Eingriffe in den Boden und die vorhandene Vegetation ist eine erdgebundene, in bis zu 6 m Höhe verlaufende aufgeständerte Standseilbahn im Umlauf-System angedacht. Das nachfolgende Foto zeigt beispielhaft die mögliche Konstruktion eines solchen Beförderungssystems.

Foto 1: Beispielfoto der Konstruktion einer aufgeständerten Standseilbahn



Da nur schmale Stahlelemente genutzt werden und die Befestigung der Ständer im Boden mit Hilfe langer (ca. 1 m) Erdnägel erfolgt, ist dieses Beförderungssystem mit so gut wie kei-

³ von einem Starthügel inkl. Startrampe ausgehende Abfahrtsstrecken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade

⁴ als kompakter, geschlossener Rundkurs gestaltete Mountainbike-Strecke mit Wellen, Kurven und kleinen Sprüngen

⁵ eine Mischform aus Golf und Minigolf mit unterschiedlich gestalteten Bahnen und diversen Hindernissen und Installationen

nen Beschattungseffekten und Versiegelungen verbunden. Durch die große Höhe von bis zu 6 m können die darunter liegenden Biotope weitestgehend unverändert erhalten bleiben. Die hohe Aufständigung ermöglicht auch zukünftig eine Pflege der darunter liegenden Wiesenflächen durch Mahd, so dass sich der derzeitige Zustand der genutzten Flächen nicht nennenswert ändern wird. Es ist auch eine Trassenführung durch Gehölzbestände unter Aussparung vorhandener Bäume möglich.

Davon unabhängig werden bei der Streckenführung der aufgeständerten Seilbahn - die weitgehend Offenlandbereiche nutzt - ökologisch sehr hochwertige Wiesenbereiche so weit wie möglich ausgespart. Dies gilt insbesondere für einen ökologisch sehr hochwertigen Borstgrasrasen, aber auch eine nördlich daran anschließende ökologisch hochwertige FFH-LRT 6510 - Wiese in EHZ B+. In diesen Bereichen wird die Streckenführung der Seilbahn jeweils in Richtung der benachbarten Waldbestände verlagert und kleinflächig auf benachbarte Wald(rand)bereiche ausgewichen. Dabei wird das System unter so weit wie möglicher Vermeidung von Baumfällungen durch die bestehenden Bäume hindurchgeführt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommt. Die mit der Errichtung des geplanten Beförderungssystems verbundenen Eingriffe sind nur sehr kleinflächig und punktuell. Die Eingriffswirkungen liegen im Bagatellbereich und bezüglich der Eingriffsregelung unter dem Erheblichkeitsniveau.

Genauere Beschreibung der vorgesehenen Planungen sind dem Umweltbericht sowie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die offenen, unbestockten Flächen der Hangbereiche (Rodel- sowie ehemalige Skipiste) werden großflächig von nach § 30 BNatSchG/§ 22 SNG geschützten Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in Erhaltungszustand B+ eingenommen und weisen demzufolge eine hohe Bedeutung für den Arten- und Naturschutz auf. Ein Teil des Geltungsbereichs beinhaltet darüber hinaus Ausgleichsflächen, die dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim⁶ zugewiesen wurden (inkl. Borstgrasrasen des FFH-LRT 6230 in EHZ B mit Arnika-Vorkommen). Zum Schutz dieser naturschutzfachlich hochwertigen und sensiblen Bereiche wurden im Laufe des Bebauungsplanverfahrens die für neue Freizeitaktivitäten vorgesehenen Flächen und insbesondere die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sukzessive reduziert und in mehreren Planungsschritten - unter Verzicht auf eine Vielzahl an ursprünglich geplanten neuen Freizeitaktivitäten - auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche am östlichen oberen Mittel- und unteren Oberhang werden großflächig von Überplanungen ausgespart und im Bebauungsplan als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt. Deren unveränderter Erhalt wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Festsetzung als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen) mit der Vorgabe von zukünftig durchzuführenden Pflegemaßnahmen sowie der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen gesichert, so dass es hier zu keinen Änderungen kommen wird. Eine gänzliche Aussparung der ökologisch hochwertigen Wiesenbereiche ist aufgrund der großflächigen Ausbildung auf den gesamten Hängen und insbesondere im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehenden (zu erweiternden) Flächen mit Freizeitaktivitäten nicht möglich. Im Umfeld der bereits bestehenden Freizeitnutzungen und Infrastrukturen sind vor allem Zierflächen, kleinflächig auch Schotterflächen von den Neuplanungen betroffen.

Teilweise sind Gehölzbestände in die offenen Hangflächen des Geltungsbereichs eingelagert oder es ragen Waldränder in das Plangebiet hinein. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Festsetzung als Waldfläche) wird deren Erhalt gewährleistet, sodass es hier (bis auf sehr kleinflächige, nicht relevante Flächenbereiche) zu keinem Waldverlust kommen wird. Die teilweise im Waldrandbereich verlaufenden (bereits bestehenden) Streckenabschnitte der Sommerrodelbahn, die durch zwei Gehölzquerriegel hindurchführenden Bi-

⁶ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim", Satzung vom 18.12.2003

ketrails des zukünftigen Familien-Trailparks sowie die in kurzen Streckenabschnitten durch Waldflächen verlaufende aufgeständerte Standseilbahn bedingen – wie auch Waldwege – keine Umnutzungen im Sinne des LWaldG, so dass es sich hier auch zukünftig um Waldflächen handelt. Zu Gehölzentfernungen wird es hier nicht kommen.

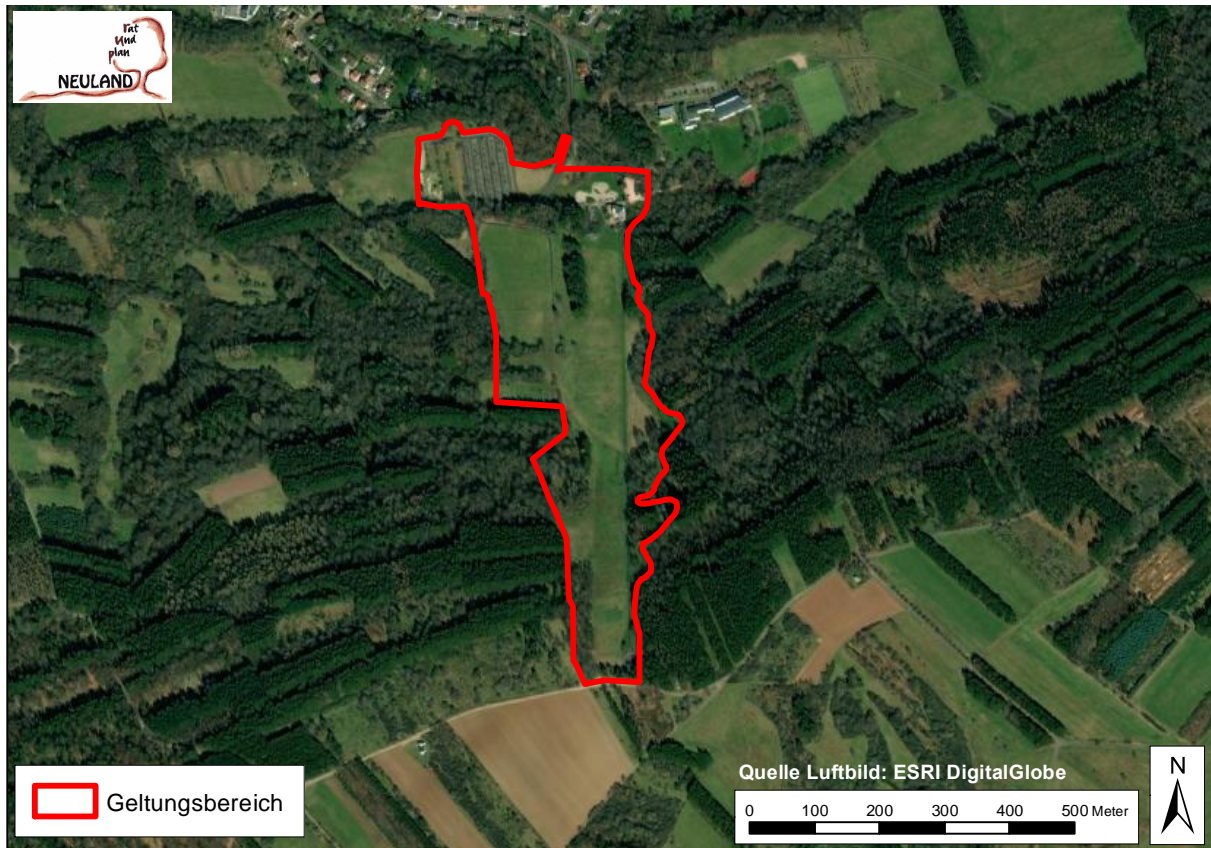
Das auf den mit neuen Freizeitaktivitäten überplanten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll dezentral über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt werden. Ggf. wird das anfallende Regenwasser in geeigneten Rückhaltevorrichtungen wie Versickerungsmulden/Rigolen gesammelt und langsam den umgebenden Grünflächen zugeführt.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Freizeitentrums Peterberg schon gegeben. Ein großer Parkplatz mit 350 Stellplätzen ist bereits in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Maximal werden im Umfeld der Talstation in geringem Umfang neue Wege für Radfahrer, Fußgänger und Personal angelegt. Aufgrund der bereits bestehenden baulichen Anlagen ist auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bereits grundsätzlich vorhanden und muss bei Realisierung des Planvorhabens lediglich ausgebaut werden.

Das Plangebiet ist ringsum von forstwirtschaftlich genutzten Waldbeständen umgeben. Diese sind nach Westen und Osten großflächig, nach Süden und Norden kleinflächig mit daran angrenzendem Siedlungsgebiet (im Norden) bzw. landwirtschaftlich genutztem Offenland (im Süden) ausgebildet. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Kommunalwald. Sehr kleinflächig grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen direkt an den Geltungsbereich an. Dabei handelt es sich im Nordwesten um eine westlich an die bestehenden Parkplätze anschließende extensiv genutzte Wiese mit angrenzenden Waldflächen sowie im Südwesten um Ackerflächen, die sich großflächig nach Südwesten weiter fortsetzen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt mit dem räumlichen Geltungsbereich.

Abbildung 4: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich



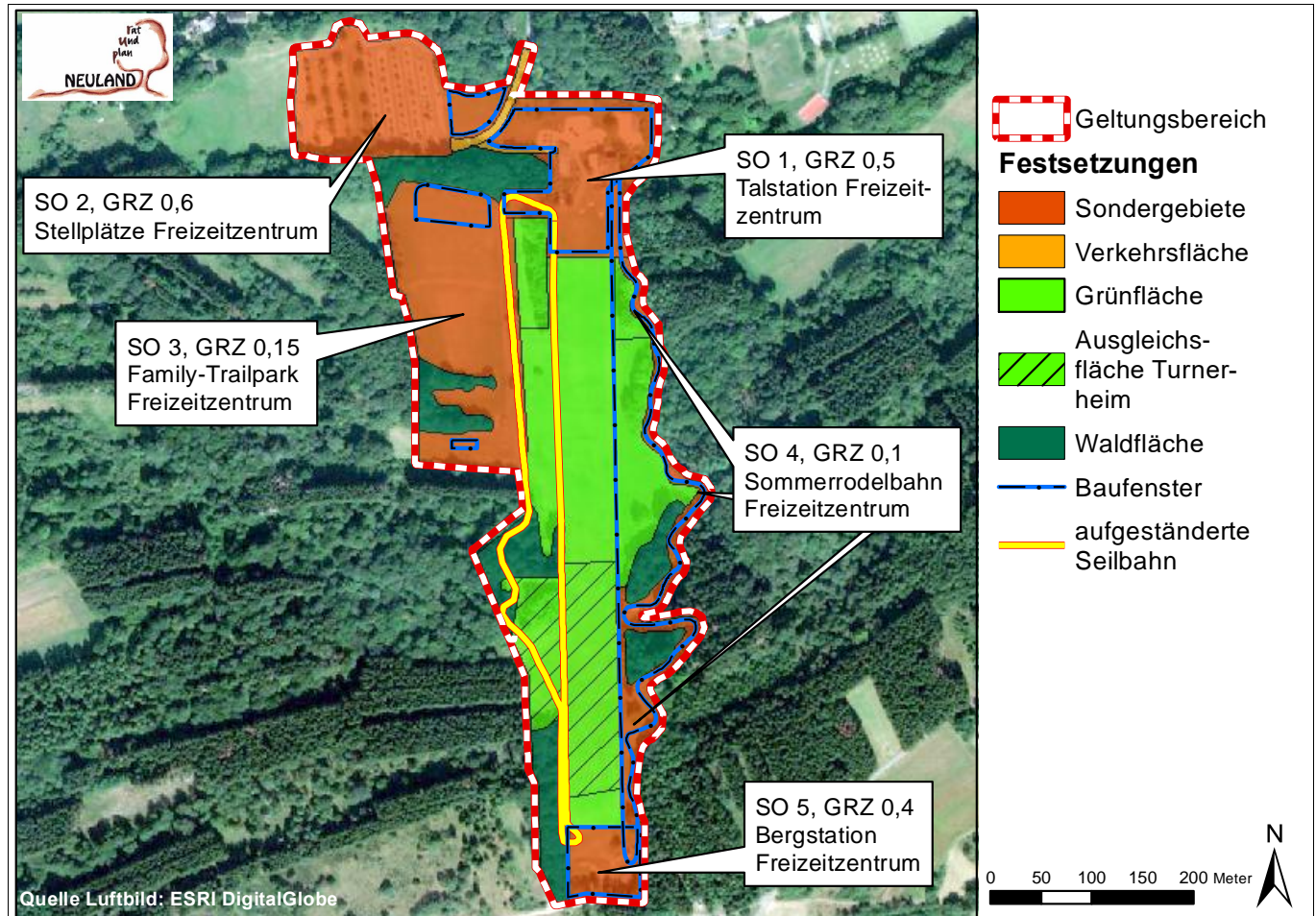
Das nachfolgende Foto einer Drohnenbefliegung im August 2021 zeigt die von dem Planvorhaben betroffenen Hangbereiche des Peterberges von Süden (Talstation) her. Im unteren Bildbereich sind die Randbereiche bereits bestehender Nutzungen erkennbar.

Foto 2: betroffene Hangbereiche des Peterberges - Foto einer Drohnenbefliegung



Die nachfolgende Abbildung stellt den Geltungsbereich sowie die geplanten Festsetzungen dar.

Abbildung 5: Festsetzungen des Bebauungsplanes



Detailliertere Angaben zu Umfang und Art der Bebauung und Planungen sind dem Umweltbericht sowie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 Beschreibung des betroffenen Landschaftsschutzgebietes

Das insgesamt ca. 582 ha große, aus vier Teilflächen bestehende Landschaftsschutzgebiet L 02.01.03 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler"⁷ geht auf die Verordnung vom 30.06.1952⁸ mit der rechtskräftigen Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zurück, die mit der „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12.08.1976⁹ aufgehoben und ersetzt wurde.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgte großräumig als Sammelausweisung mehrerer (insgesamt 28) Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel und betrifft mehrere Gemein-

⁷ GDI-SL - GeoPortal des Saarlandes, Abruf im Internet unter:

<https://geoportal.saarland.de/map?WMC=2988> Abruf Juni 2022

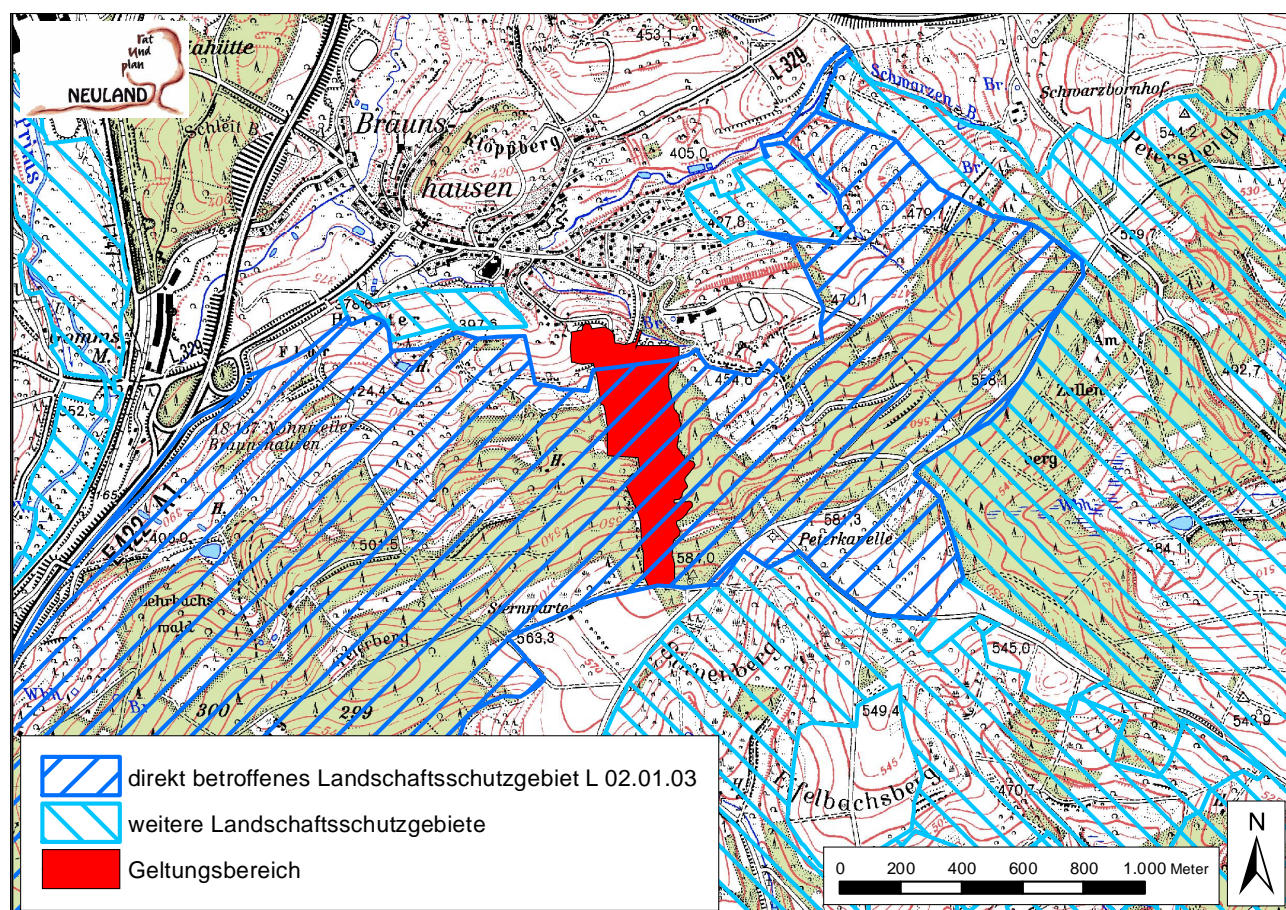
⁸ Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 30, 1952

⁹ Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 20.09.1976 (Amtsblatt Nr. 41)

den sowie die Stadt St. Wendel. Die im Rahmen dieser Sammelausweisung im Landkreis St. Wendel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete umfassen insgesamt eine Fläche von rund 15.680 ha¹⁰, was einem Anteil von ca. 33% der Landkreisfläche entspricht. Im westlich anschließenden Landkreis Merzig setzt sich die ebenfalls im Rahmen einer Sammelverordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebietskulisse weiter fort.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der TK 25 (Maßstab verändert) mit der Abgrenzung des von dem Ausgliederungsantrag betroffenen Landschaftsschutzgebietes und umliegender weiterer Schutzgebiete (ursprünglich derselben Sammelverordnung) sowie der Lage des Plangebietes. Ein Teil der Schutzgebietskulisse wurde aufgrund der Ausweisung von FFH-Gebieten innerhalb der Landschaftsschutzgebiete mit der Festsetzung als neue Landschaftsschutzgebiete (mit separater Verordnung) mittlerweile verändert. Innerhalb des nachfolgenden Kartenausschnitts handelt es sich dabei um die Landschaftsschutzgebiete „Eiweiler“ (L 6408-305) im Südosten, „Südlich Braunshausen“ (L 6408-303) nordwestlich und nordöstlich des Geltungsbereichs sowie „Prims“ (L 6507-301) am westlichen Rand.

Abbildung 6: Lage des Bebauungsplangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes



Ausschnitt aus der TK 25, Maßstab verändert, überarbeitet durch NEULAND-SAAR

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet umfasst eine großflächig bewaldete und deutlich bewegte Landschaft mit immer wieder eingelagerten Offenlandflächen. Ein spezieller Schutzzweck wird in der Verordnung nicht definiert.

In § 3 der Verordnung werden als Verbote alle Veränderungen genannt, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Zu den in § 3 der Verordnung definierten verbotenen (erlaubnisbedürftigen) Veränderungen zählen laut § 4 unter anderem „die Herstellung von baulichen Anlagen

¹⁰ Download im GeoPortal des Saarlandes, Juni 2022

aller Art“, „das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen oder das sonstige Ändern der Bodengestalt“ sowie das „Ändern der Bodengestalt“. Die vorgesehenen Neuplanungen, die mit der Errichtung von Gebäuden, mit Bodenversiegelungen sowie Bodenbewegungen verbunden sind, stehen somit im Widerspruch zu den per Verordnung definierten Verboten.

Aufgrund der Großflächigkeit der betroffenen Flächen besteht nicht die in § 4 der Verordnung genannte Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis oder des Zulassens einer Ausnahme. Daraus resultiert das Erfordernis eines Antrages auf die Durchführung eines formellen Ausgliederungsverfahrens und einer Änderung der Schutzgebietsverordnung.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenverbrauch – dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

Bei Realisierung der Planung kommt es zu einem dauerhaften Flächenverlust durch **Vollversiegelungen** (asphaltierte Trails des Pumptracks, neue Gebäude, Befestigung des Starthügels der Biketrails, Einbau von Trockenmauern bei der notwendigen Geländeterrassierung der Adventure Golfanlage, diverse Installationen, neue befestigte Wege und Plätze, zusätzliche Versiegelungen, etc.). Dies führt zum dauerhaften Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zum Verlust von Boden mit all seinen Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktionen. Die Wirkintensität von Vollversiegelungen ist - vor allem bezüglich des Schutzgutes Boden sowie Vegetation - sehr hoch.

Bei **Teilversiegelungen** (Rasengittersteine, teilbefestigte Aufenthaltsbereiche, teilbefestigte Wege und Plätze, Golfbahnen mit Kunstrasen über unterbautem Schotter, durch ein natürliches Brechsandgemisch stabilisierte Trails im Familien Trailpark, etc.) bleiben zumindest einige Boden- und Lebensraumfunktionen (vor allem Wasserdurchlässigkeit) erhalten. Die im Zusammenhang mit dem neuen Beförderungssystem (Standseilbahn) verursachten Versiegelungen sind aufgrund der aufgeständerten Bauweise und der Befestigungen im Boden mittels Erdnägel zu vernachlässigen.

Bei **Umnutzung von Flächen** (intensive Freizeitnutzungen mit umgebenden Zierflächen) bleiben die Boden- und auch die Lebensraumfunktionen des betroffenen Gebietes für Tiere und Pflanzen zwar grundsätzlich erhalten, es werden jedoch deutliche strukturelle und biozönotische Veränderungen in aktuellen Lebensräumen initiiert werden.

Relevante Auswirkungen und die Auslösung von erheblichen Konflikten könnten entstehen, wenn ökologisch hochwertige floristische oder faunistische Lebensgemeinschaften und/oder seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen von dem Flächenverlust betroffen sind. Potenziell kann mit den Flächeninanspruchnahmen ein Verlust von faunistisch bedeutsamen Funktionsräumen (z.B. Rastvogelgebiet, wichtiges Habitat für Offenland(vogel)arten) oder von ökologisch bedeutsamen Biotoptypen (z.B. FFH-Lebensraumtyp, gesetzlich geschütztes Biotop) verbunden sein. Daneben könnte mit den Neuplanungen ein Verlust von funktional bedeutsamen Vegetations- und Habitatstrukturen, beispielsweise mit Vernetzungsfunktionen oder einer Funktion als Leitlinien, etc. einhergehen. Dadurch könnte es zu einer Zerschneidung von Funktionsbeziehungen oder zu Trenneffekten kommen. Je nach Funktionsbedeutung ist die Wirkintensität unterschiedlich hoch.

Die Flächeninanspruchnahmen können je nach Vornutzung zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Im konkreten Fall könnte v.a. der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder die Beeinträchtigung benachbarter Waldflächen relevant sein. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen wird die

Wirkintensität allerdings deutlich eingeschränkt (vor allem bezüglich der Jagd spielt das Gebiet keine relevante Rolle). Da das Mähen der Wiesenflächen derzeit nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, sondern zur Freihaltung der Flächen vor höherem Bewuchs bzw. aus naturschutzfachlichen Gründen (Ausgleichsfläche Turnerheim¹¹) erfolgt, spielen landwirtschaftliche Belange im konkreten Fall keine Rolle. Mit einer betrachtungsrelevanten Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange ist ebenfalls nicht zu rechnen, da es im Vergleich mit der aktuellen Situation zu keinen nennenswerten Veränderungen kommen wird. Zu einem Verlust von Waldflächen wird es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht kommen. Die Beseitigung evtl. vorhandener Gefahrenbäume findet bereits aktuell im Zusammenhang mit der einzuhalten Verkehrssicherungspflicht im gesamten Gebiet statt, so dass sich auch diesbezüglich keine größeren Änderungen ergeben werden.

Von den Flächeninanspruchnahmen könnten Bau- oder Bodendenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile betroffen sein, die zerstört, überplant oder auf andere Art und Weise beeinträchtigt werden bei je nach Betroffenheit hoher Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 16,1 ha. Betrachtungsrelevant sind jedoch lediglich die Sondergebiete, die eine Fläche von ca. 7,9 ha umfassen. Die Sondergebiete beinhalten zu einem großen Teil Flächen, die bereits überbaut/versiegelt (ca. 1,679 ha) oder mit intensiven Freizeitnutzungen belegt sind (ca. 1,4 ha), so dass sich die Neuplanungen auf eine Fläche von ca. 4,8 ha beschränken. Die maximal neu versiegelbare/überbaubare Fläche beträgt ca. 1 ha. Diese bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Sondergebiet SO 1 („Talstation Freizeitzentrum“ inkl. Adventure Golf). Der restliche Teil der Flächen (ca. 3,8 ha) wird zu intensiv genutzten Freizeitbereichen mit umgebenden Zierflächen umgewandelt werden. Die von Versiegelungen/Flächenumnutzungen betroffenen Bereiche liegen teilweise außerhalb des Landschaftsschutzgebiets (ca. 0,5 ha).

Lokalklimatische Veränderungen

Großräumige klimarelevante Auswirkungen gehen aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelungen/Überbauungen sowie der ländlichen Lage des Plangebietes von dem Planvorhaben nicht aus. Im direkten Umfeld der versiegelten bzw. überbauten Flächen könnte es maximal zu einer sehr geringfügigen Veränderung des Lokalklimas kommen. Die Wirkintensität ist aufgrund der ländlichen Lage des Plangebietes (und des Fehlens einer Ausgleichsfunktion) sowie des geringen Umfangs an neu geplanten Gebäuden/ Versiegelungen sehr gering und liegt im vernachlässigbaren Bereich.

Reliefveränderungen

Aufgrund der starken Hangneigung des Plangebietes sind - vor allem sind im Bereich der Adventure Golfanlage - Geländemodellierungen/Terrassierungen notwendig. Dieser Faktor könnte höchstens bei besonders bedeutsamen, auffallenden Reliefformen oder bei weit einsehbaren, stark exponierten Flächen eine Rolle spielen.

Hydrologische Veränderungen

Aufgrund des geringen Umfangs an Versiegelungen sowie der Versickerung des anfallenden Regenwassers direkt auf der Fläche (teilweise nach der Sammlung in Versickerungsmulden oder Rigolen dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt) kommt es zu keinen relevanten hydrologischen Veränderungen.

Visuelle Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Von der geplanten Ausweitung der Freizeitnutzungen sowie den notwendigen neuen Infrastrukturen und Installationen könnten auf Flächen mit Sichtbezug optische Störwirkungen

¹¹ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

ausgelöst werden. Aufgrund der seit Jahren im Gebiet bereits bestehenden Freizeitnutzungen sowie der umgebenden sichtverschattenden Waldbestände, die Sichtbezüge aus der direkten näheren Umgebung (Nahwirkung) verhindern, werden Wirkintensität und Raumwirksamkeit deutlich eingeschränkt. Die offenen Hangbereiche sind zwar visuell exponiert und daher von größeren Entfernungen aus einsehbar (Fernwirkung), aufgrund der großen Entfernung sowie der geringen visuellen Veränderungen, die von den neuen Planungen ausgehen, wird sich die Wirkintensität der visuellen Beeinträchtigungen insgesamt im geringen Bereich bewegen.

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind derzeit nicht erkennbar.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme: temporäre Vegetationszerstörung, Bodenverdichtung/Bodenerosion

Teile des Geltungsbereiches, welche nicht bebaut/versiegelt werden, werden vorübergehend als Arbeits- und Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Innerhalb dieser Flächen kann es zum einen zu temporären Vegetationszerstörungen kommen. Zum anderen können in Abhängigkeit von der Erosionsgefährdung sowie der Verdichtungsempfindlichkeit des betroffenen Bodens durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen sowie bei evtl. notwendiger Offenlegung des Bodens Bodenabtrag/-abschwemmungen, Bodenverdichtungen, Fahrschäden und Verletzungen der oberen Bodenschichten verursacht werden. Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist abhängig von der betroffenen Vegetation, der Topographie sowie der Bodenbeschaffenheit.

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

Reliefbedingt sind zur Realisierung des Planvorhabens Erdarbeiten zur Einebnung/Terrasierung des Geländes notwendig. Es wird zu Abgrabungen, Bodenumlagerungen und -vermischungen sowie Überschüttungen mit den Folgen einer Überformung der natürlichen Bodenstrukturen kommen. Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt bei hoher Wirkintensität für den Boden.

Indirekte Beeinträchtigungen benachbarte faunistischer und floristischer Lebensräume

Die Bauarbeiten inkl. An- und Abtransport der benötigten Baumaterialien sind mit Geräuschemissionen sowie Bewegungsunruhe durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen, eventuell auch mit Erschütterungen verbunden. Daneben könnte es zu Material- und Schadstoffeinträge in benachbarte Flächen oder eine versehentliche, über das Baufeld hinausgehende Nutzung kommen. Dies könnte von Relevanz sein, falls im Einwirkungsbereich störsensible Arten (v. a. Vögel, Wildkatze) oder ökologisch hochwertige, gegenüber diesen Wirkfaktoren empfindliche Habitate oder Biotope vorkommen. Einwirkungsbereich und Wirkintensität sind abhängig von der Empfindlichkeit und Störsensibilität der umgebenden Lebensräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung

Die gesamte Baustelle wird das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend belasten und neben visuellen auch zu akustischen Beeinträchtigungen führen. Dadurch könnte es zur Störung von im Einwirkungsbereich lebenden (Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität) oder Erholung suchenden Menschen kommen. Aufgrund des lediglich temporären Charakters, des überschaubaren Umfangs an Bautätigkeiten sowie der ausreichend großen Entfernung zu den dichtesten Wohnnutzungen, die visuell durch dazwischen liegende Waldbestände vom Eingriffsbereich getrennt sind, ist von einer geringen Wirkintensität auszugehen.

Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen wird zum Ausstoß von Luftschadstoffen führen. Aufgrund des geringen Umfangs sind die verursachten Luftverunreinigungen jedoch zu vernachlässigen.

Hydrologische Veränderungen durch verstärkten Niederschlagsabfluss

Während der Bauausführung könnte es theoretisch auf offenen, nicht begrüntem Bodenflächen bei Starkregenereignissen zu einem unkontrollierten verstärkten Abfluss des anfallenden Regenwassers in benachbarte Flächen kommen. Aufgrund der Steillage einiger Hangbereiche kann die Wirkintensität in einem relevanten Bereich liegen.

Bodenbewohnende, wenig mobile Tierarten könnten von einer **Verletzung oder Tötung** infolge des Baustellenbetriebs betroffen sein.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- In Bereichen mit neuen Freizeitaktivitäten - insbesondere bei hoher Nutzungsintensität (vor allem den Biketrails) – können Bodenschad**verdichtungen** erfolgen und dadurch **Erosions**prozesse in Gang gesetzt werden. Die Wirkintensität ist von der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit bzw. der geogenen Erosionsgefährdung abhängig.
- Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Anstieg an Schadstoffemissionen durch **Abgase, Abwasser, Abfälle, etc.** verbunden. Bei ordnungsgemäßer Behandlung/Entsorgung werden hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen verursacht. In konkreten Fall soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen.
- Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Freizeitangebote zu einem **erhöhten Verkehrsaufkommen** im Bereich des Freizeitentrums und der Zufahrtsstraße mit entsprechend erhöhten Lärm- und Abgasemissionen führen werden. Dadurch könnte es zur Beeinträchtigung von im Einwirkungsbereich lebenden Menschen kommen. Im Vergleich zu den aktuell bereits bestehenden Belastungen relativieren sich die Folgen dieser zusätzlichen Beeinträchtigungen, so dass die Wirkintensität als gering zu bewerten ist.
- Das erhöhte Besucheraufkommen/die erhöhte Betriebsamkeit wird erhöhte Störreize durch **Bewegungsunruhe** und **Lärm** auslösen. Dadurch könnte es im Umfeld zur Beeinträchtigung von störsensiblen Tierarten (v. a. Vögel, Wildkatze) kommen. Die bereits bestehenden Freizeitnutzungen schränken die Wirkintensität deutlich ein, jedoch werden die Aktivitätsbereiche auf die mittleren, bis jetzt noch nicht intensiver genutzten Hangbereiche ausgedehnt. Die Erheblichkeitsintensität ist von der Störsensibilität der vorkommenden Tierarten abhängig.
- Bei einer eventuellen zusätzlichen nächtlichen Beleuchtung der neuen Freizeitnutzungen und Gebäude würden sich die derzeitigen Lichtverhältnisse ändern, so dass es zu Irritationen von Tieren (z.B. Zugvögeln und damit Störungen des nächtlichen Zuges, auf Licht reagierende Fledermausarten) durch **Lichtemissionen** kommen könnte. Hier ist aber lediglich von einem geringen Umfang auszugehen, so dass die Wirkintensität der (potenziell) zusätzlichen Beleuchtung als gering bewertet wird.
- Im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** kann es zur Entnahme von standgefährdeten Bäumen bzw. zum Rückschnitt von Bäumen seitlich der neu überplanten Bereiche kommen. Die Maßnahmen betreffen im Normalfall lediglich einzelne Bäume bzw. Äste. Zudem besteht aufgrund der bereits aktuell auf den Flächen stattfindenden Nutzungen (Spaziergänger, Radfahrer, Rodelpiste, Sommerrodelbahn, ..) schon eine Verkehrssicherungspflicht, so dass sich die Wirkintensität in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen wird.

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

5 Bestehende Vorbelastungen – bereits vorhandene Freizeitnutzungen

Ein Teil des Ausgliederungsgebietes ist bereits mit intensiven Freizeitnutzungen und diversen Infrastrukturen belegt. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Teile des Freizeitzentrums Peterberg am östlichen Hangfuß inkl. Gastronomiegebäude/Biergarten, Sommerrodelbahn mit Talstation, Rutschenparadies, Grillhütte und Picknick-/Liegewiese mit Sitzgruppen. Als einzige Neuplanung ist hier eine Adventure-Golfanlage vorgesehen, die nördlich an die Picknick-/Liegewiese angrenzt.

Das nachfolgende Foto einer Drohnenbefliegung vom August 2021 gibt einen Überblick über die bereits aktuell bestehenden Freizeitnutzungen am östlichen Teil des Unterhangs. Der am unteren Bildrand erkennbare Spielplatz liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Foto 3: Talstation der Sommerrodelbahn mit Gastronomie und diversen Freizeitnutzungen



Drohnenbefliegung August 2021

Der westliche Unterhang (westlicher Teil der nördlichen Ausgliederungsfläche), der zukünftig als Family-Trailpark mit Mini-Bikepark (diverse Abfahrtsstrecken für Biker) und Pumptrack (Rundkurs) gestaltet werden soll, ist derzeit noch unbebaut.

Die Hangbereiche, die im Winter bei geeigneten Schneeverhältnissen zum Rodeln genutzt werden, durchziehen mehrere Spazier- und Bewirtschaftungswege. Vereinzelt laufen Spaziergänger querfeldein über den Hang zwischen Hangfuß und Gipfel. Zwischen Berg- und Talstation verläuft am östlichen Rand des Hangs in den Waldrandbereichen die Abfahrtsstrecke der Sommerrodelbahn mit diversen Kurven. Der Transport der Schlitten von der Talstation zum Gipfel findet östlich davon auf den angrenzenden Wiesenflächen statt.

Die beiden folgenden Drohnenfotos zeigen die derzeitige Situation am Oberhang (Sommerrodelbahn, linkes Foto) sowie auf dem Gipfelplateau, d.h. den Bereich der südlichen Aus-

gliederungsfläche (rechtes Foto). Auch die südliche Ausgliederungsfläche ist durch die Bergstation der Sommerrodelbahn mit umgebenden Zierflächen und diversen Wegen, eine Sitzgruppe sowie einen kleinen Schotterparkplatz anthropogen deutlich überprägt.

Foto 4: Oberhang mit Sommerrodelbahn sowie Gipfelplateau mit Bergstation, Aufenthaltsbereichen und Parkplatz



Drohnenbefliegung August 2021

Nordwestlich der nördlichen Ausgliederungsfläche befindet sich, durch einen schmalen Waldstreifen getrennt, ein großer Parkplatz mit 350 Stellplätzen. Ca. die Hälfte davon ist voll versiegelt mit Baumreihen, der Rest ist als Schotterrassen (ebenfalls mit Baumreihen) gestaltet. Südwestlich der Stellplätze hat der RCR-Peterberg e.V. eine Modellauto-Rennbahn errichtet (siehe nachfolgendes Drohnfoto)

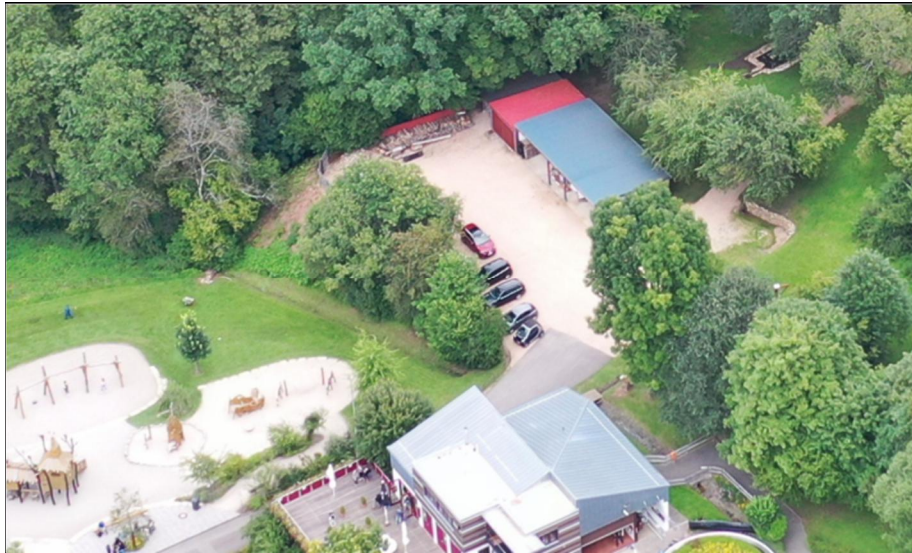
Foto 5: großer Parkplatz nordwestlich der nördlichen Ausgliederungsfläche



Drohnenbefliegung August 2021

Die Flächen nordöstlich der nördlichen Ausgliederungsfläche werden als Bauhof mit geschotterten Stellplätzen für die MitarbeiterInnen genutzt (siehe nachfolgendes Drohnfoto).

Foto 6: Bauhof mit geschotterten Stellplätzen nordöstlich der nördlichen Ausgliederungsfläche



Drohnenbefliegung August 2021

Sowohl innerhalb als auch im Umfeld der beiden Ausgliederungsflächen bestehen intensive Vorbelastungen, die mit deutlichen anthropogenen Überprägungen wie großflächigen Versiegelungen und Überbauungen, mit Lärm und Bewegungsunruhe sowie mit Zerschneidungswirkungen verbunden sind.

Hier sind vor allem die auf der Fläche selbst aber auch in dichter Nachbarschaft bereits bestehenden Freizeitnutzungen inkl. Verkehr bei An- und Abfahrt der Gäste des Freizeitentrums mit den entsprechenden deutlichen Beeinträchtigungen durch visuelle und/oder akustische Wirkungen sowie Bewegungsunruhe zu nennen. Unmittelbar südlich der südlichen Ausgliederungsfläche verlaufen die Zufahrt zur Sternwarte Peterberg sowie die Asphaltstraße zwischen Peterbergkapelle und Eiweiler, die regelmäßig befahren und auch intensiv von Spaziergängern, Fahrradfahrern, etc. genutzt werden.

Insgesamt ist das für eine Ausgliederung beantragte Gebiet als (sehr) deutlich durch die Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsnutzung belastetes Gebiet zu bewerten.

6 Beschreibung des aus der Schutzgebietskulisse auszugliedernden Gebiets

6.1 Abgrenzung und Lage des auszugliedernden Gebietes

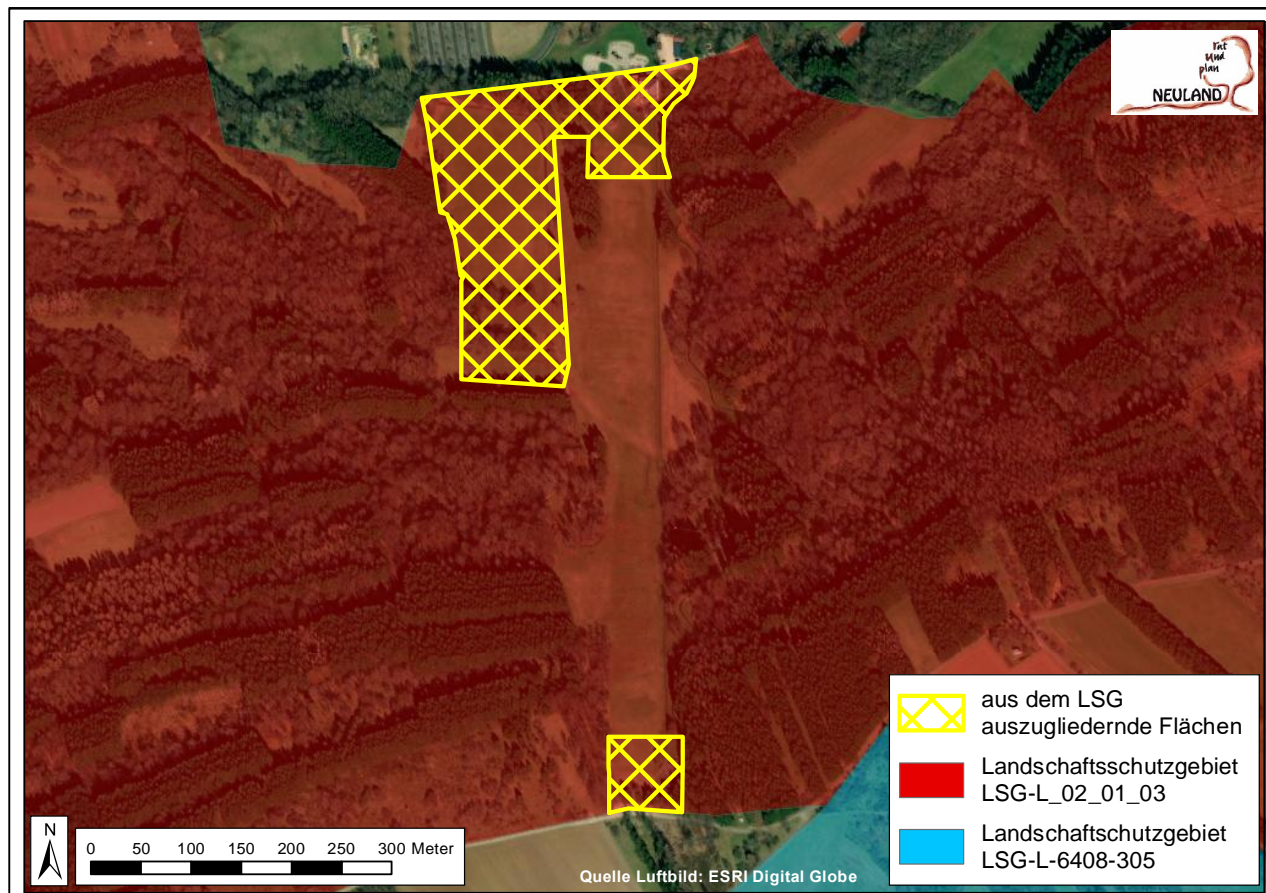
In Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Mail vom 15.06.2022, Herr Felix Sebastian) soll das Ausgliederungsverfahren lediglich die Überschneidungsbereiche mit den im Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ festgesetzten Sondergebieten SO1 (Talstation Freizeitzentrum), SO 3 (Family-Trailpark Freizeitzentrum) und SO 5 (Bergstation Freizeitzentrum) betreffen. Nach einer weiteren Absprache (Mail vom 17.10.2022 und Telefonat vom 18.10.2022, Herr Felix Sebastian) wurden zur Egalisierung der Abgrenzung der auszugliedernden Fläche auch die an das Sondergebiet SO 3 angrenzenden festgesetzten Waldflächen im Überschneidungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet zu den auszugliedernden Flächen hinzugenommen.

Der Ausgliederungsantrag umfasst eine aus zwei Teilgebieten bestehende, insgesamt **ca. 4,93 ha** große Fläche, die im Bebauungsplan als Sondergebiet Freizeitzentrum festgesetzt werden soll (Tal- und Bergstation, Family-Trailpark). Die für Neuplanungen vorgesehenen

Bereiche innerhalb der Ausgliederungsflächen liegen im direkten südlichen bzw. nördlichen Anschluss an bereits bestehende Nutzungen des Freizeitentrums Peterberg. Die teilweise innerhalb der Flächen bereits bestehenden Freizeitaktivitäten mit entsprechenden baulichen Anlagen, Infrastrukturen und Installationen am Hangfuß sowie auf dem Gipfelplateau werden in die Ausgliederungsflächen integriert. Die innerhalb der auszugliedernden Fläche liegenden im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen bleiben unverändert erhalten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt mit den Ausgliederungsflächen sowie der unterlagerten Kulisse der derzeitigen Landschaftsschutzgebietsabgrenzung.

Abbildung 7: Luftbildausschnitt mit Ausgliederungsflächen



In der folgenden Tabelle sind die betroffenen Flurstücke aufgelistet¹². Sie betreffen alle die Gemeinde Nonnweiler. Fast alle Flurstücke liegen innerhalb der Gemarkung Braunshausen, Flur 3 und Flur 4, lediglich ein im Randbereich betroffenes Flurstück innerhalb der Gemarkung Kastel, Flur 1. Häufig ist nicht das gesamte Flurstück von der Ausgliederung betroffen, sondern lediglich ein (teilweise sehr kleiner randlicher) Teilbereich davon.

Tabelle 1: Vom Ausgliederungsantrag betroffene Flurstücke

Gemarkung Braunshausen Flur 3	Gemarkung Braunshausen Flur 4	Gemarkung Kastel Flur 1
4, 5, 6, 7/1, 11/1, 12/1, Teilbereich von 2/1, 3/2, 17/1, 19/1, 30/1, 34, 36/1, 40/1, 48/2, 83, 333/1, 333/2, 333/3, 335, 336	Teilbereich von 553, 555/1, 559, 560 und 571/1	Teilbereich von 1656/134

¹² Quelle: Angaben in der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“, Kernplan

6.2 Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet sowie zum Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen

Neben einer Recherche über potenziell im Plangebiet bekannte ökologisch hochwertige Biotoptypen (amtliche saarländische Biotopkartierung (Stand März 2022), saarländisches Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), eventuell dem Gebiet im Rahmen der saarländischen Biodiversitätsstrategie zugewiesene Funktionen als Kern- und Biotopverbundfläche) wurde eine Datenrecherche über vorhandene Artinformationen für das Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei handelt es sich um den ABSP-Artpool (alt und 2005), die Datensammlung des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), die FFH-gemeldeten Fledermausquartiere¹³, die vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018¹⁴) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten sowie die Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland¹⁵.

6.2.1 Saarländische Biotopkartierung sowie Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP)

Fast das komplette Plangebiet (und damit auch die LSG-Ausgliederungsflächen) wurde im Rahmen des **Arten- und Biotopschutzprogramm** unter der Kennung 6408048 – „südöstlich Braunshausen - Gebiet zwischen Wäldchen eingeschlossen mit mageren Wiesenbrachen und Säumen, Gebüsch, Besenginsterfluren, Waldrändern“ als regional bedeutsame Fläche erfasst (siehe nachfolgende Abbildung). Begründet wird dies mit dem Vorkommen einiger in der Roten Liste geführten Arten, die von R. Ulrich (1997) nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um die drei Schmetterlingsarten Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) (im Saarland selten und in der Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ geführt), Baum-Weißling (*Aporia crataegi*) (im Saarland selten und in der Roten Liste als „stark gefährdet“ geführt) sowie Großer Perlmutterfalter (*Mesoacidalia/Speyeria aglaja*) (im Saarland mäßig häufig und in der Roten Liste als „gefährdet“ geführt). Daneben wurde im Gebiet die im Saarland sehr seltenen Arnika (*Arnica montana*) (Rote Liste im Saarland als „vom Aussterben bedroht“) nachgewiesen. Darüber hinaus wird im Datenblatt als weitere vorkommende Schmetterlingsart der Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) genannt. Diese Art ist im Saarland häufig und zählt zu den ungefährdeten Schmetterlingsarten.

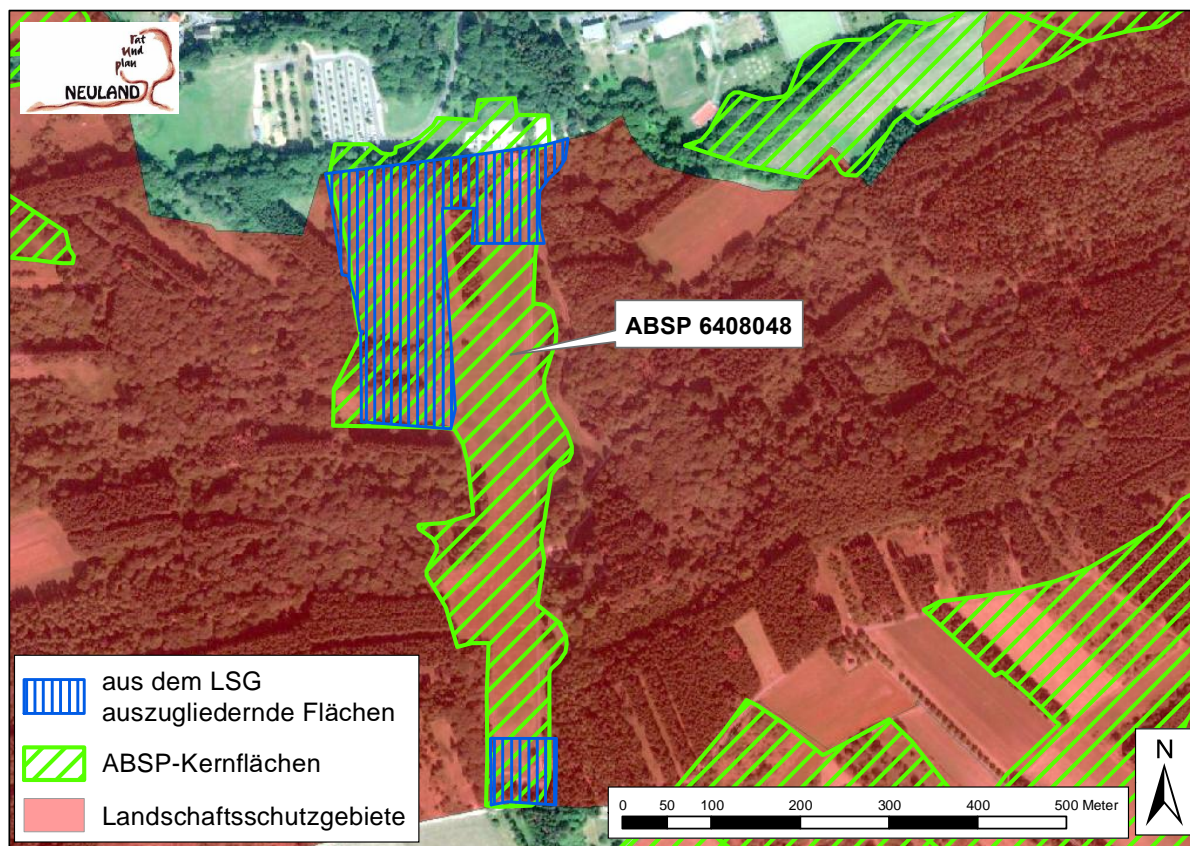
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der beim ABSP erfassten Flächen.

¹³ Fledermausdaten-Saar aus Gutachten im Auftrag des Saarlandes: Monitoringprogramm für Fledermausquartiere 2004-2005, Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten 2005-2010, Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus, Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase 2008-2009 sowie Managementpläne FFH-Fledermausquartiere 2011

¹⁴ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

¹⁵ ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

Abbildung 8: Kernflächen des Arten- und Biotopschutzprogramms



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

Aktuellere Aussagen über die ökologische Wertigkeit liefert die **amtliche saarländische Biotopkartierung**. Auf der Grundlage der Angaben im saarländischen GeoPortal befinden sich drei FFH-Lebensraumtypen, die gleichzeitig zu den nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen zählen, innerhalb des Geltungsbereichs.

Es handelt sich zum einen um zwei am Unterhang des Peterbergs liegende Wiesenbereiche, die unter der Kennung GB- BT-6408-0105-2016 (ca. 1,55 ha) bzw. GB- BT-6408-0106-2016 (ca. 2,1 ha) als submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 (zED4) in gutem Erhaltungszustand B+ (BBA bzw. BBB) - d.h. mit 6 und mehr B-Arten - erfasst wurden¹⁶. Auf der westlichen Fläche, die 2016 unter der Kennung GB- BT-6408-0105-2016 erfasst wurde, erfolgte 2021 eine fachliche Prüfung durch Herrn F.-J. Weicherding vom ZfB. Diese wird im offiziellen Datenmaterial der amtlichen Biotopkartierung unter der Kennung GB-BT-6408-0028-2021 geführt wird. Die Wiesenflächen wurden – bei gleicher Abgrenzung – wieder als FFH-LRT 6510 in EHZ B+ bewertet.

Die westliche Fläche liegt vollständig, die östliche Fläche sehr kleinflächig innerhalb des Eingriffgebietes. Lediglich der südliche Randbereich der östlichen Wiese wird als Sondergebiet ausgewiesen, der nördliche Teil als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen, sodass es auf den größten Teilen zu keinen Überplanungen kommt. (siehe nachfolgende Abbildung)

Zum anderen konnte sich am Steilbereich des Oberhangs ein Borstgrasrasen des FFH-LRT 6230 (zDF0) etablieren. Dieser wurde bei der amtlichen Biotopkartierung unter der Kennung

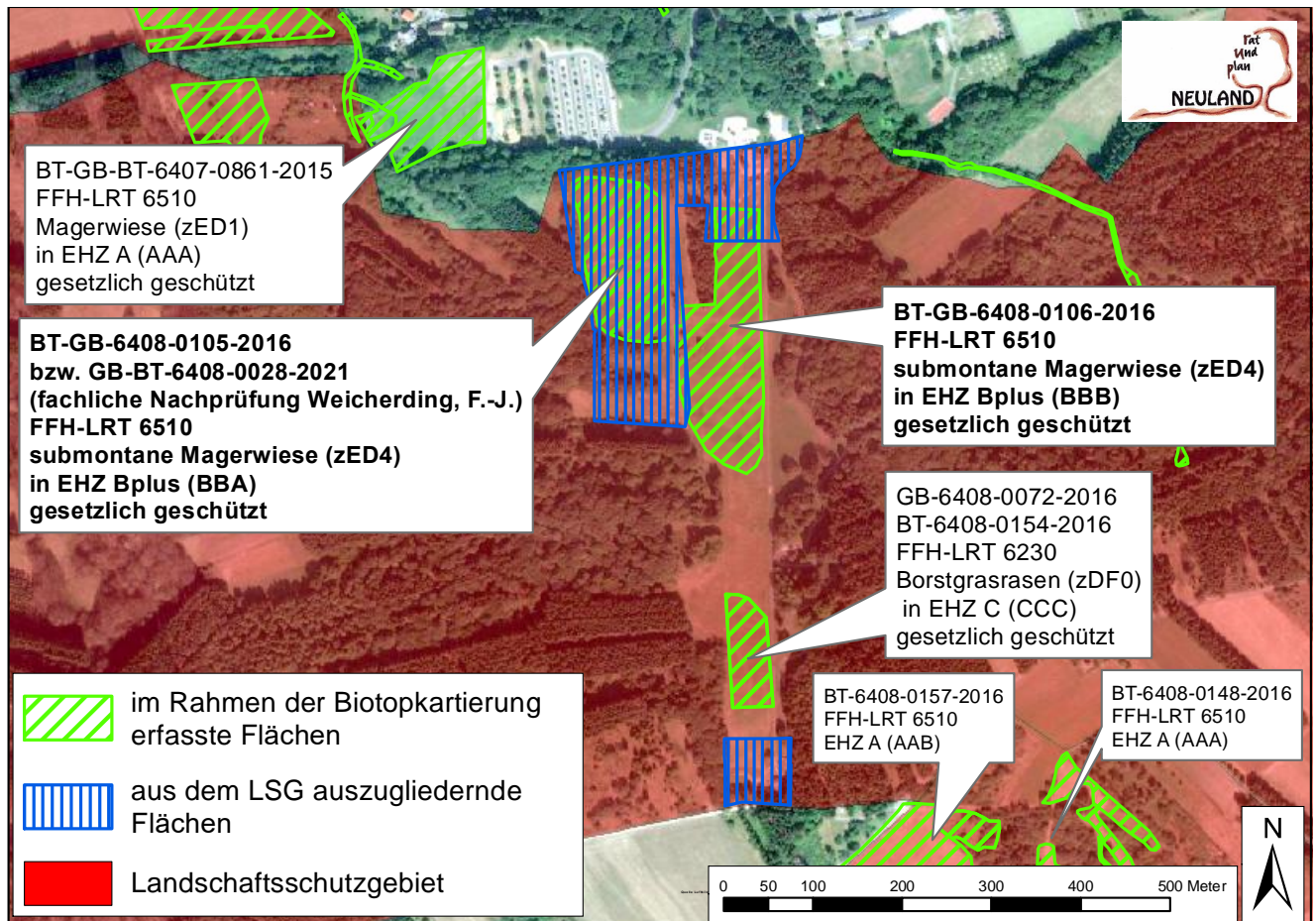
¹⁶Nach der Änderung des § 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 44 vom 27. Mai 2021; Seite 1491 ff) wurden die in Absatz 1 definierten gesetzlich geschützten Biotope erweitert. Zusätzlich ergänzt wurde artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehören, wenn sie entweder dem Erhaltungszustand A oder dem Erhaltungszustand B mit sechs oder mehr lebensraumtypischen B-Arten (sog. B+ - Flächen) zugeordnet werden können.

GB-6408-0072-2016 bzw. BT-6408-0154-2016 als Borstgrasrasen (ca. 0,54 ha) mit durchschnittlich-beschränktem Erhaltungszustand C (CCC) erfasst. Borstgrasrasen zählen zu den prioritären Lebensraumtypen im Sinne des § 19 BNatSchG, d.h. im Falle von Eingriffen sind besonders strenge Schutzvorschriften zu beachten. Dieser Borstgrasrasen beinhaltet neben einer Reihe von ökologisch bedeutsamen Schmetterlingsarten ein landesweit bedeutsames Arnika-Vorkommen - eine Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie - und ist Teil der dem Bebauungsplan „Turnerheim“¹⁷ zugeordneten, insgesamt ca. 2 ha großen Ausgleichsmaßnahmenfläche. Im Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ wird dieser Borstgrasrasen – wie im Rahmen einer Vorbesprechung vom 4.8.2021 mit VertreterInnen von MUKMAV und LUA abgestimmt – von Überplanungen ausgenommen und als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt, d.h. hier wird es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben zu keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen kommen.

Nordwestlich schließt im Anschluss an den (bereits seit Jahren vorhandenen) Parkplatz des Freizeitzentrums eine weitere Magerwiese (zED1) des FFH-LRT 6510 an den Geltungsbereich an (ca. 1,4 ha), die aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes A (AAA) ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Diese Wiese wurde aus dem ursprünglich hier nach Westen hin größeren Geltungsbereich herausgenommen und liegt nun außerhalb des Plangebietes. Hier wird es im Zusammenhang mit den Neuplanungen zu keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen kommen.

In der folgenden Abbildung sind die in der amtlichen Biotopkartierung im Bereich der Ausgliederungsflächen sowie im näheren Umfeld erfassten Flächen dargestellt.

Abbildung 9: Im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung erfasste Biotope



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

¹⁷ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

Die offiziell vorhandenen Geofachdaten liefern deutliche Hinweise darauf, dass es sich bei größeren Teilen der Ausgliederungsflächen um naturschutzfachlich hoch sensible, ökologisch sehr hochwertige Biotope handelt. Konkret sind zwei submontane Magerwiesen betroffen, die komplett (im nordwestlichen Teil der Ausgliederungsfläche) bzw. im äußersten nördlichen Randbereich (nordöstlicher Teil der Ausgliederungsfläche) liegen.

6.2.2 Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet

Bei den offiziell vorliegenden Geofachdaten wurden die beim ABSP erfassten Arten innerhalb der als ökologisch hochwertig bewerteten Flächen übernommen (siehe Angaben im vorangegangenen Kapitel). Dem entsprechend sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Datenmaterial des ABSP-Artpools (alt und 2005) sowie in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN) Fundorte von **Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*)**, **Baum-Weißling (*Aporia crataegi*)**, **Großer Perlmutterfalter (*Mesoacidalia/Speyeria aglaja*)**, **Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*)** sowie **Arnika (*Arnica montana*)** (ergänzt durch Erfassung von S. Caspari 2004) enthalten. Diese liegen außerhalb der LSG-Ausgliederungsflächen. Im Bebauungsplan werden diese Flächen als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen mit der Vorgabe von durchzuführenden Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Auf dem Berg-Plateau wird darüber hinaus beim ABDS eine Sichtung der **Wildkatze** angegeben (B. Konrad, 2009). Auf der Grundlage der Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland¹⁸ werden zudem innerhalb der östlich liegenden Waldflächen für das Jagdrevier Eiweiler von Rausch regelmäßige (über 20 Jahre) Beobachtungen der Wildkatze angegeben (1997). Dem entsprechend zählt das gesamte Gebiet zum Kernraum der Wildkatze mit nachgewiesener Reproduktion sowie häufigen Nachweisen.

Darüber hinaus gehende Vorkommen planungsrelevanter Arten sind unter Berücksichtigung der FFH-gemeldeten Fledermausquartiere¹⁹ sowie der vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018²⁰) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten im Datenmaterial der offiziell verfügbaren Geofachdaten nicht aufgeführt.

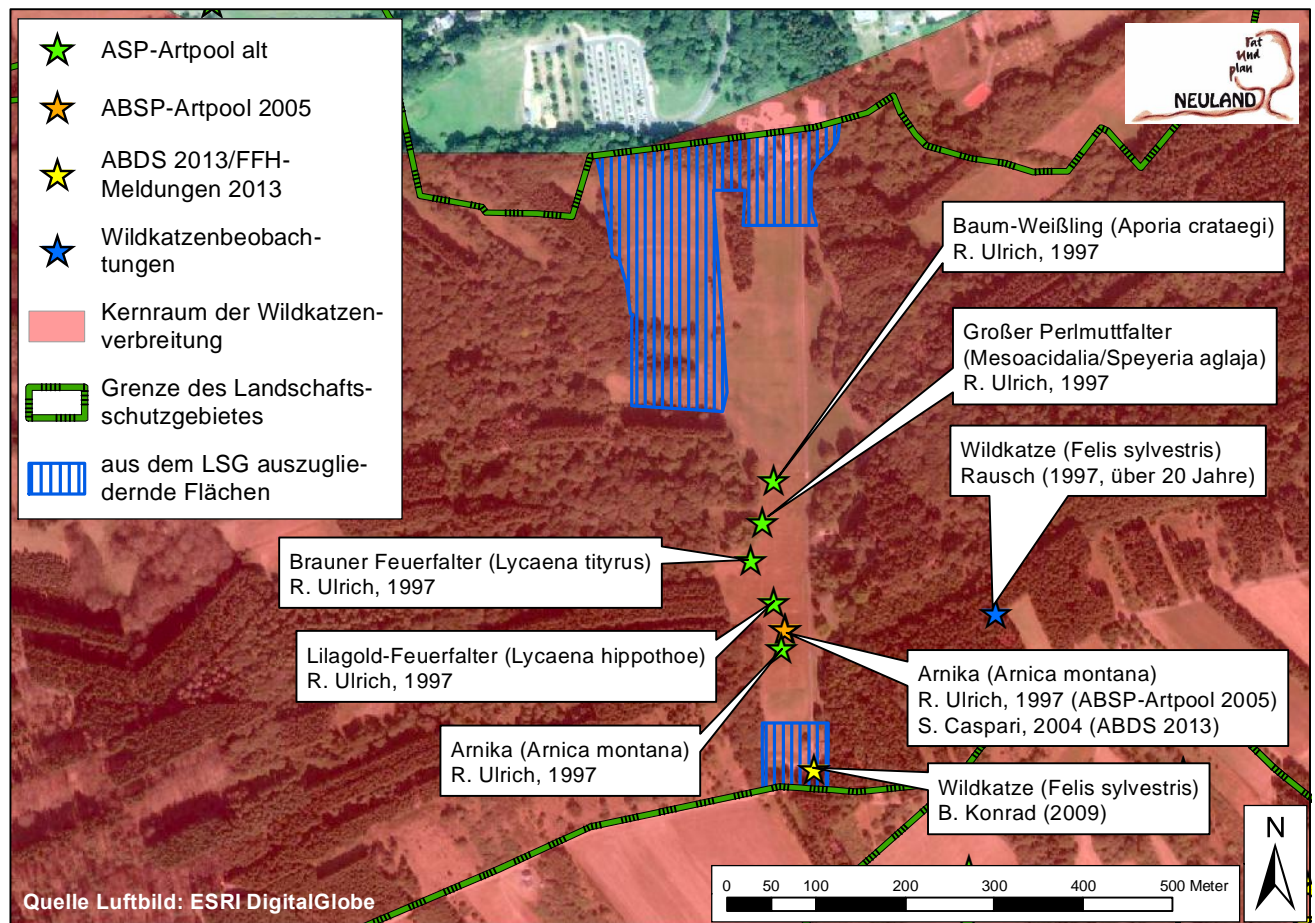
Die nachfolgende Abbildung stellt die im Umfeld der Ausgliederungsflächen bekannten Artvorkommen dar.

¹⁸ ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

¹⁹ Fledermausdaten-Saar aus Gutachten im Auftrag des Saarlandes: Monitoringprogramm für Fledermausquartiere 2004-2005, Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten 2005-2010, Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus, Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase 2008-2009 sowie Managementpläne FFH-Fledermausquartiere 2011

²⁰ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

Abbildung 10: bekannte Artvorkommen auf der Grundlage der verfügbaren Geofachdaten



Fundorte ökologisch hochwertiger Arten sind mit Ausnahme einer 2009 beobachteten Wildkatze innerhalb der Ausgliederungsflächen auf der Grundlage der Geofachdaten nicht bekannt.

6.3 Eigene Erfassungen und Bewertung der biotischen Ausstattung des Ausgliederungsgebietes

Zur Bewertung der derzeitigen ökologischen Wertigkeit des Bebauungsplangebietes aufgrund der biotischen Ausstattung sowie zur Beurteilung, ob im Zuge des Planvorhabens natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wurden im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt (Kartierer: Lutz Goldammer, Dipl. Biogeograph, Philip Birringer, M. Sc. Umweltbiowissenschaften). Im Mai, Juli und September 2021 erfolgte im Maßstab 1:500 eine flächenscharfe Vegetationskartierung inkl. Erfassung des Artinventars im Gebiet des Geltungsbereiches und dessen unmittelbarem Umfeld. Daneben wurden zwischen März und Ende Juni 2020 insgesamt neun Geländebegehungen mit systematischen avifaunistischen Erfassungen (inkl. Eulen) sowie überschlägige Kartierungen der vorkommenden Heuschrecken und Schmetterlinge durchgeführt. Darüber hinaus wurde bei allen Geländeterminen auf eventuell vorkommende (planungsrelevante) Schmetterlinge, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien geachtet und diese ggf. miterfasst. Die Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für die übrigen potenziell betroffenen Tierarten(gruppen) resultiert aus einer Potenzialbetrachtung der Habitateignung des Gebietes.

6.3.1 Flora und Vegetation

6.3.1.1 Beschreibung des bestehenden Vegetationsbestandes

Im Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld (vor allem nach Westen und Osten angrenzende Waldbestände) wurde eine parzellenscharfe flächendeckende Vegetationserhebung durchgeführt (Philip Birringer, M. Sc. Umweltbiowissenschaften). Im Rahmen von Vegetations-Aufnahmen Mitte Mai, Anfang Juli sowie Anfang September 2021 wurde das Artinventar der unmittelbar von dem Planvorhaben betroffenen Biotoptypen ermittelt und die Deckung der jeweiligen Arten geschätzt. Die Biotoptypen wurden mit Hilfe des Programms ArcPad 10.2 über einen Tablet PC (Panasonic FZ-G1) mit externem GPS direkt im Gelände erfasst und digitalisiert. Die Ergebnisse wurden mit dem Programm ArcGIS 10.2 graphisch aufbereitet (siehe später folgende Abbildung 11, Seite 35 mit Darstellung des aktuellen Vegetationsbestandes).

Im Folgenden wird lediglich auf die Vegetation innerhalb der auszugliedernden Flächen näher eingegangen. Eine umfassende Beschreibung der Vegetation innerhalb des gesamten Plangebietes ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Bei den nördlich der LSG-Ausgliederungsflächen am Unterhang des Peterberges liegenden Gebieten handelt es sich um Flächen mit **bereits bestehenden Freizeitnutzungen** des Freizeitentrums Peterberg mit diversen Infrastrukturen für Freizeitaktivitäten inkl. Gebäuden, Straßen, Wegen, Sommerrodelbahn inkl. Talstation, Zierflächen und (teil)versiegelten Bereichen sowie um Gehölzbestände (Flächen werden im Bebauungsplan als Waldflächen festgesetzt). Teilbereiche dieser bereits Freizeitnutzungen unterliegender Gebiete liegen auch im nördlichen Teil der nordöstlichen Ausgliederungsfläche und machen hier ca. die Hälfte des Gebietes aus. Da es hier zu keinen Veränderungen kommen wird, wird auf diese Flächen im Nachfolgenden nicht eingegangen. Dies gilt auch bezüglich der innerhalb der südlichen, auf dem Gipfelplateau liegenden Ausgliederungsfläche. Bereits bestehende Nutzungen wie Sommerrodelbahn inkl. Bergstation, Wege, Zierflächen und Aufenthaltsbereiche umfassen hier ca. 2/3 der Ausgliederungsfläche. Die Gehölzbestände, welche an das Sondergebiet SO 3 angrenzen, liegen zwar innerhalb der Ausgliederungsfläche, werden jedoch im Bebauungsplan als Waldflächen festgesetzt, so dass es hier zu keinen relevanten Veränderungen kommen wird. (siehe später folgende Abbildung 11, Seite 35 mit Darstellung des aktuellen Vegetationsbestandes)

Bei den von neuen Überplanungen betroffenen Vegetationsbeständen innerhalb der für die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Flächen handelt es sich größtenteils um extensiv gepflegte Magerwiesen am Nordhang des Peterbergs (sowohl Unter- als auch Oberhang). Zum überwiegenden Teil (auf ca. 2,2 ha) sind diese als submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in gutem Erhaltungszustand (**submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+**) ausgebildet. Aufgrund des hohen Anteils an B-Arten (6 und mehr) zählen diese Wiesenbereiche als sog. B+-Wiesen zu den nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen „artenreiches Grünland mesophiler Standorte“. Die Geländekartierungen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan bestätigen die Erfassung und Bewertung dieser Wiesen 2016 im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung bzw. der fachlichen ZfB-Prüfung im Juli 2021²¹. Im Vergleich zur amtlichen Biotopkartierung wurden jedoch bei den aktuellen Kartierungen zusätzliche Wiesenbereiche des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ abgegrenzt. Zudem wurden über die im Report der Biotopkartierung aufgeführten Arten hinausgehend weitere B-Arten erfasst. Dies lässt sich - neben einer grundsätzlich positiven Entwicklung aufgrund der konsequenten extensiven Pflege durch das „Freizeit- und Wintersportzentrum Peterberg“ - darauf zurückführen, dass im Gegensatz zur amtlichen Biotopkartierung, bei der eine einmalige Begehung im August durchgeführt

²¹ BT-6408-0105-2016 bzw. GB-BT-6408-0105-2016 (nach der fachlichen Prüfung durch Herrn Weichering vom ZfB als GB-BT-6408-0028-2021 geführt mit derselben Bewertung) im westlichen Teil sowie BT-6408-0106-2016 bzw. GB-BT-6408-0106-2016 im östlichen Teil

wurde (bzw. bei der fachlichen Prüfung 2021 eine einmalige Begehung im Juli), bei den Untersuchungen für diesen Umweltbericht drei Begehungen (im Frühjahr, Sommer und Herbst) erfolgten, d.h. sämtliche phänologische Aspekte (außer Winterruhe) abgedeckt wurden.

Die mageren natürlichen Standortverhältnisse spiegeln sich deutlich in der Vegetationszusammensetzung mit einem hohen Anteil an - teils deutlichen - Magerkeitszeigern wider. Bei den Wiesen am Unter- und Mittelhang (die auch die Ausgliederungsflächen umfassen) handelt es sich hierbei um Arten wie *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß) und *Euphorbia cyparissias* (Zypressen-Wolfsmilch). Teilweise kommen auch Arten der saarländischen Vorwarnliste wie *Alchemilla monticola* (Bergwiesen-Frauenmantel), *Betonica officinalis* (Heil-Ziest), vereinzelt auch *Listera ovata* (Großes Zweiblatt) und *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) vor. Diese Arten sind jedoch i.d.R. nicht gleichmäßig über die gesamte Wiesenfläche verteilt, sondern treten in verschiedenen Teilbereichen auf. Der Kräuteranteil ist in einigen Bereichen gering, in anderen sehr hoch (siehe nachfolgende Fotos mit kräuterreichen Wiesenbereichen)

Foto 7: Kräuterreiche Bereiche des Unterhangs



Fotos vom Juli 2021

In verdichteten Bereichen mit Staunässe und in kleineren Senken konnten an mehreren Stellen am Unterhang (inkl. Ausgliederungsflächen) auch Einzelexemplare der im Saarland stark gefährdeten Orchideenart ***Dactylorhiza majalis*** (Breitblättriges Knabenkraut) nachgewiesen werden - am westlichen Unterhang oft begleitet von *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), die hier teils flächig vorkommt. *Dactylorhiza majalis*, eine der Leitarten für intakte Nasswiesen, zählt zu den für die Biodiversität international bedeutsamen Arten. Für den Erhalt der Vorkommen dieser Orchidee besitzt das Saarland und auch Deutschland eine besondere Verantwortung.

Als weitere im Saarland als gefährdet geltende Art konnte sich auf den Flächen teils geklumpt, teils zerstreut *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost)

etablieren. Daneben wurden im Bereich des Rodelhangs am westlichen Unter- und Mittelhang des Peterberges (nordwestlich liegende Ausgliederungsfläche) - wenn auch jeweils nur mit Einzelexemplaren – *Genista sagittalis* (Flügelginster) und *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen) erfasst. Am Unterhang (inkl. nördliche Ausgliederungsfläche) wurden als weitere gefährdete Arten *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume), die hier teilweise flächig auftritt, sowie am Oberhang einige Exemplare von *Viola canina* (Hunds-Veilchen) nachgewiesen.

Die beiden nachfolgenden Fotos zeigen einen Ausschnitt des östlichen Unterhangs mit flächig auftretender *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume) sowie des westlichen Unter-/ Mittelhangs mit *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose) in höheren Deckungen.

Foto 8: *Primula veris* am östlichen Unterhang (links) - *Colchicum autumnale* am westlichen Unter- und Mittelhang in jeweils größeren Deckungen



In den unteren Hangbereichen (inkl. nördlicher Ausgliederungsfläche) sowie in den wegnahen Wiesenbereichen wird die Beeinträchtigung durch die auf der Fläche bestehenden (Rodelhang) bzw. die angrenzenden Freizeitnutzungen und Wege deutlich: hier treten Stickstoffzeiger sowie Trittbelastung/ Verdichtung anzeigende Arten wie *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß), *Trifolium repens* (Weiß-Klee) und *Taraxacum sect. Ruderalia* (Wiesen-Löwenzähne) in aspektbildenden Beständen auf. Daneben zeigen hier nährstoffliebende Arten wie Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*) sowie stellenweise vorkommende Ruderalarten wie Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*) die stellenweise bestehenden Störungen.

Die beiden nachfolgenden Fotos geben einen Eindruck der Wiese am östlichen Unterhang wieder.

Foto 9: submontane Magerwiese am Unterhang im Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen (im Vordergrund (links) bzw. im Hintergrund (rechts) erkennbar)



Eine weitere submontane Magerwiese in gutem Erhaltungszustand B+ ist am Oberhang im Bereich der auszubauenden Bergstation betroffen, d.h. im Bereich der südlichen auszugliedernden Fläche (siehe nachfolgende Fotos). Auch hier ist der Anteil an Magerkeitszeigern hoch, jedoch fällt hier der im Vergleich zum Unterhang hohe Anteil von *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz) auf. Neben *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut) und *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle) kommen mit *Genista pilosa* (Behaarter Ginster), *Genista sagittalis* (Flügelginster) und *Viola canina* (Hunds-Veilchen) zerstreut oder inselhaft verteilt auch extreme Magerkeitszeiger vor. Die beiden letztgenannten Arten gelten im Saarland als gefährdet, *Genista pilosa* wird auf der Vorwarnliste geführt. Mit einigen Individuen von *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe) wurde hier eine weitere im Saarland als gefährdet geltende Art nachgewiesen.

Foto 10: submontane Magerwiese mit *Platanthera chlorantha* am Oberhang



Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens fand bezüglich der vorgesehenen Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) eine Vorabsprache des Entwurfs des Fachgutachtens zum Antrag statt. Bei der Prüfung der Unterlagen durch die Naturschutzbehörde (Frau Reith) hat sich ergeben, dass es sich aus Sicht der Behörde - abweichend von den fachgutachterlichen Beurteilungen sowie den Bewertungen der amtlichen Biotopkartierung inkl. Nachkontrolle durch Herrn Weicherding vom Zentrum für Biodokumentation (ZfB) im Juli 2021 - bei dem größten Teil der betroffenen FFH-LRT 6510 Wiesen (Wiesen am Unterhang) um Wiesen in Erhaltungszustand A „hervorragend“ handelt. Zur Verifizierung dieser Einschätzung fand am 15.11.2022 ein Ortstermin von Frau Reith gemeinsam mit Herrn Dr. Bettinger (Referatsleiter von D/2 - Arten- und Biotopschutz, ZfB beim MUKMAV) statt, bei dem die anzulegenden Bewertungsparameter beurteilt wurden. Im Rahmen dieser Geländebegehung wurden auf keiner der LRT-Wiesen Beeinträchtigungen gesehen. Die lebensraumtypischen Strukturen, die sich neben einem potenziellen dominanten Auftreten einer oder weniger Arten aus dem Aufbau der Wiesennarbe aus Ober-, Mittel- und Untergräsern sowie den Gesamtdeckungsgrad der Kräuter ableiten, wurde mit „gut“ (im westlichen Unterhangbereich) bzw. „hervorragend“ (im östlichen Unterhangbereich) bewertet. Aufgrund der Vielzahl an B-Arten wurde - unabhängig von Individuenzahl, Deckungsgrad und Verteilung auf der Fläche - die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars mit „hervorragend“ eingestuft. Aus der Aggregation dieser Einzelbewertungen ergibt sich aus Sicht der Naturschutzbehörde als Gesamtbewertung der Erhaltungszustand A („hervorragend“). Lediglich bei der Wiese am Oberhang wird das Arteninventar mit „gut“ und der Gesamterhaltungszustand mit B+ angegeben, d.h. hier wird die fachgutachterliche Bewertung geteilt.

Neben diesen ökologisch sehr hochwertigen submontanen Magerwiesen befinden sich weitere **Wiesen frischer Standorte** (ohne Wertigkeit eines Lebensraumtyps) innerhalb der auszugliedernden Flächen. Die Wiesen im Anschluss an die am Unterhang bereits bestehenden Freizeitnutzungen bzw. im Bereich der Liege-/Picknickwiese sowie die wegbegleitenden Wiesenflächen sind als häufig gemähte Wiesen frischer Standorte ohne besondere ökologische Wertigkeit ausgebildet. In den Wiesen sind einige Kennarten der FFH-LRT 6510-Wiesen und auch einige typische Magerkeitszeiger (inkl. einiger B-Arten) zu finden, die Flächen zeigen sich allerdings deutlich anthropogen überprägt. So kommen z.B. häufig *Taraxacum sect. Ruderalia* (Wiesen-Löwenzähne), *Trifolium repens* (Weiß-Klee) und *Bellis perennis* in aspektbildenden Beständen vor sowie Tritt- und Ruderalisierungszeiger wie *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Crepis capillaris* (Kleinköpfiger Pippau), *Plantago major* (Breitweggerich), *Potentilla anserina* (Gänsefingerkraut), *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß) und *Tanacetum vulgare* (Rainfarn). Der Kräuteranteil ist im Vergleich zu den angrenzenden FFH-LRT 6510 - Wiesen deutlich geringer. Die Kriterien des FFH-LRT 6510 erfüllen diese Wiesenbereiche nicht. Dies gilt auch für einige an Waldränder angrenzende Wiesenstreifen. Mit *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume) kommt hier allerdings stellenweise eine im Saarland als gefährdet geltende Art vor.

Die beiden nachfolgenden Fotos zeigen die Wiesen am östlichen Unterhang.

Foto 11: Wiese am östlichen Unterhang westlich des Fichtenriegels (links) sowie im Bereich der Picknick-/Liegewiese (rechts)



Gehölzbestände sind maximal kleinflächig in den Randbereichen der für die Ausgliederung vorgesehenen Flächen am Unterhang (d.h. in der nördlichen Ausgliederungsfläche) vorhanden. Es handelt sich zum einen um einen **monostrukturierten dichten Fichtenbestand** mit Bäumen geringer bis mittlerer Stammstärke (siehe nachfolgendes linkes Foto). Dieser Fichtenbestand soll – leicht nach Westen verschoben und flächenmäßig vergrößert – im Zuge der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan in ein natur- und standorttypisches Laubgehölz mit einheimischen Laubarten umgewandelt werden. Die teils lückige, teils (vor allem in den Randbereichen) fast deckende Krautschicht wird neben Moosen vorwiegend aus säuretoleranten Arten wie *Deschampsia flexuosa* (Draht-Schmiele), *Oxalis acetosella* (Wald-Sauerklee), *Dryopteris carthusiana* (Gewöhnlicher Dornfarn) oder *Dryopteris filix-mas* (Männlicher Wurmfarne) gebildet. Daneben sind inselhaft eingestreut einige Waldarten wie *Poa nemoralis* (Hain-Rispengras), *Impatiens parviflora* (Kleinblütiges Springkraut) und *Impatiens noli-tangere* (Großes Springkraut) zu finden. Stellenweise sind einige Ruderalisierungszeiger wie *Galium aparine* (Kletten-Labkraut) und *Urtica dioica* (Große Brennnessel) sowie Brombeerverbuschungen (*Rubus fruticosus* agg. (Artengruppe Echte Brombeere) zu beobachten.

Foto 12: Fichten(misch)bestände im Geltungsbereich



Fichtenforst



von Fichten dominierter Waldrand eines Laub-Nadel-Mischbestandstreifens

Westlich des vorhandenen Rutschenparadieses ragt der Randbereich eines **deutlich von Fichten dominierten Laub-Nadel-Mischbestandstreifens** in das Sondergebiet SO1 hinein und liegt somit auch innerhalb der für die Ausgliederung vorgesehenen Fläche (siehe oberes rechtes Foto). Neben der Fichte (*Picea abies*) kommen einige Lärchen (*Larix decidua*), Kirschen (*Prunus avium*) und Eichen (*Quercus robur*) vor. In der lückigen Strauchschicht sind neben jungen Fichten einige Zitterpappeln (*Populus tremula*) und Haseln (*Corylus avellana*) zu finden. Hier wird es sehr wahrscheinlich zu keinen Änderungen kommen, jedoch kann dies für die Zukunft auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

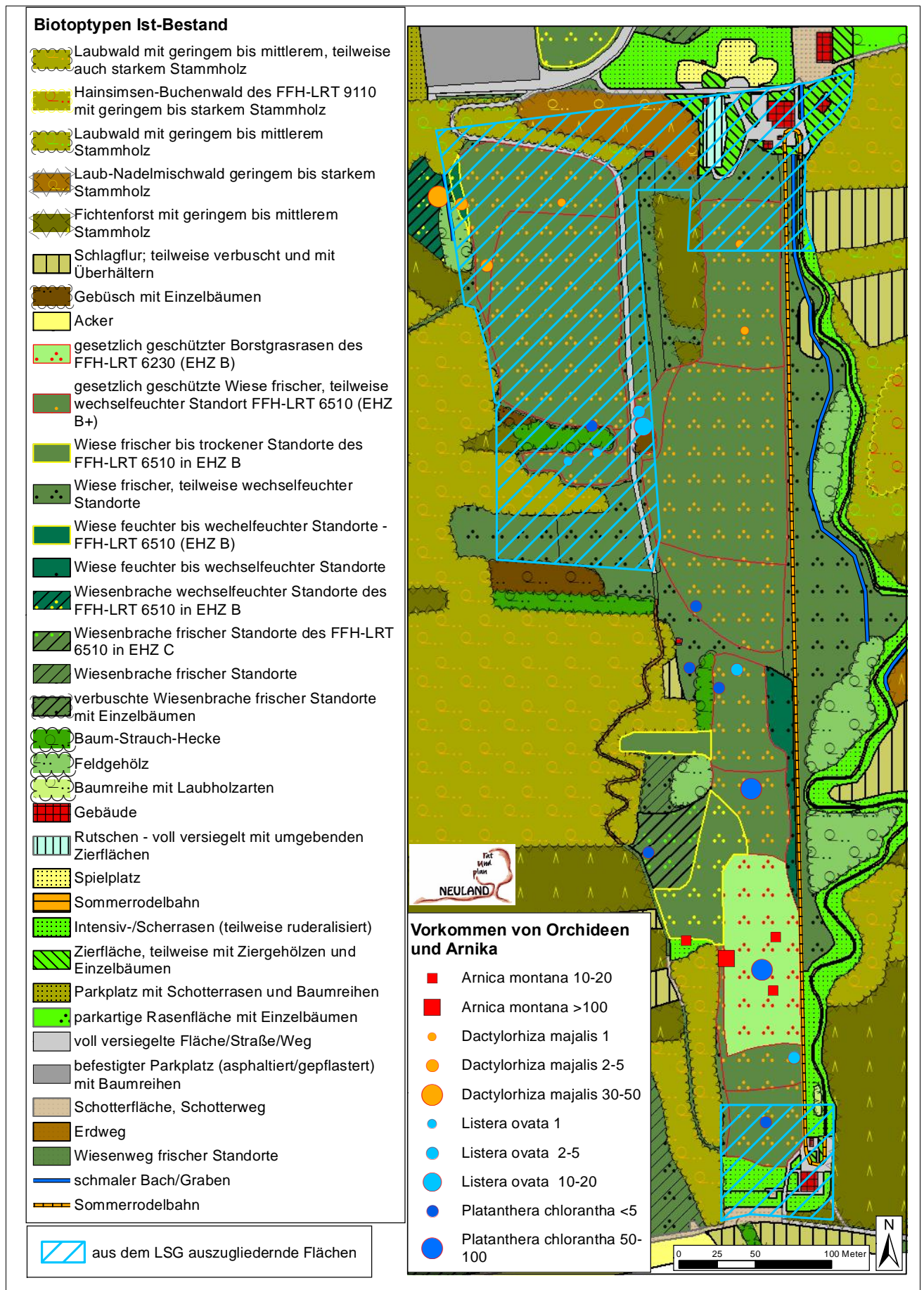
Am südöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes ragt randlich der Bergstation der Sommerodelbahn der Rand eines strukturarmen **Fichtenforstes** kleinflächig mit einigen wenigen Bäumen in das Sondergebiet SO 5 (entspricht der südlichen Ausgliederungsfläche) hinein (siehe nachfolgendes Foto). Im betroffenen Bereich ist die Krautschicht rasenartig ausgebildet. Auch hier wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu keinen Änderungen kommen, jedoch ermöglicht die Lage innerhalb des Sondergebietes SO5 zumindest theoretisch eine Inanspruchnahme, so dass auch diese Flächen als Eingriffsgebiete angesehen werden.

Foto 13: im Südosten sehr kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragender Fichtenbestand



Die nachfolgende Abbildung stellt die erfassten Biotoptypen im Bereich der Neuplanungen dar. Ein großmaßstäblicherer Plan sowie Tabellen mit den Pflanzenaufnahmen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Abbildung 11: Biotoptypen - Ist-Bestand im Bereich der Neuplanungen



6.3.1.2 Bewertung der Auswirkungen einer Überplanung bei Ausgliederung der beantragten Flächen aus der Landschaftsschutzgebietskulisse

Teile der auszugliedernden Flächen umfassen **bereits bestehende Freizeitnutzungen** inkl. Infrastrukturen. Hier kommt es im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren, das Anlass für diesen Ausgliederungsantrag ist, zu keinen Veränderungen. Die Ausgliederung aus der Schutzgebietskulisse dient in diesen Bereichen lediglich der Anpassung an die bestehende Situation.

Die von neuen Überplanungen in einem Flächenumfang von insgesamt ca. 2,135 ha großflächig betroffenen (und daher auszugliedernden) Bereiche mit artenreichen **submontanen Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+** (ca. 1.735 m²) bzw. nach der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde in größtenteils hervorragendem **EHZ A** (ca. 19.615 m²) weisen eine sehr hohe ökologische Wertigkeit und Schutzwürdigkeit auf. Gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens, die zum einen mit Überbauungen/Versiegelungen und zum anderen mit Intensivnutzungen verbunden sind, reagieren diese Wiesen hoch empfindlich. Bei einer worst case - Betrachtung ist davon auszugehen, dass auch bei den nicht direkt überplanten Bereichen (zwischen den teilbefestigte Biketrails im Mini-Bikepark) aufgrund der intensiven umgebenden Freizeitnutzungen die Kriterien als FFH-LRT 6510 in EHZ A/B+/B zukünftig nicht mehr erfüllt werden, d.h. dass es bei den innerhalb von Sondergebieten/der Ausgliederungsflächen liegenden Wiesenbereichen zu einem Totalverlust der Ausbildung als gesetzlich geschützte Wiese kommen wird. Es kann jedoch vermutet werden, dass die zwischen den Biketrails liegenden Wiesenbereiche nur in geringem Umfang genutzt und daher auch zukünftig zumindest einige Wiesenbereiche als FFH-LRT-6510-Wiesen in EHZ B+/A ausgebildet sein werden.

Als „artenreiche Mähwiesen oder Grünland in höheren Lagen“ werden solche Wiesen in der dritten fortgeschriebenen Fassung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2017²²) mit dem Status „stark gefährdet“ und mit abnehmendem Entwicklungstrend geführt. Als „artenreiches Grünland mesophiler Standorte“ unterliegen diese Wiesen neben dem FFH-LRT-Status gleichzeitig dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG. Naturschutzfachlich handelt es sich daher um hoch sensible und ökologisch hochwertige Bereiche. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 5 SNG grundsätzlich unzulässig. Es können im Einzelfall jedoch gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. § 50 SNG auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zugelassen oder es kann eine Befreiung erteilt werden.

Zur Realisierung des Planvorhabens besteht daher die Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung. Eine Planung in die Ausnahmelage hinein, die von der Gemeinde bei der Unteren Naturschutzbehörde beim LUA beantragt werden kann, setzt voraus, dass nachweisbar zumutbare Planungsalternativen ausscheiden (hierauf wird im späteren Kapitel 10 ab Seite 52 genauer eingegangen). Zudem müssen die Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope ausgeglichen werden können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG muss dabei sowohl der funktionale als auch der räumliche Bezug gegeben sein. Dazu muss im Ausgleichszeitraum von 20 - 25 Jahren mit hoher Prognosesicherheit ein echter funktionaler Ausgleich, d.h. die adäquate Neuentwicklung der überplanten gesetzlich geschützten Biotope im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich sein und auch umgesetzt werden (inkl. Monitoring/Risikomanagement).

²² FINCK, P. et al. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (dritte fortgeschriebene Fassung), in: Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“ Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)

Sollte ein Ausgleich der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope nicht oder nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit möglich sein, ist auf Antrag der Gemeinde bei der Obersten Naturschutzbehörde im MUKMAV ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich. Zulassungsvoraussetzung zur Erteilung einer Befreiung im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist, dass - neben der Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes (Prüfung zumutbarer Standort- und Planungsalternativen) - die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist, d.h. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (siehe hierzu späteres Kapitel 8 ab Seite 48).

Demnach ist die vorgesehene Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen zwar schwierig und so weit wie möglich zu vermeiden, mittels einer Ausnahmegenehmigung bzw. Erteilung einer Befreiung jedoch formal möglich. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind bei der Entwicklung und Beurteilung geeigneter Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Als Grundlage für den Antrag auf Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen wird ein separates Gutachten erstellt²³.

Unter Beachtung des Vermeidungsgebotes wurde im Laufe des Verfahrens die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten submontanen Magerwiesen (und Borstgrasrasen) sukzessive reduziert, und es erfolgt – unter Verzicht auf eine Vielzahl an ursprünglich geplanten neuen Freizeitaktivitäten – eine Beschränkung der Inanspruchnahme auf das absolut notwendige Minimum (siehe hierzu genauere Ausführungen in Kapitel 1 sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan). Die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche am östlichen oberen Mittel- und unteren Oberhang bleiben großflächig von Überplanungen ausgespart und bleiben auch nach Planrealisierung erhalten, so dass mit dem Planvorhaben kein Verlust der Kohärenzfunktion oder anderer wichtiger/essentieller Funktionen einhergeht. Der unveränderte Erhalt der ökologischen Wertigkeit wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan mit der Vorgabe von zu beachtenden Vermeidungs- sowie zukünftig durchzuführender Pflegemaßnahmen gewährleistet. Neben dem ca. 0,6 ha großen Borstgrasrasen kann damit der Erhalt von FFH-LRT-Wiesen in EHZ B+ (bzw. A) auf einer Fläche von über 2,5 ha gewährleistet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche auch zukünftig großflächig im Gebiet vorhanden sind und keine Verkleinerung unter eine kritische Mindestgröße (500 m²) oder gar eine vollständige Zerstörung des LRT 6510 in EHZ B+/A in diesem Bereich erfolgt.

Laut der amtlichen Biotopkartierung liegen - neben den innerhalb des Geltungsbereiches großflächig auch zukünftig erhaltenen und gepflegten FFH-LRT 6510 - Wiesen in EHZ B+ bzw. A (siehe Abbildung 11, Seite 35: alle außerhalb der Ausgliederungsflächen liegenden Wiesenbereiche) - nordwestlich unmittelbar angrenzend sowie im Südosten des Bebauungsplangebietes dicht benachbart auch in Erhaltungszustand A (siehe Abbildung 9, Seite 26). Da sich die FFH-LRT 6510-Wiesen innerhalb des Bebauungsplangebietes (als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt) in vergleichbarer Vegetationszusammensetzung großflächig weiter fortsetzen, d.h. ein großer Flächenanteil erhalten bleibt, sowie aufgrund der im Umfeld des Plangebietes wie auch im gesamten Naturraum hohen Anzahl und Bestandsdichte an FFH-LRT 6510-Wiesen²⁴ kommt den überplanten Wiesenberei-

²³ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel (unveröffentlicht)

²⁴ Nach den (wenn auch nicht mehr aktuellen) derzeit vorliegenden Auswertungen des ZfB (2010) ist im betroffenen Naturraum Hoch- und Idarwald der Anteil des FFH-LRT 6510 mit 4,7 % der Gesamtfläche und 30,8 % der Grünlandflächen im Vergleich mit anderen saarländischen Naturräumen der dritt-

chen keine essenzielle, nicht an anderer Stelle kompensierbare Biotopverbundfunktion zu. Die Vernetzung dieses LRT in hochwertiger Ausbildung wird auch bei Wegfall der für Überplanungen vorgesehenen Wiesenbereiche weiter bestehen.

Dies gilt auch bezüglich der innerhalb der für eine Ausgliederung beantragten Gebiete vorkommenden **Arten**. Mit *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost), *Genista sagittalis* (Flügelginster), *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Viola canina* (Hunds-Veilchen) und *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe) kommen mehrere im Saarland zu den gefährdeten Pflanzenarten zählende Arten vor. Mit einigen Individuen von *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) wurde eine im Saarland als stark gefährdet geltende Art im der Ausgliederungsfläche am Unterhang nachgewiesen. Die Wuchsstandorte dieser Arten liegen in den betroffenen ökologisch hochwertigen FFH-LRT B (+) bzw. A - Wiesen.

Auch bei den in der saarländischen Roten Liste geführten Arten handelt es sich allerdings um im Saarland mäßig häufige Arten (inkl. *Dactylorhiza majalis*, die im Saarland noch relativ häufig vorkommt). Seltene oder gar sehr seltene Arten, deren Vorkommen infolge eines durch die Überplanungen ausgelösten Verlustes von besiedelten Standorten bedroht sein könnte oder für die sich dadurch der Erhaltungszustand verschlechtern könnte, wurden im Eingriffsgebiet/den Ausgliederungsflächen nicht nachgewiesen. Alle Arten kommen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches und auch innerhalb des Plangebietes in den von Überplanungen freigehaltenen, als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzten Flächen vor, d.h. im unmittelbaren Umfeld der von Überplanung betroffenen Wuchsstandorten. Die ökologische Funktion der besiedelten Pflanzenstandorte wird damit im direkten räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt sein, so dass die Erhaltung der Vorkommen auch nach Planrealisierung gewährleistet ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten aufgrund ihrer Seltenheit werden daher auch bei den vorgesehenen Überplanungen nicht prognostiziert.

Dies schließt auch die betroffenen „besonders geschützten“ Arten *Dactylorhiza majalis*, *Listera ovata*, *Platanthera chlorantha*, *Primula veris* und *Saxifraga granulata* mit ein. Durch die im Laufe des Planverfahrens erfolgte sehr deutliche Flächenminimierung der Überplanungsbereiche bleiben – neben den Vorkommen auf Wiesen außerhalb des Geltungsbereiches – im direkten Umfeld sehr große Teile der jeweiligen Wuchsstandorte erhalten, sodass deren Vorkommen auch zukünftig gesichert ist.

Für den Erhalt des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) – eine bezüglich der Biodiversität international bedeutsame Art – besteht eine besondere Verantwortung. Daher wurde eine Betroffenheit von Wuchsstandorten so weit wie möglich minimiert. Die Inanspruchnahme von Standorten einzelner *Dactylorhiza majalis*-Individuen ist allerdings aufgrund der Lage der Wuchsstandorte am Unterhang unvermeidbar. Eine Umsiedlung dieser Pflanzen vor Beginn der Baumaßnahme ist artenschutzrechtlich zwar nicht, es wird jedoch – im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt – als unterstützende Maßnahme für die besondere Verantwortungs-Art eine Umsiedlung der betroffenen Individuen in eine unmittelbar benachbarte geeignete Wiese erfolgen (siehe späteres Kapitel mit Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahme VB3).

Insgesamt zeigen die in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Wiesen auf der Grundlage des bei den umfangreichen Geländeuntersuchungen festgestellten Artinventars unter Berücksichtigung der in der direkten Umgebung vorhandenen LRT-Wiesen in vergleichbarer Artenzusammensetzung keine speziellen, insbesondere keine essenziellen, nicht an anderer Stelle ersetzbaren Funktionen. Die in Anspruch genommenen Flächen zeigen weder besondere Strukturen oder spezielle standörtliche Gegebenheiten noch handelt es sich um punktuelle (isolierte) Vorkommen sehr seltener oder ökologisch hoch bedeutsamer

bzw. zweithöchste. Insbesondere der Anteil von Wiesen in EHZ B (57,6 %) und EHZ A (11,2 %) liegt in einem sehr günstigen Bereich.

Arten, die innerhalb des Naturraumes eine Besonderheit darstellen und im wesentlichen Umfang zur biotischen Diversität beitragen, was ein Ausgleich des Verlustes an anderer Stelle erschweren oder gar unmöglich machen würde. Ebenso wenig übernehmen die betroffenen Biotope besonders bedeutsame, nicht ersetzbare Funktionen für den Biotopverbund.

Aufgrund des Fehlens von qualitativ-funktionalen Besonderheiten oder spezifischen ortsgebundenen Funktionen sind die von dem Planvorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nicht als von essenzieller Bedeutung an diesem Standort zu bewerten. Eine Überplanung am derzeitigen Standort und eine Verlagerung (durch Neu-Entwicklung/Höherqualifizierung) an einer anderen Stelle mit dem Ziel, so weit wie möglich die derzeitige Ausprägung wieder zu erreichen, ist aus ökologischer Sicht möglich, ohne eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder einen Biodiversitätsschaden zu verursachen.

Die Realisierung des Planvorhabens ist demnach im Rahmen eines durch die Gemeinde zu stellenden Antrages auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 50 SNG möglich, soweit die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft aus fachgutachterlicher Sicht zu (siehe hierzu auch die später folgenden Kapitel zur Notwendigkeit der Erweiterung des Freizeitzentrums sowie des Vorliegens des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Im konkreten Fall soll die Kompensation der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter FFH-LRT 6510-Wiesen (ebenso wie der Ausgleich des durch die Eingriffe ausgelösten ökologischen Defizits) durch das vertraglich gesicherte Einbringen eines im funktionalen Zusammenhang liegenden, bereits genehmigten und seit ca. 2 Jahren in der Durchführung befindlichen Ökokontoprojektes der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen (siehe dazu nachfolgendes Kapitel mit Beschreibung der Maßnahmen).

Die übrigen **Wiesen frischer Standorte** in den auszugliedernden Flächen weisen eine lediglich geringe ökologische Bedeutung und Empfindlichkeit auf, so dass deren Überplanung ohne Bedeutung für den Naturhaushalt bleibt. Davon unabhängig erfolgt im Rahmen des Bauverfahrens eine Kompensation des infolge des Vorhabens ausgelösten ökologischen Defizits (teilweise innerhalb des Geltungsbereichs, größtenteils durch die Einbringung von drei ÖfM-Ökokontomaßnahmen).

Zu relevanten Gehölzverlusten wird es nicht kommen. Lediglich in Randbereichen werden kleinflächig einzelne (fichtendominierte), ökologisch geringwertige **Gehölze/Waldränder** von den Planungen tangiert. Dieser Verlust wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert (Umwandlung in regionaltypische Laubholzbestände), so dass mit dem Planvorhaben (und damit auch der Ausgliederung der beantragten Flächen aus der Schutzgebietskulisse) keine nachhaltigen Gehölzverluste verbunden sind.

Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von den Eingriffsbereichen benachbarten hochwertigen Biotopen während der Bauarbeiten ist über die Vorgabe von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen regelbar.

6.3.2 Fauna (Arten und faunistische Funktionsräume)

Bei den faunistischen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan durchgeführt wurden, spielte die Avifauna die größte Rolle, um die potenzielle Betroffenheit störsensibler Vogelarten beurteilen zu können. Darüber hinaus erfolgten überschlägige Erfassungen der tagaktiven Schmetterlinge. Für die übrigen potenziell betroffenen Tiere wurde eine Potenzialbetrachtung der Habitategignung des Gebietes durchgeführt.

6.3.2.1 Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen gehen auf ein im Vorfeld separat erstelltes avifaunistisches Fachgutachten zum Freizeitzentrum Peterberg zurück²⁵. Dieses Gutachten wurde durchgeführt, damit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt geklärt werden konnte, ob im Plangebiet Vogelarten vorkommen, die einer touristischen Weiterentwicklung des Gebietes entgegenstehen würden. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ein deutlich größeres Plangebiet vorgesehen war, umfasst das avifaunistische Untersuchungsgebiet in größerem Flächenumfang auch die östlich und westlich an den aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes anschließenden Waldbestände. Die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens werden im Folgenden nur zusammenfassend dargestellt.

Die avifaunistischen Untersuchungen wurden von dem langjährig erfahrenen und fachlich versierten Ornithologen Lutz Goldammer (Dipl. Biogeograph) vom Planungsbüro NEULAND-SAAR durchgeführt. Es erfolgte eine systematische Untersuchung der Brutvögel in Anlehnung an die Vorgaben zur Revierkartierung von SÜDBECK et. al (2005)²⁶. Zwischen Ende März und Ende Juni 2020 fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen insgesamt neun Geländebegehungen (sowohl am frühen Morgen als auch abends) statt. Die Artbestimmung erfolgte mittels akustischer und optischer Ansprache.

Bei den (deutlich über den Geltungsbereich/die Ausgliederungsflächen hinausreichenden) im Untersuchungsgebiet erfassten Arten dominierten weit verbreitete und häufige Arten der Wälder und Waldsäume. Häufig anzutreffen waren Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. In Nadelwaldbereichen konnten Tannenmeise, Winter- und Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Ringeltaube und Haubenmeise beobachtet werden. Für die Arten des Halboffenlandes stehen Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Baumpieper und im Übergang zur Heckenlandschaft auf dem Sinnesberg Neuntöter. An den Gebäuden im Umfeld der Talstation konnten typische Siedlungsarten wie der Hausrotschwanz kartiert werden. Das vereinzelte Vorkommen von Garten- und Waldbaumläufer, Mittelspecht und Waldlaubsänger zeigen an, dass Teile der umgebenden Wälder hochwertigere ökologische Strukturen und ältere Bestände aufweisen.

Die direkten Ausgliederungsflächen bieten Brutvögeln kein nennenswertes Potenzial zur Fortpflanzung bzw. die innerhalb der Ausgliederungsflächen befindlichen Gehölzbestände bieten zwar für gehölzbewohnende Arten Potenzial zur Fortpflanzung, allerdings bleiben diese größtenteils unverändert erhalten (ein monostrukturierter Fichtenbestand, welcher kleinflächig in die Ausgliederungsfläche hineinragt, soll im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen – leicht nach Westen verschoben und flächenmäßig vergrößert – in ein natur- und standorttypisches Laubgehölz mit einheimischen Laubarten umgewandelt werden; hier wurden keine Reviere planungsrelevanter Arten erfasst). Lediglich die sehr kleinflächig betroffenen (fichtendominierten) Gehölze/Waldränder bieten Arten wie Tannenmeise und Dorngrasmücke Brutmöglichkeiten. Diese zählen zu den im Saarland (sehr) häufigen Arten und finden in der direkten Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Auch bei den weiteren innerhalb des Geltungsbereiches (aber außerhalb der Ausgliederungsflächen) als Brutvogel erfassten Arten handelt es sich mit Arten wie Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Stieglitz und Bachstelze um häufige und weit verbreitete Arten, in der Regel typische Siedlungsarten. Diese wurden im Bereich des bestehenden Freizeitzentrums (Talstation), in den (zu erhaltenden) Einzelbäumen des Parkplatzes und der Bergstation sowie in den zu erhaltenden Feldgehölzen/Waldbeständen nachgewiesen, sodass es für diese auch nach Planrealisierung zu keinen Veränderungen kommen wird.

Dies gilt auch für den streng geschützten Grünspecht und den in Deutschland auf der Vorwarnliste geführten Gartenrotschwanz, von denen jeweils ein Revier im Umfeld der (unver-

²⁵ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2021): Peterberg – Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

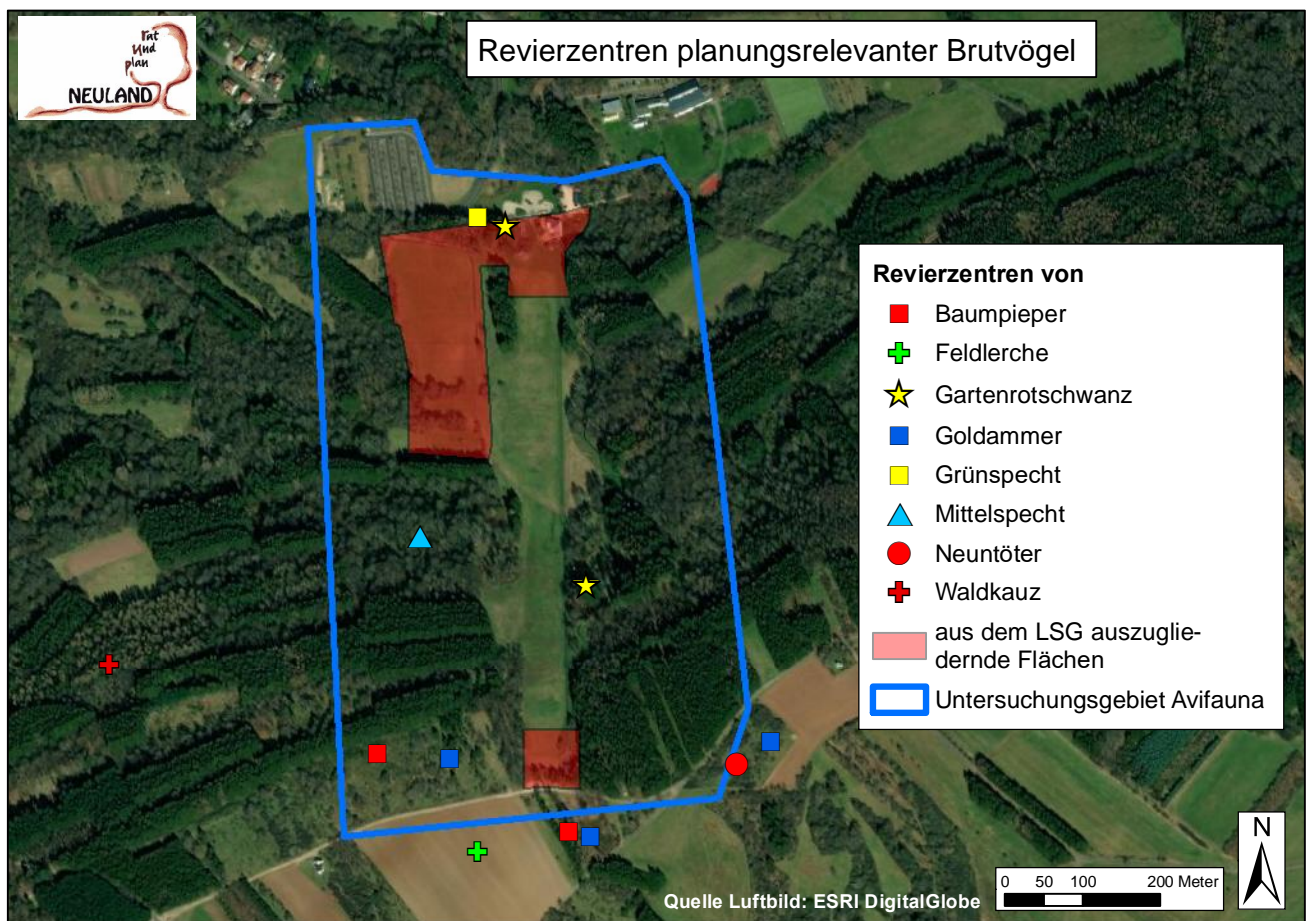
²⁶ SÜDBECK, P. et. al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

ändert erhaltenen) Talstation gefunden wurde. Ein weiteres Revier des Gartenrotschwanzes wurde in einem auch zukünftig unverändert erhaltenen Gehölzbestand neben der bestehenden Sommerrodelbahn innerhalb des Sondergebietes SO4 erfasst. Auch hier wird es zu keinen Änderungen kommen.

Die Revierzentren der übrigen planungsrelevanten Arten lagen deutlich außerhalb der Ausgliederungsflächen und auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets (größtenteils in den umgebenden Waldflächen).

In der nachfolgenden Abbildung sind die im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens erfassten „Papierrevierzentren“ der planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt (Rote Liste Arten, Anhang-Arten, streng geschützte Arten). Konkret handelt es sich um die Arten Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Mittelspecht, Neuntöter und Waldkauz.

Abbildung 12: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten



Die festgestellten Revierzentren des streng geschützten Mittelspechts (gleichzeitig Anhang I-Art), von Neuntöter (Anhang I-Art), Goldammer (im Saarland ungefährdet, bundesweit auf der Vorwarnliste), Feldlerche und Baumpieper (beide im Saarland auf der Vorwarnliste geführt, bundesweit als gefährdet geltend) sowie des streng geschützten Waldkauzes lagen – größtenteils deutlich – außerhalb der Ausgliederungsflächen und auch des Bebauungsplangebietes und unter Berücksichtigung der artspezifischen Störepfindlichkeit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens.

Alle im Umfeld (sowohl in umliegenden Waldbeständen als auch in kleinflächig benachbarten landwirtschaftliche Nutzflächen) erfassten Brutvogelarten können auch im direkten/dichten

Umfeld menschlicher Nutzungen regelmäßig angetroffen werden. Besonders scheue und störungsempfindliche Vogelarten kamen nicht vor. Dies kann zum einen auf die Habitatausstattung des Gebietes und zum anderen auf die schon vorhandenen anthropogenen Nutzungen, von denen insbesondere Bewegungsunruhen und Lärmemissionen ausgehen, zurückgeführt werden.

Dies gilt auch bezüglich der beobachteten Nahrungsgäste, bei denen mit Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star auch streng geschützte bzw. im Saarland oder Deutschland als gefährdet geltende Arten vorkamen. Diese wurden – neben weiteren häufigen und weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ohne speziellen Schutzstatus – regelmäßig im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Da die Arten gut an menschliche Aktivitäten angepasst sind und keine spezielle Störempfindlichkeit zeigen, wurde der Untersuchungsraum nicht gemieden. Dies wird auch nach Realisierung der Neuplanungen/der Ausgliederung der beantragten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet weiterhin so sein.

Zudem besteht für alle Arten die Möglichkeit, im Bedarfsfall auf im Umfeld großflächig vorhandene ungestörtere Bereiche auszuweichen. Dies gilt sowohl für Waldarten (großflächig angrenzende Waldflächen) als auch für Offenlandarten (großflächige ungenutzte Wiesen innerhalb des Geltungsbereichs (als Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen festgesetzt) sowie im nördlichen und südlichen Umfeld).

Als Vogelrastgebiet spielt das Plangebiet und dessen Umgebung (inkl. Ausgliederungsflächen) keine besondere Rolle.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden für die Avifauna insgesamt durch das Planvorhaben/die Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

6.3.2.2 Tagaktive Schmetterlinge

Die Schmetterlinge wurden nicht systematisch untersucht, jedoch wurden bei den Geländebegehungen (vor allem bei den Vegetationskartierungen) die vorkommenden tagaktiven Schmetterlinge durch Sichtbeobachtung mit erfasst (Philip Birringer, M. Sc. Umweltbiowissenschaften).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die (nur überschlägig) innerhalb der Eingriffsbereiche (und damit auch der Ausgliederungsflächen) erfassten Schmetterlingsarten inkl. Schutzstatus, Häufigkeit im Saarland sowie Lebensraumsansprüchen.

Tabelle 2: überschlüssig erfasste tagaktive Schmetterlinge in den Eingriffsbereichen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ²⁷	RL-D ²⁸	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ²⁷	Falterformationen ^{29,30}	Lebensräume ^{31 und 32}
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	-	-		sh	Allerweltsart	Alle Bereiche des offenen Geländes wie Gärten, Parkanlagen und Agrarflächen, Wiesen, an Waldrändern und auch in lichten Wäldern
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	-	-		sh	Allerweltsart	Alle Bereiche des Offenlandes bis Waldmäntel und Lichtungen
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Säume, Gehölze, Ruderalflächen, strukturreiches Grünland
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	Dunkler Waldvogel/ Schornsteinfeger	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Saumgesellschaften, Schneisen und Lichtungen, Wegränder, Böschungen, Kiesgruben, Steinbrüche
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	-	-	§	sh	Mesophile Offenlandbewohner	Offene Graslandbiotope trockener bis mäßig feuchter Standorte mit lückiger, niedrig wüchsiger Vegetation (regelmäßige Mahd)
<i>Cyaniris semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Weit verbreitet in nicht überdüngten Fettwiesen, Ruderalflächen, Brachen, Waldsäume mit Rot- und Mittelklee

²⁷ S. CASPARI u. R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, in: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“. pdf-Ausgabe 2020; abrufbar unter : <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf März 2022)

²⁸ REINHARDT, R. und BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194 sowie im Internet unter: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Artensuchmaschine.html> (Abruf Juni 2022)

²⁹ S. CASPARI u. R. ULRICH, 2008: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter (Rhopalocera und Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, in: Ministerium für Umwelt und Delattinia (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Bd. 4, Saarbrücken

³⁰ ZAPP, A: (2015): Kommentierte Artenliste der Tagfalter und Widderchen im grenzüberschreitenden Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Rheinland-Pfalz, Saarland)

³¹ SCHULTE, T. et al.(Hrsg.), 2007: Die Tagfalter der Pfalz, Band 1 und 2 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36 und 37, Landau

³² SETTELE, J. et al., 2008: Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ²⁷	RL-D ²⁸	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ²⁷	Falterformationen ^{29,30}	Lebensräume ^{31 und 32}
Leptidea sinapsis Artkomplex	Tintenfleck-Weißling-Artenkomplex	-	-		h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Säume, Wegränder, Lichtungen, magere Wiesen, höherwüchsige bis verbuschte Magerrasen
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge	-	-		sh	Mesophile Offenlandbewohner	Breites Spektrum offener Graslandbiotope trockener bis mäßig feuchter Standorte, typisch: extensiv genutztes Grünland
Melanargria galathea	Schachbrettfalter	-	-		sh	Mesophile Offenlandbewohner	Extensive Magerrasen, magere Brachflächen, Wegränder, Böschungen
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter*	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen feuchter bis mäßig trockener Standorte mit Gehölzanteil, Lichtungen, Wegränder
Pieris rapae	Kleiner Kohl-Weißling	-	-		sh	Allerweltsart	Kohl- und Rapsfelder, Gärten, Brachland, Wegränder, Böschungen
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling	-	-		h	Allerweltsart	Offenlandbereiche, Gärten, Ruderalflächen
Polygonia c-album	C-Falter	-	-		sh	Mesophile Waldart	Lufffeuchte Wegränder, Schneisen fast aller Waldgesellschaften, gehölzreiches Offenland
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling	-	-	§	sh	Mesophile Offenlandbewohner	Weit verbreitete Art des Offenlandes
Pyronia tithonus	Rotbraunes Ochsenauge	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Saumgesellschaften (v.a. Waldsäume), auch Brachen und Böschungen im Offenland
Thymelicus lineola	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Breites Spektrum, bevorzugt geschützte Stellen wie Säume, Wald-ränder, Waldwiesen, Bahndämme, Ruderalflächen, Lichtungen, extensiv genutzte

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ²⁷	RL-D ²⁸	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ²⁷	Falterformationen ^{29,30}	Lebensräume ^{31 und 32}
							grasige Biotope, trockene bis feuchte Biotope, grasige Brachen
Vanessa atalanta	Admiral	-	-		sh	Allerweltsart	Breites Spektrum an Offenlandbiotopen, auch Lichtungen und Waldschneisen
Zygaena filipendulae	Gemeines Blutströpfchen, Sechsfleck-Widderchen	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Extensiv genutzte, trocken-warme Offenlandbiotope, Wiesen, Brachen, Waldränder

* nur einzelne Individuen

In den direkten Eingriffsbereichen/Ausgliederungsflächen wurden zwar viele Schmetterlingsindividuen beobachtet, es handelte sich aber durchweg um (sehr) häufige, im Saarland ungefährdete Schmetterlingsarten. Neben ubiquitär verbreiteten Allerweltsarten ohne spezielle Lebensraumsprüche handelte es sich dabei schwerpunktmäßig um mesophile Arten, die der Falterformation der Windschattenfalter zugerechnet werden (mit *Polygonia c-album* auch eine Waldart), in geringerem Umfang um mesophile Offenlandarten. Artspezifisch präferiert werden bei dem größten Teil der Arten extensiv genutzte Offenlandbiotope (z.T. mit eingelagerten Gehölzstrukturen oder im Waldrandbereich), was die Habitatausstattung des Plangebietes widerspiegelt.

Aufgrund der häufigen Verbreitung sowie der stabilen Bestände wird für diese keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert. Dies gilt auch für den Rotklee-Bläuling, das Sechsfleck-Widderchen, den Braunen Feuerfalter (von dem nur einzelne Individuen entdeckt werden konnten), den Hauhechel-Bläuling sowie das Kleine Wiesenvögelchen, d.h. Arten, die zu den nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten zählen. Diese finden in den großflächig nicht überplanten, auch zukünftig unverändert erhaltenen extensiv genutzten, artenreichen Wiesenflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Nachhaltige, vor allem populationsrelevante Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Die bezüglich der Lepidoptera wertvollsten Bereiche befinden sich in den Steilhangbereichen innerhalb der dem Bebauungsplan zum Turnerheim³³ zugeordneten Ausgleichsmaßnahmenfläche (v.a. im Bereich des Borstgrasrasens) sowie der nach Norden anschließenden, ökologisch hochwertigen FFH-LRT 6510-Magerwiese, die von einer Überplanung freigehalten und als Grünflächen festgesetzt werden und damit deutlich außerhalb der Ausgliederungsflächen. Da diese Flächen außerhalb der Eingriffsgebiete/für eine Ausgliederung beantragten Flächen liegen, wurden hier keine Schmetterlingserfassungen durchgeführt, sondern es handelt sich um einzelne Zufallsbeobachtungen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Datenmaterial der Geofachdaten aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb der von Überplanungen/einer Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgesparten, auch nach Planrealisierung unverändert erhaltenen Grünflächen dar (siehe hierzu auch Kapitel 6.2.1 ab Seite 24 inkl. Abbildung 10, Seite 28 zur Da-

³³ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim", Satzung vom 18.12.2003

tenrecherche). Der Große Perlmutterfalter sowie der Braune Feuerfalter wurden auch bei den Kartierungen 2021 zum Umweltbericht nachgewiesen.

Tabelle 3: Schmetterlinge in der Ausgleichsmaßnahmenfläche zum Turnerheim sowie den nördlich angrenzenden Wiesenbereichen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ²⁷	RL-D ²⁸	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ²⁷	Falterformationen ^{29,30}	Lebensräume ^{31,32}
<i>Aporia crataegi</i>	Baumweißling	2	-		s	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Gebüsch- und Saumgesellschaften im Offenland, an Waldrändern und auf Lichtungen, verbuschte Ruderalflächen
<i>Lycaena ipphothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	1	3	§	s	Feuchtigkeitsliebend	Feuchtes bis mäßig trockenes, artenreiches Grünland, Feuchtwiesen, feuchte Waldwiesen
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter*	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen feuchter bis mäßig trockener Standorte mit Gehölzanteil, Lichtungen, Wegränder
<i>Speyeria aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter*	3	V	§	mh	Offenlandart	blütenreiche Magerrasen, Bergwiesen, Niedermoore, feuchte und trockene Wiesen im Wald und in Waldnähe (struktureichen Waldränder), Waldlichtungen

* nur einzelne Individuen

Die besonderen Standortbedingungen am Steilhang in Kombination mit der schmetterlingsfreundlichen extensiven Pflege bieten auch mittlerweile selten gewordenen Schmetterlingsarten, die aufgrund des Rückgangs auf der Roten Liste geführt werden, Lebensraum. Hier wird es zukünftig zu keinen Änderungen kommen. Die Flächen werden unverändert innerhalb der Landschaftsschutzgebietskulisse verbleiben.

Die Vorgabe und Festsetzung einer Pflege, die die Ansprüche der Lepidoptera berücksichtigt, wird auch zukünftig den Erhalt der hohen Wertigkeit des Gebietes für Schmetterlinge gewährleisten (siehe späteres Kapitel mit Maßnahmenbeschreibungen). Diese Flächen stehen gleichzeitig als Ausweichflächen für die Schmetterlingsindividuen, die derzeit die zukünftig überplanten Magerwiesen nutzen, zur Verfügung.

Insgesamt werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schmetterlingsfauna prognostiziert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna – sowohl auf Arten als auch auf Funktionsräume bezogen – sind aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt nicht zu erwarten.

7 Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt** (Juli 2004) sind weder für den direkten räumlichen Geltungsbereich (bzw. die auszugliedernden Flächen) noch in der näheren Umgebung Vorranggebiete festgesetzt. Das Gebiet wird allerdings als Standortbereich für Tourismus (BT) (Braunshausen - „Sommerrodelbahn, Wintersportgebiet“) geführt, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtigen Bereich, in dem die für den Tourismus wichtigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen sind. An den für Tourismus festgelegten Standorten „sind entsprechende bauliche und betriebliche Maßnahmen raumordnerisch grundsätzlich unbedenklich“. Dem Tourismus entgegenstehende Nutzungen sind an den Standortbereichen grundsätzlich nicht zulässig. Die geplanten Erweiterungen der Freizeitzentren setzen demnach die landesplanerischen Vorgaben um.

Die bereits bestehenden Gebäude im Bereich der Talstation inkl. Gastronomie wurden als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen, kleinflächig ragen nachrichtlich übernommene Waldflächen in den Geltungsbereich hinein. Ca. 120 m südöstlich der Bergstation am Gipfelplateau beginnt jenseits des zwischen Peterbergkapelle und Eiweiler verlaufenden Asphaltweges ein Vorranggebiet für Naturschutz, das dem hier liegenden FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet "Eiweiler" (L 6408-305) geschuldet ist und sich in den Abgrenzungen größtenteils mit diesem deckt.

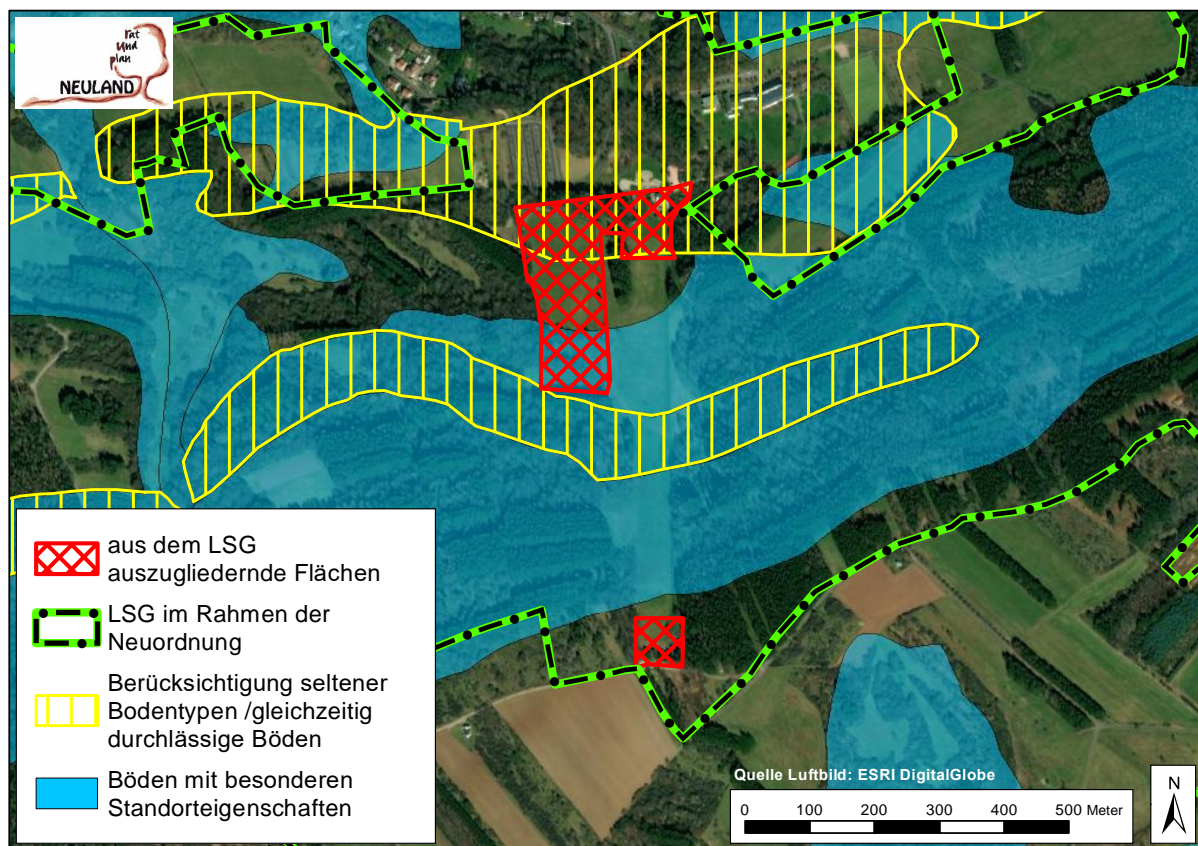
Der beantragten Ausgliederung der Fläche aus der Landschaftsschutzgebietskulisse stehen daher keine festgesetzten Vorranggebiete entgegen.

Im aktuellen (behördenverbindlichen) **Landschaftsprogramm des Saarlandes** (Juni 2009) erfolgen im Bereich der Ausgliederungsflächen ausschließlich Aussagen bezüglich des Bodens. In den steileren Hangbereichen wird auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften hingewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Dies geht auf die Flachgründigkeit und Nährstoffarmut des in den Steilbereichen vorkommenden Rankers zurück. Diese Bereiche liegen größtenteils außerhalb der Eingriffsbereiche/Ausgliederungsflächen, es kommt lediglich kleinflächig zu Überschneidungen im Bereich des oberen Teils des geplanten Mini-Bikeparks. Da es hier zu keinen größeren Eingriffen in den Boden kommen wird und sich die Überplanungen auf einen sehr kleinen Flächenanteil beschränken werden (Biketrails), ist dies nicht mit relevanten Beeinträchtigungen des Bodens verbunden.

Im nördlichen, teilweise bereits überbauten Teil der nördlichen Ausgliederungsfläche sind seltene Bodentypen, die gleichzeitig zu den durchlässigen Böden zählen, dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Dies geht auf den vulkanischen Untergrund zurück. Die Versiegelungen und Überbauungen werden auf ein Minimum reduziert. Aufgrund der überschaubaren Größe werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Nutzungsextensivierungen, Umwandlung von bodenversauernden Fichtenbestände (bzw. von Fichten dominierten Beständen) in Laubholzbestände) werden auch zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen führen, so dass es zu einer Kompensation der ausgelösten Beeinträchtigungen kommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Darstellungen des Landschaftsprogramms im Umfeld der Ausgliederungsflächen.

Abbildung 13: Darstellungen des Landschaftsprogramms



Ansonsten erfolgen für die Ausgliederungsflächen keine weiteren Aussagen. Für die östlich angrenzenden Waldbestände wird großflächig eine prioritäre Überführung standortfremder Waldbestände auf Standorten mit besonderem Entwicklungspotenzial vorgeschlagen.

Das Landschaftsprogramm schlägt eine Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes vor, die das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen soll. Nach dieser Neukonzeption liegen sowohl das gesamte Plangebiet (inkl. der auszugliedernden Flächen) als auch die östlich und westlich großflächig anschließenden Waldbestände außerhalb der vorgeschlagenen Schutzgebietskulisse (siehe obige Abbildung).

Auf der Basis der Darstellungen des Landschaftsprogramms ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für den Naturschutz und die Landschaft. Bezüglich der Darstellungen des Landschaftsprogramms ist insgesamt kein Konfliktpotenzial erkennbar, das einer Ausgliederung der beiden beantragten Gebiete aus dem Landschaftsschutzgebiet entgegenstehen könnte.

8 Notwendigkeit der Erweiterung des Freizeitzentrums

Zentrales Ziel der über den Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ ermöglichten Planungen ist es, das Freizeitzentrum Peterberg sowohl im Tal- als auch im Gipfelbereich als Tages- und Wochenendausflugsziel zu stärken, durch ein erweitertes Angebot weiter auszubauen und für weitere Zielgruppen attraktiv zu machen. Das Angebot im Gipfelbereich soll wieder reaktiviert werden. Bereits in obigem Kapitel 1, aber insbesondere in der Begründung zum Bebauungsplan (inkl. Umweltbericht) wird auf das Ziel der Planungen ausführlich eingegangen. In der Bebauungsplanbegründung wird aufgeführt, dass der Tourismus „im Saarland als Wirtschaftsfaktor einen maßgeblichen Beitrag zum erfolgreichen Strukturwandel von der

industriellen zur Dienstleistungsgesellschaft“ leistet. „Dazu bringt er zusätzliche Kaufkraft ins Land, schafft Arbeitsplätze und trägt als weicher Standortfaktor entscheidend zur Standort- und Lebensqualität der saarländischen Wirtschaft und Bevölkerung bei.“ Insbesondere der naturnahe bzw. naturgebundene Tourismus, um den es sich im konkreten Fall handelt, soll zukünftig verstärkt ausgebaut werden und durch die Angebote weiterer Freizeitaktivitäten/ Aktivangebote zusätzliche Zielgruppen angesprochen werden. Ziel ist eine weitere touristische und familienfreundliche Aufwertung der Attraktivität der kompletten Region, wobei auch der räumliche Zusammenhang zu den im Umfeld liegenden Freizeitgebieten Bostalsee (inkl. Campingplatz und Center Parks), Nationalpark Hunsrück-Hochwald inkl. Keltischem Ringwall sowie der Talsperre Nonweiler zu sehen ist.

9 Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses

An der Erhaltung von gesetzlich geschützten Biotopen besteht aus naturschutzrechtlichen Gründen ein außerordentlich hohes öffentliches Interesse. Soll im Bebauungsplan die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen ermöglicht werden, ist dies nur gerechtfertigt, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, d.h. wenn und soweit gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Bei dem Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind keine unausweichlichen Sachzwänge gemeint, sondern im öffentlichen Interesse liegende Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen und gegenüber den anderen Belangen - hier im konkreten Fall den Naturschutzbelangen - überwiegen. Eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist nicht erst dann angezeigt, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben mit Hilfe der Befreiung am vorgesehenen Standort zu verwirklichen.

Im Bereich der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope soll durch den Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ an einem bereits durch Freizeitnutzung intensiv geprägten Standort entsprechend den größtenteils seit über 20 Jahren bereits existierenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche Freizeitzentrum ausgewiesen und dadurch ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der bestehenden touristischen Infrastrukturen und Installationen ermöglicht werden. Die Neuplanungen liegen im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende Infrastrukturen des Freizeitentrums Peterberg.

Ziel des Planvorhabens ist die Stärkung und Steigerung des Tourismus sowie die langfristige Erhöhung der touristischen Wertschöpfung in der Gesamtregion. Neben der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sollen Anreize für private Investitionen geschaffen werden. Die geplante Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg wurde in enger Abstimmung und mit finanzieller Unterstützung des Landes ins Leben gerufen. Das Planvorhaben steht im Einklang mit der „Tourismuskonzeption des Saarlandes 2025“³⁴, das sich der Frage widmet, wie der Tourismus durch die Stärkung der Wirtschaftskraft einen entscheidenden Beitrag zum Strukturwandel im Saarland leisten kann, und dem „Tourismus-Masterplan Sankt Wendeler Land 2025“. Mit dessen Hilfe will sich der Landkreis St. Wendel für die touristische Zukunft rüsten und hat Maßnahmen entwickelt, die das Tourismusangebot im St. Wendeler Land verbessern sollen. Hier spielt auch der Binnentourismus, d.h. die Einbindung der saarländischen Bevölkerung, eine Rolle.

³⁴ Dwif-Consulting GmbH, Berlin, im Auftrag von Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes und Tourismus Zentrale Saarland GmbH (2015): Tourismuskonzeption Saarland 2025: Wir schaffen Werte mit Wachstum und Qualität - Ein starker Wirtschaftsfaktor für einen erfolgreichen Strukturwandel im Saarland

Das Planvorhaben soll einer ergänzenden Deckung des allgemeinen Freizeit- und Erholungsbedürfnisses sowie einer Stärkung des Wohn- und Arbeitsstandortes Rechnung tragen. Es sollen sowohl die sozialen Bedürfnisse der lokalen, regionalen und überregionalen Bevölkerung nach Freizeit und Erholung als auch die Belange der lokalen und regionalen Wirtschaft gefördert werden. Neben der Befriedigung des menschlichen Grundbedürfnisses nach Erholung und Freizeit, d.h. einer Verbesserung der Lebensqualität der EinwohnerInnen, ist Tourismus ein bedeutender Faktor für Wachstum und Beschäftigung und „leistet im Saarland als Wirtschaftsfaktor einen maßgeblichen Beitrag zum erfolgreichen Strukturwandel von der industriellen zur Dienstleistungsgesellschaft. Dazu bringt er zusätzliche Kaufkraft ins Land, schafft Arbeitsplätze und trägt als weicher Standortfaktor entscheidend zur Standort- und Lebensqualität der saarländischen Wirtschaft und Bevölkerung bei.“³⁵

Vor allem in den ländlich geprägten strukturschwachen Regionen zählt die Stärkung und Entwicklung von touristischen Infrastrukturen als wichtiges wirtschaftliches Standbein zu einem der wichtigen öffentlichen Belange. Da sowohl das Saarland als auch die Landkreise und Kommunen hinsichtlich des Tourismus einem großen Konkurrenzdruck unterliegen, ist zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine stetige Weiterentwicklung erforderlich. Das Saarland ist daher auf vielfältige Weise bemüht, die besondere Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken und weiter auszubauen. Aufgrund der landschaftlich reizvollen Ausprägung im Nordsaarland mit naturräumlichen und kulturellen Besonderheiten soll insbesondere der landschaftsbezogene Aktivtourismus ausgebaut werden. Die touristische Hochburg und bedeutendste saarländische Tourismusregion ist der Landkreis St. Wendel, wobei hier insbesondere die drei benachbarten Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden und Tholey zu nennen sind. Die positive touristische Entwicklung der letzten Jahre soll weiter fortgeschrieben und die damit verbundene Wirtschaftskraft weiter gesichert und gesteigert werden.

Die heutige Ministerpräsidentin des Saarlandes Anke Rehlinger führte bei einer Erweiterung der Talstation am Peterberg 2019 - noch in ihrer damaligen Funktion als Wirtschaftsministerin - aus: „Der Tourismus im Saarland hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt. Wir brauchen solche Investitionen in unsere touristische Infrastruktur, um den Saartourismus weiter auf Wachstumskurs zu halten.“³⁶ Ebenso führt der aktuelle Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Herr Jürgen Barke - aus: „Der Tourismus ist eine wichtige Stellschraube im Strukturwandelprozess des Saarlandes. Ich bin überzeugt, dass wir dadurch die Wertschöpfung in den nächsten Jahren nochmal steigern können.“³⁷ Auch Landrat Udo Recktenwald stellt gemäß eines Artikels in der Saarbrücker Zeitung vom 08.11.2019 bei der Präsentation des Masterplans Tourismus St. Wendeler Land 2025 fest: Tourismus ist „längst zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor im St. Wendeler Land geworden (und) brachte im vergangenen Jahr eine Wertschöpfung von 210 Millionen Euro“³⁸.

Durch die im Rahmen des Bebauungsplanes ermöglichte Schaffung weiterer Freizeitaktivitäten/Aktivangebote sollen die touristischen Attraktionen im Gebiet komplettiert werden. Durch eine Attraktivitätssteigerung des bereits innerhalb der Bevölkerung etablierten Freizeitzentrums Peterberg sollen zum einen langfristig zusätzliche Zielgruppen angesprochen werden. Zum anderen soll durch das erweiterte Angebot an neuen Aktivitäten, die aktuelle Trends (Family-Bikepark, Pumptrack) und innovative Ideen (Adventure-Golf, aufgeständerte Stand-

³⁵ Erlebniskontor GmbH und PROFUND Consult GmbH (2018): Touristisches Gesamtkonzept Nonnweiler unter besonderer Berücksichtigung des Freizeitzentrums Peterberg

³⁶ <https://www.freizeitzentrum-peterberg.de/touristisches-gesamtkonzept-freizeitzentrum-peterberg-und-nonnweiler/> Abruf Dezember 2022

³⁷ Im Jahresbericht 2022 des Sparkassen-Tourismusbarometers Saarland: im Internet unter: https://www.saarland.de/mwide/DE/downloads/wirtschaft/tourismus/dld_tourismusbarometer_2022_lang.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³⁸ https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/st-wendel/nohfelden/landkreis-st-wendel-will-sich-mit-masterplan-fuer-die-touristsiche-zukunft-ruesten_aid-47060281#successLogin

seilbahn als neues Beförderungssystem) aufgreifen und die gestiegenen Ansprüche an angemessene Freizeitmöglichkeiten erfüllen, eine längere Aufenthaltsdauer der Gäste erreicht werden. Ziel ist eine touristische und familienfreundliche Aufwertung der Anziehungskraft der kompletten Region (inkl. des angrenzenden Rheinland-Pfalz).

Die Planungen beinhalten nicht nur eine sinnvolle Ergänzung, Stärkung und Attraktivitätssteigerung der landschaftsbezogenen Freizeitnutzungen am Standort Peterberg, sondern im gesamten ländlichen Raum des Nord-Saarlandes. Die Planungen leisten eine stärkere Vernetzung des Freizeitzentrums Peterbergs in der Gesamtregion mit den sich daraus ergebenden Synergieeffekten. Hier sind vor allem die touristischen Destinationen Nationalpark Hunsrück-Hochwald inkl. Keltendorf, Keltischem Ringwall und Eingangstor Nationalpark sowie die Talsperre Nonnweiler, der Bostalsee (inkl. Center Parcs Bostalsee, Seezeitlodge und Campingplatz) sowie innerhalb der Gemeinde Tholey der Schaumberg, die Abtei Tholey und das Jugendgästehaus Tholey zu nennen. Neben den lokal und regional anreisenden Tagesgästen besitzt auch die Steigerung der Zahl von überregional anreisenden Übernachtungsgästen, die aufgrund des vielseitigen (erweiterten) Angebotes mehrere Tage in der Region bleiben, eine besondere Bedeutung. Aufgrund der hohen Besucherzahlen gilt dies insbesondere für die Gäste des Center Parcs Bostalsee, aber auch für die in der Region vorhandenen Hotels, Pensionen sowie privaten Einzelanbietern von Ferienwohnungen und Gästezimmern. Das Planvorhaben trägt mit der nachhaltigen Weiterentwicklung von ausreichenden und qualitativ hochwertigen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen zur Sicherung und zum Ausbau des Fremdenverkehrs bei und dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl der saarländischen und angrenzenden rheinland-pfälzischen Tourismus- und Ferienregion.

Neben den Arbeitplatzeffekten durch die Schaffung von Vollzeit-Arbeitsplätzen und sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigungsverhältnissen, die teilweise auch ungelernete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen können, wird zusätzliche Kaufkraft in die Region gebracht. Mit der Steigerung des Tourismus werden durch Sekundär-Effekte Impulse für die lokale und regionale Wirtschaft gesetzt und einkommenswirksame Wertschöpfungseffekte erzielt. Konkret sind hier touristisch induzierte Umsätze und Wachstumspotenziale für das Hotelwesen/das Beherbergungsgewerbe, die Gastronomie und den Einzelhandel sowie weitere (touristische) Dienstleistungen zu nennen, was mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismus-, Freizeit-, Handels- und Dienstleistungsgewerbe verbunden ist. Das Planvorhaben bedingt demnach positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Freizeit und Erholung sowohl in der Gemeinde Nonnweiler als auch in der Umgebung (v.a. Saarland sowie angrenzendes Rheinland-Pfalz). Der finanzielle touristische Einkommensbeitrag, die Schaffung von touristisch induzierten Beschäftigten der unterschiedlichen Kategorien sowie die Steuereinnahmen aus dem Tourismus für die kommunalen Haushalte sind bedeutende Wirtschaftsfaktoren für das Saarland. Tourismus ist aktive Wirtschaftsförderung und trägt - vor allem in der ländlichen Region - entscheidend zur Regionalentwicklung bei. Aus Sicht der Gemeinde Nonnweiler und des Saarlandes besteht daher ein sehr großes öffentliches Interesse am Ausbau der touristischen Angebote und an der Umsetzung des Bebauungsplanes Freizeitzentrum Peterberg.

In Zeiten einer zunehmenden Konzentration von Arbeitsplätzen und Menschen auf den städtischen Bereich und die Ballungszentren wird durch den Ausbau des Tourismus in ländlichen Gebieten ein wichtiger Beitrag zum Strukturwandel sowohl im Saarland als auch insbesondere in der ländlichen Region des Nord-Saarlandes (und des angrenzenden Rheinland-Pfalz) geleistet. Auch das MUKMAV attestiert bei der Analyse der ÖPNV-Anbindung touristischer Ziele dem Freizeitzentrum Peterberg - in Vernetzung mit Bostalsee und Tholey - ein „hohes Nutzungs- und Wertschöpfungspotenzial durch Übernachtungs- und Ausflugsgästen sowie Wanderer“³⁹.

39

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/verkehr/informationen/oepnv/vep_oepnv/3_handlungskonzept/13_tourismus.html Abruf Dezember 2022

Die besondere Bedeutung des Gebietes für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Tourismus spiegelt sich auch in der Darstellung bei den landesplanerisch vorgegebenen Zielen des LEP-Teilabschnitt Umwelt, d.h. den übergeordneten (konkreten) Zielformulierungen wider. Das komplette Gebiet wird im LEP-Teilabschnitt Umwelt als Standortbereich für Tourismus (BT) geführt, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtiges Gebiet. Laut LEP - Teilabschnitt Umwelt handelt es sich bei den ausgewiesenen Standortbereichen (inkl. Tourismus) um für die Landesentwicklung besonders bedeutsame Standorte, an denen im öffentlichen Interesse liegende fachplanerische Vorhaben realisiert werden sollen. „Mit der Festlegung von Standortbereichen wird deutlich gemacht, welche Standorte in den jeweiligen Sektoren für die Landesentwicklung von besonderer Bedeutung sind.“ (LEP – Teilabschnitt Umwelt (120))

Die Belange der regionalen touristischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung mit der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region, der Förderung und Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie der Generierung zusätzlichen Steueraufkommens sind aus Sicht der Gemeinde in der Einzelfallbetrachtung hinreichend klar als qualifiziertes (gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegendes) öffentliches Interesse im Sinne des BNatSchG zu bewerten.

Das besondere öffentliche Interesse des Planvorhabens wird auch bereits dadurch deutlich, dass die Neuplanungen (Pumptrack, Bikepark, Adventure Golf) durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie finanziell gefördert wird und das Projekt in enger Absprache mit diesem entwickelt wurde.

Aus Sicht der Gemeinde liegt im konkreten Einzelfall in der Gesamtbetrachtung bei der Abwägungsentscheidung nachvollziehbar ein gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegendes öffentliches Interesse vor.

10 Standort- und Planungsalternativen

Die geplante Erweiterung des bestehenden Freizeitentrums ist standortgebunden und soll im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen und touristischen Infrastrukturen sowohl am Unterhang im Bereich der Talstation als auch auf dem Gipfelplateau des Peterberges im Bereich der Bergstation der Sommerrodelbahn erfolgen. Bei den Erweiterungsflächen/Ausgliederungsflächen handelt es sich um Bereiche, die im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler bereits als Sonderbaufläche dargestellt sind. Die Neuplanungen an den geplanten Standorten entsprechen demnach den städtebaulichen Bedürfnissen der Gemeinde Nonnweiler und beachten deren vorgegebene Planungs- und Entwicklungsziele. Das Vorhaben entspricht darüber hinaus den landesplanerischen Vorgaben des LEP-Teilabschnitt Umwelt, bei dem das komplette Gebiet als Standortbereich für Tourismus (BT) (Braunshausen - „Sommerrodelbahn, Wintersportgebiet“) geführt wird, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtiger Bereich, in dem die für den Tourismus wichtigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen sind.

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes ist bereits durch die langjährig bestehenden intensiven Freizeitnutzungen vorgeprägt und als Gebiet mit intensiven Freizeitaktivitäten und entsprechenden Infrastrukturen und Installationen etabliert. Es besteht eine deutliche - v.a. visuelle und akustische - Vorbelastung und Vorprägung des Landschaftsausschnitts. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Freizeitentrums werden die von intensiven Freizeitnutzungen ausgehenden Beeinträchtigungen auf einer Fläche konzentriert. Dadurch kann eine Streuung von Belastungen über ein größeres Gebiet verhindert werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist.

Die verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist schon gegeben und es ist bereits ein ausreichend groß dimensionierter Parkplatz vorhanden. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Durch die bereits bestehenden baulichen Anlagen ist auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur grundsätzlich vorhanden und muss bei Realisierung des Planvorhabens lediglich ausgebaut werden. Die Eingriffswirkungen werden dadurch minimiert.

Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben, da an anderer Stelle grundsätzlich die komplette benötigte Infrastruktur neu errichtet werden müsste. Auf die detaillierte Prüfung von Standortalternativen kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden. Dies wird durch die Stellungnahme des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26.11.2021 bestätigt.

Wenn durch die Wahl einer anderen vergleichbaren Ausführung an gleicher Stelle negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden werden können, ist das geplante Vorhaben dementsprechend durchzuführen. Diesem Vermeidungsgebot folgend wurden sowohl die Anzahl der vorgesehenen neuen Aktivitäten als auch die Größe der neu überplanten Gebiete im Laufe des Verfahrens sukzessive reduziert (siehe obige Beschreibungen in Kapitel 1 sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Die aktuell vorgesehenen Neuplanungen beschränken sich auf das unbedingte Minimum und finden im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende intensive Freizeitnutzungen statt, um eine - ökologisch sinnvolle - Konzentration der Beeinträchtigungen auf bereits bestehende Belastungsgebiete zu erreichen.

Aufgrund der sensiblen Ausgangslage mit ökologisch hochwertigen Wiesenbereichen wurden die Sondergebietsflächen im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Planung immer wieder verkleinert, um die Inanspruchnahme von ökologisch hochwertigen (insbesondere gesetzlich geschützten) Biotopen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Durch einen Verzicht auf diverse ursprünglich vorgesehene neue Aktivitäten und Nutzungsangebote wurde eine Verkleinerung der Sondergebietsfläche von ursprünglich ca. 16,1 ha auf nunmehr ca. 7,9 ha, d.h. eine Verkleinerung um über 8 ha erreicht. Dadurch bleibt der weitaus größte Teil der östlichen (ökologisch sehr hochwertigen) Hangbereiche auch zukünftig frei von Überplanungen/Nutzungen. Neu überplant werden hier nur die unteren Hangbereiche, die - wie auch im Bereich der Überplanungen auf dem Gipfelplateau - im direkten Anschluss an die aktuell bereits bestehenden Nutzungen des Freizeitzentrums liegen. Eine weitere Verkleinerung der neuen Freizeitaktivitätsbereiche ist nicht möglich. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, auf andere Flächen ohne gesetzlich geschützte Biotope auszuweichen, da quasi die gesamten Hangbereiche als gesetzlich geschützte FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A (und Borstgrasrasen) ausgebildet sind (siehe obiges Kapitel 6.3.1 ab Seite 29 mit der Vegetationsbeschreibung, insbesondere Abbildung 11, Seite 35).

Die ökologisch hochwertigsten Flächen bleiben großflächig zusammenhängend von Überplanungen ausgespart. Durch entsprechende Festsetzungen und Pflegevorgaben im Bebauungsplan kann deren Erhalt langfristig gesichert werden. Darüber hinaus werden Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Erhaltungsmaßnahmen entwickelt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt, um die Eingriffswirkungen zu minimieren (siehe späteres Kapitel mit Maßnahmenbeschreibungen sowie genauere Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan).

11 Bedeutung des auszugliedernden Gebiets für die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes

Der Ausgliederungsantrag umfasst eine Fläche von ca. 4,93 ha. Aufgrund der Sammelausweisung des Schutzgebietes sowie der enormen Größe von ca. 582 ha bzw. 15.800 ha⁴⁰ ist die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der erfassten unterschiedlichen Bereiche nicht einheitlich zu bestimmen. In der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung wurde weder ein spezieller Schutzzweck definiert noch wurden differenzierte Entwicklungsziele und -optionen formuliert. Es erfolgte keine Spezifikation und Differenzierung des Grades der Schutzwürdigkeit und es wurde nicht unterschieden zwischen Gebieten, in denen eine infrastrukturelle (oder bauliche) Entwicklung hinnehmbar wäre und solchen, in denen sich eine derartige Entwicklung wegen des besonderen Eigenwerts von Natur und Landschaft zwingend verbietet.

Im konkreten Fall ist daher im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung eine Überprüfung der konkret betroffenen Teilbereiche der Landschaftsschutzgebietskulisse durchzuführen, um entscheiden zu können, ob die beantragte Ausgliederung von Flächen zulässig ist.

Detaillierte naturschutzfachliche Untersuchungen und Beschreibungen des betroffenen Gebietes und seiner umgebenden Flächen sind in dem als Teil des Bebauungsplanes vom Planungsbüro NEULAND-SAAR erstellten Umweltbericht enthalten. Diese werden im Folgenden daher lediglich zusammenfassend dargestellt.

11.1 Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naturgüter

Bei dem auszugliedernden Gebiet handelt es sich um zwei Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Freizeitzentrum Peterberg“, für die eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt wird. Die nördliche Teilfläche liegt am Unter- bis Mittelhang des Peterberges und umfasst das nordwestlich liegende Sondergebiet SO 3 (Family-Trailpark Freizeitzentrum) sowie den südlichen Teil des nordöstlich liegenden Sondergebietes SO 1 (Talstation Freizeitzentrum). Ein Teil der Fläche ist bereits überbaut bzw. mit intensiven Freizeitnutzungen belegt. Die südliche, auf dem Gipfelplateau liegende Teilfläche beinhaltet das Sondergebiet SO 5 (Bergstation Freizeitzentrum). Auch hier sind bereits diverse Infrastrukturen des Freizeitzentrums (v.a. Bergstation der Sommerrodelbahn, Parkplätze und Aufenthaltsbereiche) vorhanden.

Das für eine Ausgliederung beantragte Gebiet ist durch die z.T. direkt auf den Flächen stattfindenden bzw. die benachbarten Freizeitnutzungen des Freizeitzentrums Peterberg bereits deutlich visuell und akustisch, aber auch durch Bewegungsunruhe, Trittschäden, Ruderalisierungen, etc. vorbelastet.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Umweltbericht, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur geplanten Erweiterung des Freizeitzentrums Peterberg erstellt wird, erfolgt eine detaillierte Erfassung, Beschreibung und Bewertung der biotischen und abiotischen Schutzgüter. Auf die biotischen Schutzgüter wurde darüber hinaus bereits im obigen Kapitel 6.3 ab Seite 28 eingegangen, so dass im Folgenden bezüglich der Bedeutung der Ausgliederungsflächen für die Naturgüter nur noch eine Zusammenfassung erfolgt.

In den bereits überbauten/für Freizeitaktivitäten genutzten Bereichen ist die ökologische Wertigkeit gering. Die restlichen Ausgliederungsflächen sind jedoch größtenteils als ökologisch hochwertige submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in gutem/hervorragenden

⁴⁰ die im Rahmen der Sammelausweisung im Landkreis St. Wendel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete umfassen insgesamt eine Fläche von rund 15.800 ha, was einem Anteil von ca. 33% der Landkreisfläche entspricht

Erhaltungszustand (**submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ bzw. A**) ausgebildet, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 SNG unterliegen.

Wie in obigem Kapitel 6.3.1.2 ab Seite 36 beschrieben, sind zwar ökologisch hoch bedeutsame Wiesen betroffen und es kommen auch mehrere im Saarland als gefährdet geltende Pflanzenarten vor. Aufgrund des Fehlens von qualitativ-funktionalen Besonderheiten oder spezifischen ortsgebundenen Funktionen sind die von der Ausgliederung betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nicht als von essenzieller Bedeutung an diesem Standort zu bewerten. Eine Überplanung am derzeitigen Standort und eine Verlagerung (durch Neuentwicklung/Höherqualifizierung) an einer anderen Stelle mit dem Ziel, so weit wie möglich die derzeitige Ausprägung wieder zu erreichen, ist aus ökologischer Sicht möglich, ohne eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder einen Biodiversitätsschaden zu verursachen.

Im konkreten Fall soll dies durch das vertraglich gesicherte Einbringen des im funktionalen Zusammenhang liegenden Ökokontoprojektes „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen (siehe späteres Kapitel mit Beschreibung der Maßnahmen).

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im unmittelbaren Anschluss an diesen schließen als unterstützende Maßnahmen die Umsiedelung der von Überplanungen betroffenen Einzelexemplare der im Saarland stark gefährdeten, zu den besonderen Verantwortungs-Artenzählende Orchideenart *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) mit ein, so dass auch diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Die ökologisch hochwertigsten Flächen werden von Überplanungen ausgespart und im Bebauungsplan als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt. Der Erhalt der ökologischen Wertigkeit dieser ökologisch hoch bedeutsamer/gesetzlich geschützten Biotope (FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A sowie Borstgrasrasen in EHZ B) wird durch die Vorgabe zukünftig durchzuführender Pflegemaßnahmen gesichert. Floristische/vegetationskundliche Gründe stehen einer Ausgliederung der beantragten Flächen demnach nicht entgegen.

Für die **Fauna** (insbesondere Vögel und tagaktive Schmetterlinge) spielen die beiden Ausgliederungsflächen keine besondere, insbesondere keine essenzielle Bedeutung. Für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, denen eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt und/oder die bei Realisierung der geplanten Erweiterung des Freizeitentrums/einer Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden könnten, liegen keine Hinweise vor. Insbesondere die Bedeutung als avifaunistischer Fortpflanzungsraum ist aufgrund des weitgehenden Fehlens von Gehölzbeständen sehr gering. Die ökologisch hochwertigsten Flächen für die Lepidoptera werden von Überplanungen ausgespart und bleiben auch zukünftig Teil der Landschaftsschutzgebietskulisse. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen werden den unveränderten Erhalt der für Schmetterlinge bedeutsamen Habitate gewährleisten. Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial und insbesondere darauf, dass die faunistische Bedeutung der beantragten Ausgliederung entgegenstehen könnte, sind nicht erkennbar. Bei der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (v.a. Vorgaben zum einzuhaltenden Zeitpunkt von Gehölzentrfernungen), die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind, kann der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes verhindert werden. Dem Planvorhaben und damit auch einer Ausgliederung der beiden beantragten Gebiete aus dem Landschaftsschutzgebiet stehen nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt keine faunistischen und insbesondere keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Ebenso wenig steht eine besondere Bedeutung der **abiotischen Schutzgüter** einer Ausgliederung der beiden beantragten Flächen entgegen. Das auszugliedernde Gebiet über-

nimmt weder bedeutende klimatische/lufthygienische Funktionen noch spezielle Funktionen für die Schutzgüter Wasser und Boden. Es ist zwar ein seltener Bodentyp betroffen, aufgrund des überschaubaren Umfangs der Versiegelungen/Überbauungen wird dies jedoch zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen. Eine Kompensation der ausgelösten Bodenbeeinträchtigungen ist durch im Bebauungsplan festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Den beiden Ausgliederungsflächen kommt weder eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu, noch bestehen sonstige besondere Funktionsbeziehungen zum Rest der Landschaftsschutzgebietsfläche.

Eine Ausgliederung der vorgesehenen Flächen aus der Schutzgebietskulisse hat demnach (unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Folgen für den Naturhaushalt und die Naturgüter.

Eine Ausgliederung steht dem Schutzzweck der „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ nicht entgegen.

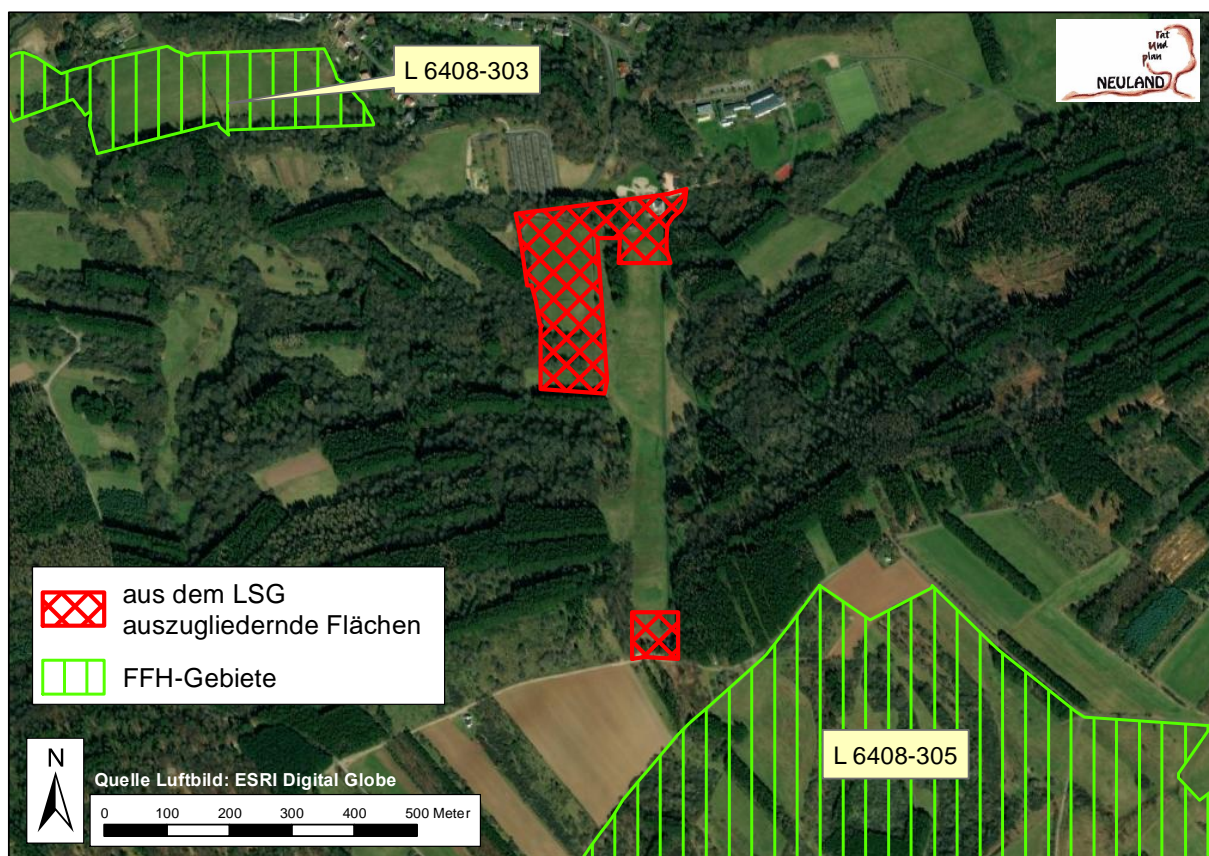
11.2 Bedeutung für umliegende Schutzgebiete

11.2.1 Natura 2000-Gebiete

Die Ausgliederungsflächen befinden sich nicht innerhalb, direkt angrenzend oder in dichter Nachbarschaft zu einem Natura 2000-Gebiet (im Saarland rechtsverbindlich als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet festgesetzt), so dass direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Demnach könnten maximal indirekte Wirkungen zum Tragen kommen. Hierbei könnte es sich um eine Einschränkung von essenziellen biotopverbindenden Funktionen handeln oder um den Verlust/eine qualitative oder quantitative Verschlechterung von essenziellen Habitaten für das Schutzgebiet maßgeblicher Zielarten. Dies könnte lediglich Arten mit großem Aktionsraum, der deutlich über die Grenzen des Schutzgebietes hinausgehen, betreffen.

Das dichteste Natura 2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 90 m südöstlich der südlichen Ausgliederungsfläche (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 14: FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes



Es handelt sich um das als Landschaftsschutzgebiet "Eiweiler" festgesetzte FFH-Gebiet **FFH-L 6408-305**, laut der Angaben im GeoPortal ein vielgestaltiger Landschaftsausschnitt in Mittelgebirgslage mit Heiden und Borstgrasrasen sowie teilweise exponierten Vulkanitfelsen mit sehr gut ausgebildeten Felsgrus-Fluren. Schutzzweck ist laut der Verordnung vom 04.11.2015 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes einschließlich der räumlichen Vernetzung der FFH-Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen), 4030 (trockene europäische Heiden), 6410 (Pfeifengraswiesen), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 8230 (Silikatfelsen mit Pioniervegetation). Als inkl. ihrer Lebensräume zu schützende Zielarten werden Groppe, Großer Feuerfalter und Goldener Schreckenfalter definiert.

Im Nordwesten beginnt in ca. 270 m Entfernung zur nördlichen Ausgliederungsfläche das Landschaftsschutzgebiet "Südlich Braunshausen" (**FFH-L 6408-303**), ein Wiesengebiet südlich und östlich von Braunshausen mit einzelnen Ackerparzellen und Feldgehölzen sowie einigen Wiesenparzellen mit artenreichen submontanen Magerwiesen, Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen (siehe obige Abbildung). In der Verordnung vom 14.08.2015 wird als einzige maßgebliche Zielart der Große Feuerfalter genannt. Maßgebliche FFH-Lebensraumtypen sind artenreiche Borstgrasrasen (6230), Auenwälder (91E0), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) sowie magere Flachlandmähwiesen (6510).

Keine der in den Verordnungen der beiden Schutzgebiete jeweils genannten Zielarten kommt in den für eine Ausgliederung vorgesehenen Flächen vor und diese bieten auch keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten. Für die genannten Zielarten kommen dem für eine Ausgliederung vorgesehenen Gebiet daher keine besonderen Funktionsbeziehungen zu.

Die meisten der in der jeweiligen Verordnung definierten maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen kommen im Ausgliederungsgebiet nicht vor. Der im Geltungsbereich des Bebauungs-

planes liegende Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) sowie der größte Teil der submontanen Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A werden von Überplanungen ausgespart und verbleiben innerhalb der Landschaftsschutzgebietskulisse. Deren Erhalt sowie die Durchführung eines geeigneten Pflegeregimes werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Die betroffenen Wiesen des FFH-LRT 6510 übernehmen keine besonders bedeutsamen, nicht ersetzbaren Funktionen für den Biotopverbund, so dass die funktionalen Beziehungen bezüglich des maßgeblichen Lebensraumtyps 6510 nicht negativ verändert werden. Die im Bebauungsplan als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzten und daher auch nach Planrealisierung großflächig unverändert erhaltenen FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A innerhalb des Bebauungsplangebietes als Biotopverbundelemente sowie die große Anzahl weiterer im Umfeld vorhandener FFH-LRT 6510-Wiesen gewährleisten auch zukünftig deren ausreichende Biotopvernetzung.

Die Ausgliederung der beiden beantragten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wird daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der beiden benachbarten FFH-Gebiete auslösen.

11.2.2 Naturpark Saar-Hunsrück

Der Geltungsbereich liegt im gemäß § 27 BNatSchG geschützten, mit Saarländischer Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“ (geändert durch die Verordnung vom 30.7.2010). Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Gemäß § 3 der Verordnung sollen Bauleitplanung und örtliche Bauvorschriften bzw. Gestaltungsempfehlungen eine am Landschaftsbild orientierte Siedlungsentwicklung und Bautätigkeit gewährleisten.

Die LSG-Ausgliederungsflächen befinden sich im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen des Freizeitentrums Peterberg inkl. diverser Infrastrukturen und baulicher Anlagen sowie der dadurch ausgelösten visuellen und akustischen Vorbelastungen. Daher sowie durch die bereits aktuell vorhandene deutliche anthropogene Überprägung des Landschaftsausschnitts durch die von Gehölzen freigestellten Hänge im Bereich einer ehemaligen Skipiste kommt den beiden betroffenen Flächen nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Darüber hinaus beschränken die nur eingeschränkte Einsehbarkeit des Gebietes infolge der umgebenden Bewaldung sowie die geringe Raumwirksamkeit der Planungen die visuellen Wirkungen.

Da die vorgesehenen zusätzlichen Freizeitnutzungen der Erholung der Bevölkerung sowie dem naturverbundenen Tourismus dienen, steht das Planvorhaben im Einklang mit den Zielsetzungen des Naturparks.

11.2.3 Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb oder im näheren Umfeld der Ausgliederungsflächen befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Dies umfasst Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Biosphärenreservate. Ebenso wenig liegt das Ausgliederungsgebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

Infolge einer Ausgliederung ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten können insgesamt ausgeschlossen werden.

11.3 Bedeutung für die Erholungsnutzung

Die Ausgliederungsflächen liegen im direkten südlichen bzw. nördlichen Anschluss an bereits bestehende Freizeitnutzungen des Freizeitentrums Peterberg. Teilbereiche der Ausgliederungsflächen sowohl an der Talstation am Hangfuß als auch an der Bergstation auf dem Gipfelplateau werden bereits intensiv für Erholungsnutzungen in Anspruch genommen. Die beiden auszugliedernden Flächen werden ebenfalls der naturgebundenen Erholungsnutzung dienen und sollen das Freizeitzentrum Peterberg touristisch weiterentwickeln.

Die Erholungsfunktion der auszugliedernden Flächen wird durch die geplante Erweiterung des Freizeitentrums also insgesamt noch gesteigert werden. Eine Ausgliederung der beantragten Flächen aus der Schutzgebietskulisse ist daher nicht mit einer Einschränkung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion oder des Naturgenusses verbunden, sondern stärkt diese. Die Bedeutung des Landschaftsschutzgebiets für die Erholungsnutzung steht daher einer Ausgliederung der beiden beantragten Flächen nicht entgegen.

11.4 Bedeutung für das Landschaftsbild

Das für eine Ausgliederung vorgesehene Gebiet liegt inmitten einer stark bewaldeten und deutlich bewegten Landschaft. Die auszugliedernden Flächen liegen sowohl am Unterhang im Bereich der Talstation als auch auf dem Gipfelplateau im Bereich der Bergstation im direkten Anschluss an hier bereits bestehende Freizeitnutzungen des Freizeitentrums Peterberg, teilweise sind bereits bestehende Nutzungen inkl. baulicher Anlagen in die Ausgliederungsflächen integriert. Die aktuell noch unbebauten (ursprünglich waldbestandenen) Hangbereiche wurden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Ski- und Rodelpiste von Gehölzen freigestellt und zeigen sich dadurch deutlich anthropogen überprägt. Ein naturnaher, besonders vielfältiger oder kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsausschnitt ist von der Ausgliederung nicht betroffen. Ebenso wenig handelt es sich um einen im saarländischen Landschaftsprogramm dargestellten Natur- und Kulturerlebnisraum. Eine besondere Schutzwürdigkeit oder -bedürftigkeit besteht bezüglich des Landschaftsbildes daher nicht.

Aufgrund der im Nah- und Mittelbereich durch die umgebenden Waldbestände fehlenden oder zumindest sehr stark eingeschränkten Einsehbarkeit sowie der anthropogenen Überprägung sowohl der Ausgliederungsflächen selbst als auch der angrenzenden Flächen kommt den für eine Ausgliederung beantragten Gebieten eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Der größte Teil der Hangbereiche (vor allem im steilen Mittelhangbereich) wird auch zukünftig unverändert erhalten und Teil der Landschaftsschutzgebietskulisse bleiben.

In den beiden nachfolgenden Fotos einer Drohnenbefliegung wird die gute Eingrünung des Ausgliederungsgebiets deutlich. Das nachfolgende Foto zeigt die Situation am Unterhang, an dem die nördliche Ausgliederungsfläche liegt.

Foto 14: Blick von Nordwesten auf die nördliche Ausgliederungsfläche am Unterhang des Peterberges



Dem nachfolgenden Foto 15 ist die landschaftliche Situation der südlichen, auf dem Gipfelplateau liegenden Ausgliederungsfläche zu entnehmen.

Foto 15: Blick von Südosten auf die südliche Ausgliederungsfläche auf dem Gipfelplateau



Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild kommt den beiden LSG-Ausgliederungsflächen nicht zu.

Die geplanten zukünftigen Nutzungen innerhalb der nördlichen Ausgliederungsfläche zeigen mit den Bike-Trailstrecken, Golfbahnen und der Pumprackanlage nur eine geringe Höhenentwicklung. Daher sowie topographisch bedingt (Lage am Unterhang) kommt diesen nur ei-

ne geringe Raumwirksamkeit zu. Die derzeit bestehende Landschaft wird dadurch nicht in deutlich sichtbarem Umfang verändert werden. Die Wirkintensität der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen (bereits bestehendes Freizeitzentrum) im geringen Bereich anzusiedeln. Je nach Ausgestaltung könnte lediglich eine höhere Landmarke in der südlichen Ausgliederungsfläche auf dem Gipfelplateau wie z.B. ein Aussichtsturm über einen größeren Landschaftsbereich sichtbar sein. Eine solche Landmarke ist allerdings nicht als erhebliche (verschandelnde, verunstaltende) Landschaftsbildbeeinträchtigung einzustufen.

Der Charakter und die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes sowie dessen Vielfalt und Schönheit werden im Vergleich mit der derzeitigen Situation auch bei einer Ausgliederung der beiden Flächen (und zukünftigen Nutzung als Teil des Freizeitzentrums) nicht wesentlich verändert. Daher steht eine Ausgliederung der beiden vorgesehenen Gebiete aus der Flächenkulisse des Landschaftsschutzgebietes zur Durchführung der vorgesehenen Planungen bezüglich des Landschaftsbildes dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

12 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Im Folgenden werden lediglich die bezüglich des Landschaftsschutzgebiets relevanten Maßnahmen beschrieben.

Im Rahmen des als Teil des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ vom Planungsbüro NEULAND-SAAR erstellten Umweltberichtes wurde eine ganze Reihe von **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** entwickelt. Neben Maßnahmen zum allgemeinen Schutz des Bodens, des Wassers sowie der Tier- und Pflanzenwelt beziehen sich diese im Speziellen auf den Schutz des umgebenden Landschaftsschutzgebietes während der Bauarbeiten.

So soll zum Schutz und zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme von angrenzenden Teilen des Landschaftsschutzgebietes während der Bauarbeiten in den einzelnen Sondergebieten ein Bauzaun entlang der jeweils angrenzenden Schutzgebietsgrenze⁴¹ errichtet werden (Vermeidungsmaßnahme VB1). Wo die Trasse der Standseilbahn durch ökologisch sensible Bereiche führt, hat in Absprache mit einer einzustellenden ökologischen Baubegleitung eine Abgrenzung des benötigten - auf das Minimum beschränkte - Baufeldes mittels Flutterband oder sog. „Zwiebelsackbarrieren“ zu erfolgen, um die Nutzung angrenzender Bereiche (inklusive der in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes verbleibenden Flächen) zu unterbinden (Vermeidungsmaßnahme VB2). Die Arbeiten zum Bau der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden aufgeständerten Standseilbahn sind ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Hier sind insbesondere die Arbeiten innerhalb bzw. randlich von ökologisch hochwertigen Wiesenflächen besonders bodenschonend durchzuführen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen dienen der Schonung angrenzender (innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegender) Gehölzbestände/Waldränder: Beeinträchtigungen von dem Baufeld benachbarten Bäumen/Gehölzbeständen durch mechanische Verletzungen ober- und unterirdischer Teile (Krone, Äste, Stamm, Wurzeln) infolge des Einsatzes von Baufahrzeugen, bei den Baustelleneinrichtungen sowie im Zuge von Tiefbaumaßnahmen sind zu vermeiden. Bei allen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen ist zum allgemeinen Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen die DIN 18920 „Schutz von

⁴¹ mit den Grenzen nach der Ausgliederung überplanter Gebiete aus der Flächenkulisse

Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ i.V.m. RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege der FLL), hier insbesondere Punkt 3.5 (Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht am Baufeld bzw. an den Baustelleneinrichtungsflächen stehen, sind diese fachgerecht vor Beschädigungen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für den Wurzelbereich. Bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in das Baufeld hineinragen, ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen.

Zur Vermeidung von Störungen dämmerungs- und nachaktiver Tiere wie Fledermäuse und Wildkatze sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten können Verstöße gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung vermieden werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Erhalt von innerhalb der festgesetzten Grünflächen liegenden ökologisch (sehr) hochwertigen FFH-LRT 6510 Wiesen in EHZ B+/A, B und C (Maßnahme B2) sowie der dem Turnerheim⁴² zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenflächen (Maßnahmen B1). Darüber hinaus wird durch die Festsetzung als Waldfläche der Erhalt bestehender, innerhalb des Bebauungsplangebietes liegender Gehölzbestände vorgegeben. Die Waldflächen bleiben – ebenso wie die als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen – von einer Ausgliederung aus der Schutzgebietskulisse ausgespart bzw. deren Erhalt wird durch die Festsetzung als Waldfläche gewährleistet.

Bei der Streckenführung der aufgeständerten Seilbahn – die weitgehend Offenlandbereiche (auch innerhalb der verbleibenden Landschaftsschutzgebietskulisse) nutzt – werden ökologisch sehr hochwertige Wiesenbereiche so weit wie möglich ausgespart. Dies gilt insbesondere für den ökologisch sehr hochwertigen Borstgrasrasen. In diesen Bereichen wird die Streckenführung der Seilbahn jeweils in Richtung der benachbarten Waldbestände verlagert und kleinflächig auf benachbarte Wald(rand)bereiche ausgewichen. Dabei wird das System unter so weit wie möglicher Vermeidung von Baumfällungen durch die bestehenden Bäume hindurchgeführt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommt.

Darüber hinaus wird als Vermeidungsmaßnahme eine Umsiedlung der innerhalb von festgesetzten Sondergebieten vorkommenden Individuen des Breitblättrigen Knabenkrauts (Dactylorhiza majalis) in eine geeignete benachbarte Wiese vorgegeben. Es wird zwar aus fachgutachterlicher Sicht keine grundsätzliche Notwendigkeit einer Umsiedlung gesehen, insbesondere besteht keine gesetzliche Pflicht für eine Umsiedlung, jedoch soll die Umsiedlung als unterstützende Maßnahme für diese besondere Verantwortungsart durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahmen VB3).

Diese Vermeidungs-, Minimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die die Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Ziel haben, werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Für die Inanspruchnahme von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ bzw. A wird von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 50 SNG gestellt. Aus Sicht der Gemeinde sowie aus fachgutachterlicher Sicht sind die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt (siehe obige Beschreibungen).

⁴² Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

Die **Kompensation** der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter FFH-LRT 6510-Wiesen (wie auch die Kompensation des durch die Eingriffe ausgelösten ökologischen Defizits) erfolgt durch das vertraglich gesicherte Einbringen eines im funktionalen Zusammenhang liegenden, bereits genehmigten und seit ca. 2 Jahren in der Durchführung befindlichen Ökokontoprojektes der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM). Dieses hat die adäquate Neu-Entwicklung oder auch Höherqualifizierung dieses Lebensraumtyps zum Inhalt mit dem Ziel, so weit wie möglich die derzeitige Ausprägung der überplanten LRT-Wiesen wieder zu erreichen.

Es handelt sich um das Projekt „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler). Der Genehmigungsbescheid wurde am 02.11.2020 erstellt. Er trägt das AZ 3.1/22820/6.1.0.4/GÜG/Sn. Das Einbringen der Ökokontomaßnahme erfolgt in Absprache und im Einvernehmen mit dem LUA (Rücksprache mit Frau Schwinn im Juli 2022)⁴³. Von diesem Ökokontoprojekt werden ca. 6,31 ha in das Freizeitzentrum Peterberg-Projekt einfließen und entsprechend (inkl. der dadurch erreichten ökologischen Werteinheiten) aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht werden.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde kann die zur Kompensation der in Anspruch genommenen FFH-LRT 6510-Wiesen in Erhaltungszustand A notwendige Neuentwicklung von Wiesen in hervorragendem Erhaltungszustand mit einer ausreichend hohen Anzahl an B-Arten, wie diese in den betroffenen Wiesen vorhanden sind, im Ausgleichszeitraum von 20 - 25 Jahren grundsätzlich nicht mit ausreichend großer Prognosesicherheit erreicht werden. Eine hinreichende Prognosesicherheit bezüglich der Ausgleichsmöglichkeit besteht bei Durchführung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen mit der adäquaten Neu-Entwicklung oder auch Höherqualifizierung dieses Lebensraumtyps auf im funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen lediglich für die betroffene gesetzlich geschützte Wiese am Oberhang innerhalb des Sondergebietes SO 5 (ca. 1.735 m²), für die der Erhaltungszustand auch aus Behördensicht mit B+ angegeben wird. Lediglich für die Wiese innerhalb des Sondergebietes SO 5 besteht daher die Möglichkeit, bei der Unteren Naturschutzbehörde im LUA einen **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** zu stellen.

Für die Wiesen am Unterhang innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 3 (ca. 19.615 m²) ist aufgrund des - aus Sicht der Naturschutzbehörde - hervorragenden Erhaltungszustandes ein Ausgleich grundsätzlich nicht oder nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit möglich. Daher ist zur Realisierung des Planvorhabens die Erteilung einer **Befreiung** von den Verboten des § 30 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig, die von der Gemeinde bei der Obersten Naturschutzbehörde im MUKMAV zu stellen ist. Aus Sicht der Gemeinde sowie aus fachgutachterlicher Sicht liegen die dazu notwendigen Voraussetzungen nachvollziehbar vor. Da bezüglich der betroffenen LRT-6510-Wiesen in EHZ A nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit gewährleistet werden kann, dass sich das gewünschte Entwicklungsziel, d.h. FFH-LRT 6510 Wiesen mit der erforderlichen Anzahl an B-Arten, die den in Anspruch genommenen Wiesen entspricht, einstellen wird (10-13 B-Arten), erfolgt als Ersatz die Kompensation nicht im Flächenverhältnis von 1:1, sondern es wird zur Kompensation eine deutlich größere Fläche ökologisch aufgewertet. Als Flächenpuffer wird je nach Ausgangszustand der Maßnahmenfläche das Zwei- bis Dreifache der Fläche der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Wiesen herangezogen.

Neben der Vorgabe von Vermeidungs-, Minimierungs-, Erhaltungs- und Pflege- sowie Kompensationsmaßnahmen wird im Bebauungsplan ein Monitoring/Risikomanagement vorgegeben. Genauere Beschreibungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie dem

⁴³ Angabe von Herrn Veith, ÖfM bei einem gemeinsamen Absprachetermin mit der Gemeinde Nonnweiler am 26.08.2022 sowie im Angebot an die Gemeinde vom 30.08.2022

separat erstellten Fachgutachten als Grundlage für den Antrag auf Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen⁴⁴ zu entnehmen.

Zur Kompensation des ökologischen Defizits werden, neben der bereits genannten ÖfM-Maßnahme „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) zwei weitere Ökoprojekte der ÖfM eingebracht. Es handelt sich um die Maßnahmen „Entwicklung von Magergrünland“ in den Gemarkungen Steinberg -Deckenhardt und Mosberg – Richweiler (Gemeinde Nohfelden) (Genehmigungsbescheid vom 15.03.2021, AZ 3.1/23946/6.1.0.4/GÜG/Sn) sowie „Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)“ (Genehmigungsbescheid vom 06.05.2021; AZ 3.1/23945/6.1.0.4/THO/Sn).

Genauere Beschreibungen sowie eine graphische Darstellung der einzelnen Maßnahmen können den Ausführungen im Umweltbericht (inkl. Maßnahmenplan) zum Bebauungsplan sowie der Begründung und der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

13 Zusammenfassende Bewertung

Ziel des beantragten Ausgliederungsverfahrens ist die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Bebauungsplanes zum „Freizeitzentrum Peterberg“, in dessen Rahmen das Freizeitzentrum erweitert werden soll. Das Vorhaben dient der touristischen Weiterentwicklung der Gemeinde Nonnweiler (und des Saarlandes) und liegt im öffentlichen Interesse. Die Umsetzung zählt zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde Nonnweiler.

Das Vorhaben ist standortgebunden und soll im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen erfolgen. Durch die Erweiterung eines bereits bestehenden Freizeitzentrums kommt es zu einer sinnvollen Konzentration von Belastungen. Zudem sind die notwendigen Versorgungsinfrastrukturen grundsätzlich bereits vorhanden, es ist die verkehrstechnische Anbindung sowie eine ausreichend große Anzahl an Parkplätzen gesichert, wodurch die Eingriffswirkungen minimiert werden können. Die Neuplanungen an den vorgesehenen Standorten entsprechen sowohl den vorgegebenen Planungs- und Entwicklungszielen der Gemeinde Nonnweiler (im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt) als auch den landesplanerischen Vorgaben (im LEP-Teilabschnitt Umwelt als Standortbereich für Tourismus geführt). Die Suche nach vertretbaren Standortalternativen ist daher nicht betrachtungsrelevant.

Der Ausgliederungsantrag umfasst ein insgesamt ca. 4,93 ha großes, aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet am Unterhang bzw. auf dem Gipfelplateau des Peterberges. Die Ausgliederungsflächen liegen im direkten südlichen bzw. nördlichen Anschluss an bereits bestehende Freizeitnutzungen des Freizeitzentrums Peterberg. Die teilweise bereits bestehenden Freizeitaktivitäten mit entsprechenden Infrastrukturen und Installationen an der Tal- bzw. Bergstation werden in die Ausgliederungsflächen integriert.

Das für eine Ausgliederung beantragte Gebiet ist durch die z.T. direkt auf den Flächen stattfindenden bzw. die benachbarten Freizeitnutzungen bereits deutlich visuell und akustisch, aber auch durch Bewegungsunruhe vorbelastet. Die aktuell vorgesehenen Neuplanungen beschränken sich auf das unbedingte Minimum und finden im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende intensive Freizeitnutzungen statt, um eine – ökologisch sinnvolle – Konzentration der Beeinträchtigungen auf bereits bestehende Belastungsgebiete zu erreichen. Die ökologisch hochwertigsten Flächen bleiben großflächig zusammenhängend von Über-

⁴⁴ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel (unveröffentlicht)

planungen ausgespart und verbleiben auch zukünftig innerhalb der Schutzgebietskulisse. Durch entsprechende Festsetzungen und Pflegevorgaben im Bebauungsplan kann deren Erhalt langjährig gesichert werden.

Ein großer Teil der Ausgliederungsflächen ist als ökologisch hochwertige submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in gutem/hervorragenden Erhaltungszustand (FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A) ausgebildet, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 SNG unterliegen, und es kommen mehrere im Saarland als gefährdet geltende Pflanzenarten vor.

Aufgrund des Fehlens von qualitativ-funktionalen Besonderheiten oder spezifischen ortsgelunden Funktionen sind die von dem Planvorhaben/der Ausgliederung betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nicht als von essenzieller Bedeutung an diesem Standort zu bewerten. Eine Überplanung am derzeitigen Standort und eine Verlagerung (durch Neuentwicklung/Höherqualifizierung) an einer anderen Stelle mit dem Ziel, so weit wie möglich die derzeitige Ausprägung wieder zu erreichen, ist aus ökologischer Sicht möglich, ohne eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder einen Biodiversitätsschaden zu verursachen.

Im konkreten Fall soll dies durch das vertraglich gesicherte Einbringen des im funktionalen Zusammenhang liegenden Ökokontoprojektes „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen

Die Realisierung des Planvorhabens ist demnach im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 50 SNG möglich, soweit die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft aus fachgutachterlicher Sicht zu.

Bei Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Erhaltungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit sowie der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter abgewendet werden.

In Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft übernimmt das auszugliedernde Gebiet keine besondere Funktion. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bereits aktuell auf den Flächen stattfindenden Nutzungen (inkl. von Gehölzen freigestellte Hänge) und der geringen Raumwirksamkeit des Ausgliederungsgebietes aufgrund der umgebenden sichtsverschattenden Waldbestände (sowie der zukünftig vorgesehenen Freizeitnutzungen mit geringen Höhenentwicklungen) kommt dem Ausgliederungsgebiet keine besonders wertvolle oder schutzwürdige Funktion für das Landschaftsbild zu.

Für die naturgebundene Erholungsnutzung steht das Gebiet durch die Festsetzung als Sondergebiet Freizeitzentrum auch nach Ausgliederung aus der Schutzgebietskulisse zur Verfügung, so dass es diesbezüglich zu keinen Änderungen bzw. vielmehr zu Aufwertungen kommen wird.

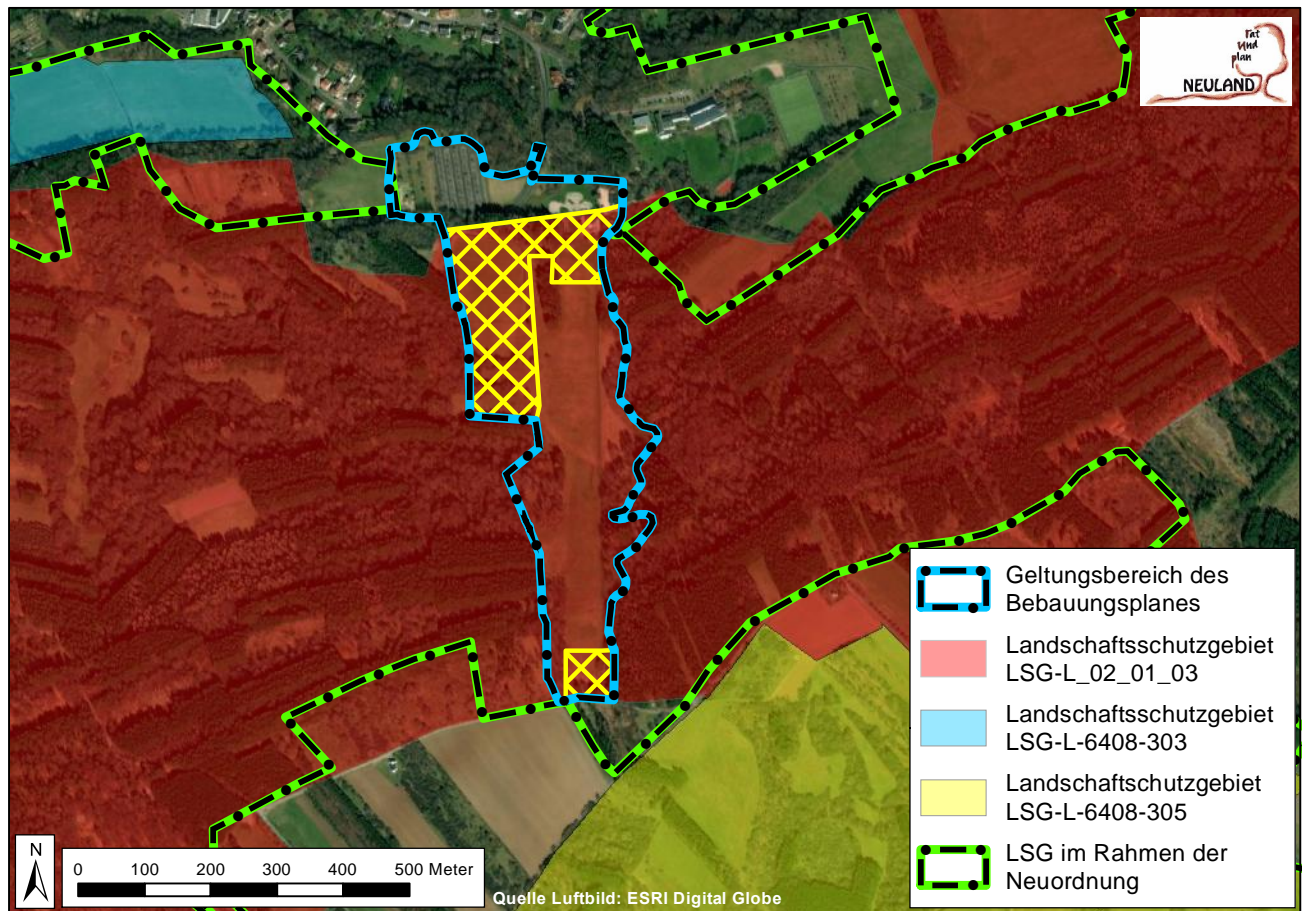
Essenzielle, nicht ersetzbare Funktionen für die in der Nachbarschaft liegenden Natura 2000-Gebiete FFH-L 6408-305 „Eiweiler“ und FFH-L 6408-303 „Südlich Braunshausen“ kommen dem auszugliedernden Gebiet nicht zu. Im Ausgliederungsgebiet kommen zwar auch FFH-LRT 6510-Wiesen vor (in EHZ B+/A), d.h. einer der Lebensraumtypen, die beim Schutzzweck als maßgeblich definiert werden. Aufgrund des unveränderten großflächigen Erhalts (sowie der durch Festsetzungen gesicherten Durchführung von Pflegemaßnahmen) von solchen FFH-LRT 6510-Wiesen im direkten Umfeld ist deren biotopverbindende Funktion jedoch auch bei Ausgliederung der beantragten Flächen gegeben.

Aus den oben genannten Gründen bestehen aus fachgutachterlicher Sicht keine zwingenden Gründe für die Unterschutzstellung der für eine Ausgliederung beantragten Flächen. Eine Ausgliederung ist möglich, ohne den Charakter und die landschaftliche Eigenart, die Vielfalt und Schönheit sowie den Erholungswert des Gesamtgebietes wesentlich zu verändern. Mit einer Ausgliederung sind auch keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Dies ist auch angesichts der Größe der verbleibenden, auch weiterhin unter Schutz gestellten Fläche zu sehen. Das für eine Ausgliederung beantragte Gebiet stellt mit einer Flächengröße von ca. 4,93 ha lediglich ca. 0,8 % der Fläche des direkt betroffenen Landschaftsschutzgebietes bzw. ca. 0,03 % der Fläche der Landschaftsschutzgebietskulisse, die im Rahmen derselben Sammelausweisung im Landkreis St. Wendel ausgewiesen wurde, dar. Eine Ausgliederung des Plangebietes liegt daher aufgrund der geringen Flächengröße im Bagatellbereich.

Das in § 26 BNatSchG Absatz 1 definierte grundsätzliche Ziel von Landschaftsschutzgebieten, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen sowie den spezifischen Charakter einer Landschaft unter Beachtung ihrer Bedeutung für die Erholung zu schützen, wird auch bei einer Ausgliederung des vorgesehenen Gebietes weiterhin erreicht. Da die geplante Erweiterung des Freizeitzentrums im öffentlichen Interesse liegt und keine anderen vertretbaren Standortalternativen existieren (Ortsgebundenheit durch das bereits bestehende Freizeitzentrum; Neuplanungen im direkten Anschluss an bereits bestehende Nutzungen; Standortvorgabe bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sowie im LEP-Teilabschnitt Umwelt), ist die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unumgänglich.

Eine Ausgliederung des Plangebietes aus der Landschaftsschutzgebietskulisse ist aus fachgutachterlicher Sicht möglich. Dies wird durch die Aussagen und Darstellungen des saarländischen Landschaftsprogramms bestätigt. Nach der im saarländischen (zwar nicht rechtsverbindlichen, aber behördenverbindlichen) Landschaftsprogramm dargestellten Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes, die das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen soll, ist im Bereich der beiden Ausgliederungsflächen kein Landschaftsschutzgebiet mehr vorgesehen. Bei dieser Neukonzeption sind der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie auch die östlich und westlich angrenzenden Waldbestände von der Schutzgebietskulisse ausgenommen (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 15: Im Rahmen der Neuordnung vorgesehene Schutzgebietskulisse



In Kapitel 6.6.2 des Landschaftsprogramms zu Landschaftsschutzgebieten wird ausgeführt, dass „in vielen Teilen des Saarlandes die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete fachlich nicht mehr nachvollziehbar und in Bezug auf den geschützten Flächenanteil uneffektiv“ ist. Bei der Neuordnung soll eine Fokussierung auf die tatsächlichen Belastungs- und Konfliktbereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaft erfolgen und die Schutzgebietskulisse auf die als besonders wertvoll bewerteten Kulturlandschaften des Saarlandes, stark beanspruchte Auen sowie schutzbedürftige Bereiche in Siedlungsnähe begrenzt werden. Nach den Ausführungen im Landschaftsprogramm soll die neu vorgesehene Flächenkulisse auf den Schutz derzeit schutz- und entwicklungsbedürftiger Flächen zielen und fokussiert sich auf die tatsächlichen Belastungs- und Konfliktbereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaft.

Die Herausnahme des Plangebietes aus der zukünftig geplanten Schutzgebietskulisse macht die geringe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit (die aufgrund der fehlenden Nennung des Schutzzwecks in der Verordnung ohnehin nicht nachvollziehbar ist) deutlich. Die beantragte Ausgliederung nimmt quasi die ohnehin vorgesehene Herausnahme der Flächen im Rahmen der Neukonzeption der Schutzgebietskulisse vorweg.

Daher wird hiermit der Antrag auf Ausgliederung beiden vorgesehenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.01.03 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“ sowie eine entsprechende Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Schlusserklärung

Ich versichere, dass dieser Fachbericht objektiv, unparteiisch, gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurde. Die Datenerfassung, die die Grundlage zu diesem Bericht bildet, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt von langjährig erfahrenen ÖkologInnen durchgeführt.

Bosen, 09.01.2023



Birgit Trautmann
Dipl. Geographin



Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1
66625 Nohfelden – Bosen